

Tierschutz

Anspruch – Verantwortung – Realität



**3. Tagung der Plattform
Österreichische TierärztInnen für Tierschutz**



Plattform Österreichische TierärztInnen für Tierschutz

Veranstalter der Tagung



Österreichische Gesellschaft der Tierärzte
Sektion Tierhaltung & Tierschutz
Veterinärplatz 1, A-1210 Wien



Vereinigung Österreichischer Pferdetierärzte
Argentinerstraße 43/6, 1040 Wien



Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner
z.Hd. Herrn Dr. Josef Schlederer
Mareckai 10, 8700 Leoben

Finanzielle Unterstützung der Tagung

- ROYAL CANIN Österreich GmbH, 1140 Wien
- VETMEDUNI Vienna, 1210 Wien
- MSD Tiergesundheit, 1210 Wien
- Ja! Natürlich Naturprodukte GmbH, 2355 Wr. Neudorf



Impressum:

Herausgeber:	Johannes Baumgartner
ISBN:	978-3-9502915-2-0
Für den Inhalt verantwortlich:	Die AutorInnen
Redaktion und Layout:	Johannes Baumgartner
Druck, Verlag und ©2012:	Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärzte
Diesen Band folgendermaßen zitieren:	Tierschutz: Anspruch – Verantwortung - Realität. Tagungsbericht der 3. ÖTT-Tagung, Wien 2012

Tierschutz

Anspruch – Verantwortung – Realität

3. Tagung der Plattform
Österreichische TierärztInnen für Tierschutz

10. Mai 2012

Veterinärmedizinische Universität Wien

INHALTSVERZEICHNIS

Tierethik jenseits von Eden: Ideale Ansprüche in einer nicht idealen Welt HERWIG GRIMM	1
Wissen steigert Wertschätzung, Wertschätzung schützt Tiere LUDWIG HUBER.....	9
Das Verhalten als Grundlage zur Beurteilung des Wohlbefindens von Tieren JOSEF TROXLER	21
Schutz von Versuchstieren – eine paradoxe Forderung? Zu den rechtlichen Grundlagen des Versuchstierschutzes REGINA BINDER	27
Vom Ferkelschutzkorb in die Freiheit? Perspektiven zur Haltung von Sauen in Abferkelbuchten JOHANNES BAUMGARTNER	38
Die Euthanasie des Pferdes – Gründe und keine Gründe! CHRISTINE HINTERHOFER.....	49
Erkennen – Beurteilen – Verbessern: Wege zu einer tiergerechteren Papageienhaltung NADJA ZIEGLER	53
Amtstierärztliche Kontrollen von Reptilienhaltungen KLAUS HEJNY	65

Tierethik jenseits von Eden: Ideale Ansprüche in einer nicht idealen Welt

HERWIG GRIMM

1. Einleitung: Jenseits von Eden

Als normative Wissenschaft beschäftigt sich die philosophische Ethik nicht nur mit der Frage, was der Fall ist, sondern auch mit der Frage, was sein *soll*. Deshalb haben es Ethiker immer auch mit Vorschlägen zur Veränderung des Bestehenden zu tun. Insbesondere die anwendungsorientierten arbeitenden Ethiker, die ihr Geschäft näher an der Praxis sehen als traditionelle Ethiker, stehen deshalb vor einer unvermeidlichen Schwierigkeit: Jeder ihrer Vorschläge zur Veränderung des Bestehenden schafft potenziell Verlierer. Deshalb macht man sich als Ethiker nicht nur Freunde. Wenn moralische Missstände ausweisbar sind und ihre Überwindung möglich ist, dann ist klar, dass die Praxis von den zuständigen Akteuren verändert werden sollte. Umgekehrt würde es ein moralisches Übel darstellen, wenn unter diesen Umständen nichts zum Besseren verändert würde.

Allerdings, und dies wird sich im Folgenden zeigen, liegen die Fälle nur selten so klar, und es wird zunehmend zur zentralen Aufgabe der anwendungsorientierten Ethik, nicht nur das moralisch Richtige zu bestimmen, sondern auch Vorschläge zu erarbeiten, wie es zu erreichen ist (vgl. Bayertz 1991; 1999; 2002; Zichy 2008). Dabei ist man als Ethiker nicht frei von den Hindernissen und Zwängen der sozialen Realität. Zunehmend ist die angewandte Ethik darin gefordert, eben genau die angesprochenen Hindernisse in ihre Begründungen zu integrieren. So geht es etwa bei ethischen Begründungen zuweilen vielmehr darum, die Kosten gerecht zu verteilen, die bei der Erreichung des Gesollten entstehen, als darum, moralische Ziele zu begründen.

Ein einschlägiges Beispiel für derartige Schwierigkeiten ist die österreichische Debatte um den Kastenstand in der Sauenhaltung. Hier ist es vergleichsweise einfach, moralische Ansprüche unabhängig von diesen Zwängen zu formulieren. Dies liegt vor allem daran, dass das moralische Defizit in diesem Fall nicht wirklich schwierig auszuweisen ist. Wenn ein empfindungsfähiges, neugieriges, sozial lebendes Tier über Wochen hinweg in einem Käfig fixiert ist und sich nicht einmal umdrehen kann, dann besteht hier ein offenkundiges Defizit. So ist es kein Geheimnis, dass der Kastenstand mit massiven Belastungen für die Sau einhergeht. Deshalb entstehen die Probleme erst, wenn die Forderung aufgestellt wird, dieses Defizit aus der Welt zu schaffen.

Es ist klar, dass alle das moralisch Gute wollen. Als abstraktes Ideal ist das moralisch Gute im Bereich der Mensch-Tier-Beziehung auch einfach auszuweisen: Zum Beispiel sollen Tiere nicht leiden. Auf dieser abstrakten Ebene ist kaum mit Widerspruch zu rechnen. Die Ablehnung und der Widerstand entstehen auf der Handlungsebene, wenn verantwortliche Menschen in die Pflicht genommen werden und in der sozialen Realität die moralischen Forderungen umsetzen sollen. Die Ablehnung entsteht, weil in unserer Welt das moralisch Gute nicht einfach zu haben ist.

Vor diesem Hintergrund wird es eine Aufgabe der anwendungsorientierten Ethik, moralische Ideale in zumutbare Vorschläge zur Verbesserung der Praxis zu übersetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass moralische Entscheidungen immer auch Entscheidungen gegen Interessen und konfligierende Werte sind.

Das moralische Leben hat es unvermeidbar mit normativen Konflikten zu tun. Ich werde dafür argumentieren, dass unsere Welt keineswegs auf einen Zustand hin angelegt ist, den man in Anlehnung an die christliche Tradition als Garten Eden bezeichnen könnte. Dort, so der Mythos, ist in moralischer Hinsicht alles perfekt. Es braucht keine Veränderung mehr, da das schlechthin Gute bereits erreicht ist. Der *Garten Eden* ist jedoch nicht von dieser Welt. Deshalb gilt es sich außerhalb dieses Gartens einzurichten und ideale moralische Ansprüche als Orientierungshilfen zu deuten, nicht aber als konkrete Ziele, die man erreichen sollte.

2. Der Gegenstand und die unterschiedlichen Ebenen der Tierethik

Die Frage nach dem Gegenstand der Tierethik scheint auf den ersten Blick einfach zu beantworten: Als Teilbereich der angewandten Ethik beschäftigt man sich in der Tierethik mit der moralphilosophischen Reflexion der Mensch-Tier-Beziehung.¹ Aber wer setzt die Themen auf die Agenda? Was macht ein Thema zu einem tierethischen Problem? Auch hier könnte man eine einfache Antwort geben: die Tierethiker! Nun wäre es jedoch sicherlich kurzfristig, die Ethiker allein dafür verantwortlich zu machen, was in der Tierethik verhandelt wird. Im Bereich der angewandten Ethik werden Fragestellungen auch an den wissenschaftlichen Diskurs – *von außen* – herangetragen. Dies geschieht, weil die angewandte Ethik in gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen nachgefragt wird und dort eine aktive Rolle spielt. Entsprechend ist es plausibel anzunehmen, dass die Themen der Tierethik und der angewandten Ethik im Allgemeinen im Zusammenspiel von gesellschaftlichen Teilbereichen wie Wissenschaft, Politik, Medien und Wirtschaft entstehen. Dieses Zusammenspiel bzw. die enge Koppelung dieser gesellschaftlichen Teilbereiche ist typisch für die heutige Wissenschaftslandschaft und stellt Wissenschaftler vor neue Herausforderungen (Weingart 2011 [2001]).

Aufgrund ihrer Nähe zu gesellschaftspolitischen Entwicklungen berührt die Tierethik unweigerlich rechtliche, wirtschaftliche und andere öffentlichkeitswirksame Themen. Dies ist durchaus intendiert und lässt sich aus der Tierethik kaum wegdenken. Allerdings schlägt dieser Anwendungsbezug nicht nur auf die Themenfindung durch, sondern auch auf die Beantwortung der Fragestellungen. So ist ein zuweilen recht pragmatischer Umgang mit Problemstellungen zu konstatieren, der Gefahr läuft, theoretische Fundamente zugunsten einer angestrebten Nähe zur Praxis in den Hintergrund zu rücken.² Nicht nur das, die Nähe zu den gesellschaftspolitischen Fragen bringt Ethiker in eine Expertenrolle im gesellschaftspolitischen Diskurs, weshalb sie nach ihrer Meinung und nicht nur nach wissenschaftlicher Auskunft gefragt werden.

Nimmt man die ersten Publikationen der neueren Tierethik in den Blick, die in den frühen 1970er-Jahren ihren Anfang nahm,³ lässt sich unschwer erkennen, dass der Gegenstand der Tierethik vornehmlich darin bestand, die Frage nach der *Möglichkeit eines moralischen Status von Tieren* zu stellen und *grundlegende moralische Verpflichtungen gegenüber Tieren* zu begründen. Die Arbeiten prominenter Tierethiker, etwa Peter Singers (2011 [1979], 2009 [1975]) oder Tom Regans (2004 [1983]), machen dies deutlich. Dieses *grundlagenorientierte* Begründungsprogramm dominiert die frühe Tierethik weitgehend. Die formulierten normativen Ansprüche werden *an die Praxis* herangetragen, wodurch die Nähe zu gesellschaftspolitischen Entwicklungen gegeben ist. Allerdings bleibt es überwiegend bei dem Anspruch, und der Schritt *in die Praxis* bleibt methodisch unterbestimmt.

¹ Ich verwende den Begriff „Ethik“ i. S. v. Reflexion der Moral, wobei unter „Moral“ das komplexe und vielschichtige System gesellschaftlich letztverbindlicher Regeln, Normen und Wertmaßstäbe verstanden wird. Deshalb lässt sich unter „Moral“ auch das sozialisierte Wissen verstehen, anhand dessen moralische Akteure ihr Handeln – meist implizit – am Guten ausrichten. Als Reflexion der Moral integriert der Begriff „Ethik“ auch die Auseinandersetzung mit moralischen Fragen von Nicht-Philosophen. Im Unterschied hierzu verwende ich „moralphilosophisch“ i. S. v. Reflexion der Moral, die sich explizit von philosophischen Methoden und Theorien leiten lässt. Damit unterscheidet die ethische von der moralphilosophischen Reflexion schlicht, dass der Letzteren Mittel zur Verfügung stehen, die meist den gelernten Philosophen und Theologen vorbehalten sind. Damit entspricht der „Moralphilosophie“ die „philosophische Ethik“ als wissenschaftliche Disziplin.

² Diesem pragmatischen Zug stehen manche Autoren zu Recht kritisch gegenüber, wie etwa bei Bellatoni (2003), Borchers (2009), Grimm (2010, 28–47) oder Light (2002).

³ Ursula Wolf stellt den 1972 erschienenen Sammelband *Animals, Men and Morals* (Godlovitch/Godlovitch 1972) an den Beginn des heutigen philosophischen Nachdenkens über die moralisch angemessene Behandlung von Tieren (Wolf 2008, 9). In diesem Sammelband von 1972 werden eingangs die mittlerweile paradigmatischen Fälle *Labortiere, landwirtschaftliche Nutztiere, Pelztiere* und *Tests von Kosmetik im Tierversuch* behandelt, die als moralische Übel herausgestellt werden.

Aufgrund dieses methodischen Defizits und der Missstände im Bereich der Mensch-Tier-Beziehung herrscht zu Beginn der neueren Tierethik die Tendenz vor, das moralisch Richtige zu bestimmen und wenig auf die Probleme der Umsetzung zu achten. Blickt man auf die aktuellen Debatten in der Tierethik (z. B. Kastenstand), so liegen allerdings genau dort die Schwierigkeiten, sodass dieses frühe Programm wenig hilfreich erscheint. Wenn verantwortliche Menschen (z. B. Landwirte) Bewährtes aufgeben und Neues realisieren sollen, dann muss geklärt sein, wie die Hindernisse der Realisierung zu überwinden sind und wer welche Kosten trägt. Werden sie nicht thematisiert, so führt dies dazu, dass ethische Forderungen als unbotmäßige *Überforderungen* wahrgenommen werden. Diese Kluft zwischen ethischen Begründungen und der Praxis hat zum Ruf der Ethik beigetragen, dass sie weltfremd, idealistisch und illusorisch sei.

Es sind jedoch nicht die *abstrakten* Ziele und Ideale, die Schwierigkeiten bereiten. Über sie ist schnell Einigkeit hergestellt und sie werden auch kaum kontrovers diskutiert: Wer ist schon der Meinung, dass es gut ist, dass Tiere leiden? Wer ist schon gegen Tierschutz? Die moralischen Probleme ergeben sich erst, wenn es darum geht, *konkrete* Ziele in der sozialen Wirklichkeit zu bestimmen, die diese Ideale mit Leben füllen sollen (vgl. Grimm 2010).

Hier steht man allerdings nicht am Anfang, sondern kann auf Vorarbeiten zurückgreifen. Seit den 1990er Jahren sehen Tierethiker vermehrt den Ausgangspunkt ihrer Arbeit in Problemen der sozialen Realität. Tierethische Expertise wird zunehmend nachgefragt, gerade wenn es um gesellschaftlichen Regelungsbedarf geht. Als ein solcher Regelungsbedarf aufgrund neuer Technologien im Bereich der Life Sciences (gentechnische Veränderung von Tieren, Klonierung) entstand, begann eine zweite Phase der neueren Tierethik mit direktem Bezug zur sozialen Realität (vgl. Rollin 1995, 1). Spätestens hier betritt die Tierethik das Terrain gesellschaftspolitischer Fragestellungen und Orientierung und ist dezidiert *anwendungsorientiert*. Diese Ausrichtung bringt unmittelbar methodische Implikationen mit sich. So ist für die Beantwortung anwendungsorientierter tierethischer Fragestellungen immer auch empirisches Wissen erforderlich (Rollin 1995, xiii).⁴ Damit ist die Tierethik auch gefordert, Forschungsergebnisse der Biologie und insbesondere der Kognitiven Ethologie, der Veterinärmedizin, der Humanmedizin, der Rechtswissenschaften, der Soziologie usw. in moralphilosophische Begründungen oder Lösungsstrategien zu integrieren.

So lässt sich in der neueren Tierethik ein Unterschied zwischen den früheren und den späteren Denkern ausmachen. In der frühen Phase der neueren Tierethik wurde der Ausgangspunkt tierethischer Reflexion in moralphilosophischen Fragestellungen und nicht in den Problemen sozialer Realität gesehen. So war es auch gar nicht das Ziel von Singer und Regan, Methoden der Umsetzung zu begründen, sondern vielmehr Grundlagen der tierethischen Kritik zu erarbeiten und Defizite auszuweisen. Hierfür braucht man die Hindernisse und Zwänge sozialer Realität nicht in den Blick zu nehmen. Dies führt jedoch zu einem Problem: Wird das Ergebnis der grundlagenorientierten Arbeit mit konkreten moralischen Forderungen verwechselt, so ist dies ein methodischer Fehler. Typischerweise geschieht dies, wenn das tierethische Geschäft darin gesehen wird, den moralischen Status von Tieren im Rekurs auf Eigenschaften oder Fähigkeiten von Tieren zu begründen, und das Ergebnis, sofern es positiv ist, als Forderung an die Praxis herangetragen wird.

Die frühen Tierethiker lassen sich in diesem Punkt berechtigt in Zweifel ziehen. So begründet etwa Singer unter dem Slogan „All animals are equal“ den Grundsatz, gleiche Ansprüche (tierliche wie menschliche) gleich zu berücksichtigen. Die Umsetzungsprobleme spielen in seinen Büchern wenig Rolle. So bleibt er bei der ethischen Diskreditierung des Bestehenden und stellt recht freihändig moralische Forderungen auf. Diese funktionieren nach folgendem Schema: In einem Bereich der Mensch-Tier-Beziehung lässt sich ein moralisches Defizit ausweisen, deshalb soll es abgeschafft werden. Gerade in einer konsequentialistischen Theorie, wie sie Singer vertritt, ist diese Logik zu einfach. Seine Argumente gegen landwirt-

⁴ Hierbei handelt es sich nicht um ein Spezifikum der Tierethik, sondern der angewandten Ethik im Allgemeinen. Vgl. hierzu Bayertz 1999, 74f; Arnswald/Kertscher 2002, 14f.; Bayertz 2002, 9–14; 1991, 22; Grimm 2010, 63–80; Zichy 2008, 89–91.

schaftliche Tierhaltung und Tierversuche in *Animal Liberation* (Singer 2009 [1975]) sind deshalb auch nur plausibel, weil er ihren Nutzen als trivial oder nicht vorhanden darstellt und das entstehende Leid der dort verwendeten Tiere als unverhältnismäßig groß beschreibt.⁵

Bei Tom Regan ist der Fall etwas anders gelagert. Da er einen Rechtsansatz vertritt, folgt aus seinem Ansatz tatsächlich, dass die menschliche Nutzung von Tieren insgesamt aus moralischen Gründen abzulehnen und abzuschaffen ist (Regan 2004 [1983]). Regan braucht sich aufgrund der Konzeption seines Ansatzes nicht um die Hindernisse bei der Umsetzung kümmern, da er jede Nutzung von Tieren in Landwirtschaft und Forschung ablehnt und keine Möglichkeit der Rechtfertigung ihrer Instrumentalisierung vorsieht. Deshalb kümmert sein Ansatz nur wenige, sicherlich aber nicht jene, die ihn z. B. in der Landwirtschaft umsetzen sollen.

So scheitern diese beiden tierethischen Theorien an ähnlichen, aber doch unterschiedlichen Gründen: Singer an der fehlenden Methode zur Umsetzung seiner Forderungen und Regan an der Rigorosität seines Ansatzes. Ähnlich sind sich beide darin, dass sie die Hindernisse bei der Umsetzung moralischer Forderungen nicht in die Begründung moralischer Forderungen integrieren. Welchen Stellenwert diese Hindernisse haben und inwiefern sie gegen tierethische Ansprüche stehen können, wird theoretisch nicht eingeholt. Deshalb müssen ihre Theorien auch als eitles Glasperlenspiel oder „arm-chair philosophy“ wahrgenommen werden. Die Stärke ihrer Theorien ist gleichzeitig ihre Schwäche: Es handelt sich um sehr erfolgreiche *grundlagenorientierte* Ansätze, die auf einer abstrakten Ebene moralische Forderungen begründen. Sie eignen sich für die Kritik der Praxis und den Ausweis moralischer Defizite, für die Anwendung auf konkrete tierethische Probleme und die Begründung ihrer Lösung im Kontext sozialer Realität taugen sie allerdings nicht. Sie arbeiten und funktionieren auf der Begründungs- und nicht auf der Umsetzungsebene. Dies ist nun kein Vorwurf, sondern eine methodologische Beschränkung der Reichweite ihrer Ansätze.

3. Die Zielbestimmung in der Tierethik: Führt (k)ein Weg nach Eden

Wie aber sieht nun eine moralisch wünschenswerte Welt aus, die angestrebt werden könnte? Hier sind grundsätzlich zwei unterschiedliche Zugänge denkbar: a) Das Ziel ist letztlich eine moralisch perfekte Welt, in der moralische Ansprüche konfliktfrei realisiert sind (*Garten Eden*). b) Das Ziel ist die dauernde Arbeit an der Verbesserung der Welt in moralischer Hinsicht, ohne dass eine moralisch perfekte Welt erreichbar wäre. Während die erste Position davon ausgeht, dass eine moralisch perfekte Welt möglich ist, die so geordnet ist, dass sie keiner Veränderung mehr bedarf, geht die zweite Position davon aus, dass diese Möglichkeit eine Illusion ist.

Um dieses Thema der Zielbestimmung in der Ethik zu bearbeiten, soll bei theologischen und kirchlichen Positionen zur Tierethik Anleihe genommen werden. Die philosophische Ethik kann durchaus etwas von theologischen Positionen lernen, ohne selbst theologisch werden zu müssen. Insbesondere der klare Blick auf die Probleme der menschlichen „Schäfchen“ bei der Verfolgung moralischer Ziele ist lehrreich.⁶ So ist bei der Durchsicht kirchlicher Dokumente auffällig, dass in theologischen Positionspapieren der evangelischen Kirchen in Deutschland nicht die Theorie als Ausgangspunkt gewählt wird, wie dies in der Moralphilosophie oft der Fall ist, sondern vielmehr die verantwortlichen Akteure und ihre Probleme (vgl. Schleissing/Grimm 2012). Sie stehen vor der Schwierigkeit, dass sie den Tieren nicht in gewünschter Weise gerecht werden können, was zu moralischen Konflikten am Ort des verantwortlichen Individuums führt (vgl. VUmT, 6). Insbesondere die ökonomischen Zwänge

⁵ Vgl. hierzu die umfangreichen Kapitel 2 und 3 in *Animal Liberation*.

⁶ Ich werde mich im Folgenden auf zwei Dokumente evangelisch-lutherischer Kirchen beziehen, die mir für die Diskussion besonders aufschlussreich erscheinen: „Für ein Ethos der Mitgeschöpflichkeit. Wort der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zum Welttierschutztag 1998“ (im Folgenden mit „EthM“ abgekürzt) und „Zum verantwortlichen Umgang mit Tieren – Auf dem Weg zu einem Ethos der Mitgeschöpflichkeit. Stellungnahme der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche 2005“ (im Folgenden mit „VUmT“ abgekürzt).

werden als Hemmschuh für Verbesserungen von Tieren benannt (vgl. Vgl. EthM 3f., VUmT, 7). Freilich wird auch in der philosophischen Tierethik die Ökonomie als Gegenspieler ethischer Ansprüche thematisiert, anders ist jedoch der Umgang mit dieser Spannung in den kirchlichen Dokumenten. Hier ein Beispiel aus der Stellungnahme der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche 2005 (VUmT):

Das Wissen um Vergebung für unsere Unzulänglichkeit ist es, das uns hilft, die Situation, wie sie ist, anzunehmen und die Spannung zwischen dem tiergerecht Wünschenswerten und dem ökonomisch derzeit Möglichen zu ertragen. Erst dieses Wissen um Vergebung gibt die Kraft, für die Verringerung dieser Spannung in der Praxis der Tierhaltung einzutreten. (VUmT, 7)

Was dieser Position zugrunde liegt, ist die Anerkennung, dass das moralisch Wünschenswerte nicht auch gleichzeitig das Gesollte ist. In vielen Fällen ist das Gesollte nicht im Vermögen des Verantwortlichen. Dies ist in der Ethik mit dem Grundsatz *ultra posse nemo obligatur* (Was über das Können moralischer Akteure hinausgeht, kann auch nicht gefordert werden.) ausgedrückt. Kurz: Das Sollen setzt Können voraus. Der Grundsatz anerkennt die Differenz zwischen *moralisch Wünschenswertem* und dem *Realisierbaren*. Diese Begrenzung „nach oben“ bringt aber auch Klarheit „nach unten“. Der Grundsatz verpflichtet auf die beste *erreichbare* Option, ohne jedoch dabei die Verantwortlichen zu überfordern. Denn gefordert werden soll nur, was auch geleistet werden *kann*.

Neben allen Schwierigkeiten, die Grenze zwischen dem realisierbaren moralisch Wünschenswerten und dem *nicht* realisierbaren zu bestimmen, macht dieser Grundsatz die Spannung deutlich, in der sich verantwortliche Menschen befinden, die moralische Forderungen umsetzen sollen. Hierin ist die Anerkennung des Konfliktes zwischen idealen Ansprüchen und den Zwängen einer nicht-idealen Welt konserviert. Das Scheitern an der physischen und normativ geregelten Wirklichkeit wird hier nicht als Schwäche der verantwortlichen Akteure ausgelegt. Vielmehr stellt sie eine Grundkonstante des moralischen Lebens dar. Die Welt ist so eingerichtet, dass das moralisch Wünschenswerte nicht konfliktfrei zu haben ist.⁷

4. Instrumentalisierung als Strukturmerkmal der Mensch-Tier-Beziehung

Um diesen Punkt nun auf die Mensch-Tier-Beziehung zu übertragen, soll das Beispiel der Instrumentalisierung dienen. Sie liegt dann vor, wenn Tiere direktes oder indirektes Objekt menschlichen Handelns sind und die Handlung nicht um der Tiere selbst willen geschieht. Handlungen, bei denen Tiere als Mittel zu fremden Zwecken verwendet werden, sind in der Tierethik grundsätzlich moralisch fragwürdig. Deutlich wird dies etwa an Fällen, in denen Tiere als Mittel zur Gewinnung von Daten verwendet werden wie in der Forschung oder zu Nahrungszwecken gehalten und getötet werden. Aber auch der emotionale Nutzen von Tieren als Haustier stellt eine Instrumentalisierung dar, wenngleich sie meist weniger problematisch erlebt wird.

In der Tierethik macht es einen wesentlichen Unterschied, ob man nun davon ausgeht, dass eine ideale Mensch-Tier-Beziehung – im Sinne einer endgültigen Überwindung ihrer Instrumentalisierung – anzustreben ist oder nicht. Pointiert gesagt ist es die Frage, ob es um die *Überwindung* der Gewalt oder die *Minimierung und Rechtfertigung* der Gewalt gegen Tiere gehen soll. Soll die Gewalt gegen Tiere tatsächlich überwunden werden, so muss jede Instrumentalisierung von Tieren als moralisch defizitär beschrieben werden, da per definitionem eine instrumentalisierende Handlung Tiere fremden Zwecken unterwirft. Instrumentalisierungen und jeder Versuch ihrer Rechtfertigung – auch durch noch so hochstehende Ziele – wären nur eine Tradierung moralisch verwerflicher Zustände. Weshalb diese Position nicht plausibel ist, soll im nächsten Punkt deutlich werden.

⁷ In der anwendungsorientierten Ethik wird dieser Aspekt zunehmend methodologisch reflektiert. Einen Versuch, mit dieser Schwierigkeit umzugehen, findet man etwa bei: Grimm 2010.

5. Gartenarbeit statt Garten Eden

Wer davon ausgeht, dass die soziale Realität so angelegt ist, dass moralische Ziele einfach zu erreichen wären, verkennt die Situation. So bringt die Verfolgung ethisch begründeter tierschützerischer Anliegen nicht nur Gewinner, sondern auch Verlierer. Der Grund hierfür ist schlicht und lässt sich einfach erklären: Die bestehenden Situationen, die aufgrund moralischer Forderungen verändert werden sollen, sind das Ergebnis früherer Wertentscheidungen. Die aktuellen Ist-Zustände waren irgendwann Soll-Zustände, die realisiert wurden. Anders gesagt ist die bestehende Praxis immer schon normativ geregelt und erfüllt bestimmte (wenn auch vielleicht zweifelhafte) normative Kriterien. Wird nun ein neues Kriterium an die Praxis herangetragen, so muss das alte Wertgefüge aufgebrochen und neu geordnet werden. Die Herstellung einer neuen Ordnung erfordert nun wiederum Wertentscheidungen, die zwar begründet werden können, aber letztlich *Entscheidungen für und gegen* bestimmte Werte darstellen.

Um dies zu konkretisieren, soll wiederum der Kastenstand als Beispiel dienen. Er erfüllt normative Kriterien wie Wirtschaftlichkeit, Zeitersparnis und wenig erdrückte Ferkel. Soll nun auch noch der *Schutz des Wohlbefindens der Muttersau* realisiert und ihr etwas mehr Bewegung, Beschäftigungsmöglichkeit und Kontakt mit ihren Ferkeln ermöglicht werden, so konfliktiert dieser zusätzliche Wert mit den bereits realisierten. Hier wird deutlich, dass ein neuer oder zusätzlicher Wert wie der Schutz des Wohlbefindens der Muttersau andere Werte in Frage stellt. Soll er realisiert werden, müssen andere zurück treten. Das ist die Struktur des moralischen Lebens. Die Realisierung moralischer Überzeugungen und Werte ist deshalb keineswegs immer eine Win-win-Situation. Und diese Grundkonstante moralischen Lebens wird als Diskrepanz zwischen *abstrakten Idealen* (alle wollen das Gute) und *konkreten, realisierbaren Zielen* (das Beste unter den Erreichbaren) in der Debatte über die Veränderung der Praxis zugunsten der Tiere zum Thema. So schreibt Regan im Vorwort der Neuauflage seines Buches *The Case for Animal Rights*:

I looked forward to the glorious day when *The Case for Animal Rights* [das Buch von Tom Regan; H.G.] would transform America, the world even, into a safe haven for animals, a place where, at long last, they would be treated with respect. [...] Talk about being mistaken. Not only did I greatly overestimate the power of *The Case*, I greatly underestimated the many challenges standing in the way of society's full acceptance of animal rights. [...] The pace of social change requires the plodding endurance of the marathoner, not the lightning speed of the sprinter. (Regan 2004 [1983], xlv)

Die Anerkennung der Unmöglichkeit einer in moralischer Hinsicht perfekten Welt, kann in mindestens zwei Richtungen gelesen werden: a) Kleinbegeben und Aufgabe moralisch hochstehender Ziele aufgrund der Schwierigkeiten und Hindernisse bei der Realisierung moralischer Ansprüche; b) Anerkennung eines Wertpluralismus, der es erforderlich macht zu klären, welche Werte es wert sind in der sozialen Wirklichkeit realisiert zu werden und welche begründet in den Hintergrund treten sollen.

Der Umgang mit unterschiedlichen und teilweise konfligierenden normativen Zielen und Werten ist die Crux der Umsetzungsdebatte. Im Bereich der Tierethik könnte man nun die Meinung vertreten, dass wir den Schutz von (z. B. leidensfähigen) Tieren über alle anderen Werte stellen sollten. Damit wäre der Konflikt zwischen unterschiedlichen Werten gelöst. Diese Konfliktfreiheit würde aber dem Problem nicht gerecht. Zudem wäre sie teuer erkaufte und auch gänzlich unplausibel. Schon wenn man nur die menschliche *und* die tierliche Wohlfahrt als Werte anerkennt, die auf den ersten Blick unverdächtig daher kommen, geht ein Riss durch das moralische Leben und der *Garten Eden* ist nicht mehr zu haben. Sobald wir darüber nachdenken, ob auch nur ein weiterer normativer Anspruch gleichberechtigt berücksichtigt werden soll, ist damit auch gesagt, dass zwei Ansprüche in Konflikt geraten können. Wenn wir diesen Wertpluralismus anerkennen, ist der *Garten Eden* keine realisierbare Option. Was bleibt, ist die Arbeit an der schrittweisen Verbesserung der Welt in moralischer Hinsicht im Wissen darum, dass eine moralisch perfekte Welt nicht zu realisieren ist.

Selbstverständlich lässt sich auch diese Position kritisieren. Um dies zu verdeutlichen, könnte man das Beispiel einer sklavenhaltenden Gesellschaft nennen: In einer sklavenhaltenden Gesellschaft ohne geregelte Arbeitszeiten wären geregelte Arbeitszeiten für Sklaven eine

Verbesserung. Vom nicht-idealen Standpunkt aus würde dies als Verbesserung anerkannt werden und auch als moralisch wünschenswert beschrieben werden können. Vom idealen Standpunkt aus ist diese „Verbesserung“ jedoch nur eine Maßnahme, die dazu beiträgt, ungerechte Zustände weiter zu konservieren. Und die meisten von uns würden angesichts des formulierten Beispiels der Sklavenhaltung die Überzeugung teilen, dass es sich hier trotz geregelter Arbeitszeit um ein moralisches Übel handelt. Andererseits ist es wenig befriedigend, Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Tieren in Bausch und Bogen moralisch zu diskreditieren, da die Motivation für eine solche schrittweise Verbesserung erodieren muss.

Dieser berechtigten Kritik und dem Vorwurf des Konventionalismus kann mithilfe der Unterscheidung von Individual- und Sozialethik begegnet werden. Während auf der individualethischen Ebene die konkrete Verantwortung von Akteuren innerhalb bestehender Rahmenbedingungen im Vordergrund steht (Arbeitszeitregelung), wird in der Sozialethik der normative Rahmen reflektiert, in dem das moralische Handeln stattfindet (Verwerflichkeit der Sklavenhaltung). Auf der individualethischen Ebene liegt es in der Verantwortung der konkreten Akteure, den Gestaltungsspielraum im Sinne moralischer Ansprüche zu nutzen. Auf der sozial-ethischen Ebene steht das Ziel im Zentrum, die Rahmenbedingungen so einzurichten, dass sie es den verantwortlichen Akteuren erlauben, moralisch richtig zu handeln. Strukturell ist damit gesagt, dass *Überforderung* durch moralische Gebote auf der individualethischen Ebene als rechtfertigender Grund einer Unterlassung gelten können (*ultra posse nemo obligatur*).⁸

Im Bereich tierethischer Forderungen in der Landwirtschaft liegt der Fall ähnlich. Aktuell sind die Rahmenbedingungen, unter denen die verantwortlichen Akteure handeln, so gestaltet, dass wenig Raum für Verbesserungen im Sinne des Tierschutzes bleibt. Vor dem Hintergrund des Gesagten wird nun aber zudem deutlich, weshalb ethischen Forderungen mit so großer Vehemenz entgegnet wird: Erstens ist es überaus fraglich, ob Bauern tatsächlich die Verbesserungen realisieren *können*. Zweitens tragen die Bauern die Kosten, ohne dass über eine gerechte Verteilung der Kosten für das *gesellschaftliche* Anliegen Tierschutz diskutiert worden wäre. Etwas verkürzt gesagt besteht hier der seltene Fall, dass der moralische Nutzen vergesellschaftet und die Kosten privatisiert sind.

An dieser Stelle wird es wichtig, das Programm der Tierethik „Wie wird man den Tieren gerecht?“ um einen Punkt zu erweitern: Die Frage ist, wie man verantwortliche Menschen darin unterstützen kann, ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für Tierschutz gerecht zu werden. Denn nur wenn die Verantwortlichen auch die Möglichkeit haben, richtig zu handeln, werden sie in einer nicht-idealen Welt moralische Ansprüche realisieren können, die sich an abstrakten Idealen orientieren.

6. Literatur

Arnsward, Ulrich/Kertscher, Jens (2002): Einleitung: Angewandte Ethik als Medium gesellschaftlicher Selbstreflexion, in: Dies. (Hg.): Herausforderungen der Angewandten Ethik, Paderborn: mentis, 13–16.

Bayertz, Kurt (1991): Praktische Philosophie als angewandte Ethik, in: Ders. (Hg.): Praktische Philosophie. Grundorientierungen angewandter Ethik, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 7–47

Bayertz, Kurt (1999): Moral als Konstruktion. Zur Selbstaufklärung der angewandten Ethik, in: Kampits, Peter/Weinberg, Anja (Hg.): Angewandte Ethik. Beiträge des 21. Internationalen Wittgenstein Symposiums, Wien: ÖLWG, 73–89.

Bayertz, Kurt (2002): Warum »Selbstaufklärung der Bioethik«?, in: Ach, Johann S./Runtenberg, Christa: Bioethik. Disziplin und Diskurs. Zur Selbstaufklärung angewandter Ethik, Frankfurt/New York: Campus, 9–12.

⁸ Zur Frage, wie diese Ebenen zusammenhängen vgl. Grimm 2010, 265–270.

- Bellantoni, Lisa (2003): What Good is a Pragmatic Bioethic ?, in: Journal of Medicine and Philosophy 28/5–6, 615–633.
- Borchers, Dagmar (2009): Ethiktools für Güterabwägung oder: Wie pragmatisch dürfen Ethiker sein, in: Borchers, Dagmar/Luy, Jörg (Hg.): Der ethisch vertretbare Tierversuch. Kriterien und Grenzen, Paderborn: mentis, 15–52.
- Godlovitch, Roslind/Godlovitch, Stanley/Harris, John (Hg.) (1972): Animals, Men, and Morals: An Enquiry into the Maltreatment of Non-Humans. London: Gollancz.
- Grimm, Herwig (2010): Das moralphilosophische Experiment. John Deweys Methode empirischer Untersuchungen als Modell der problem- und anwendungsorientierten Tierethik, Tübingen.
- Grimm, Herwig/Schleissing, Stephan (2012, im Erscheinen): Tierethik als Thema der Theologie und des kirchlichen Handelns, in: Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland.
- Light, Andrew (2002): A Modest Proposal: Methodological Pragmatism for Bioethics, in: Keulartz, Jozef et al. (Hg.): Pragmatist Ethics for a Technological Culture, Dordrecht/Boston/London: Springer, 79–98.
- Regan, Tom (2004 [1983]): The Case for Animal Rights, Berkeley/Los Angeles: University of California Press.
- Rollin, Bernhard E. (1995): The Frankenstein Syndrom. Ethical and Social Issues in the Genetic Engineering of Animals. Cambridge/New York/Melbourne: CUP.
- Singer, Peter (1979 [2011]): Practical Ethics. 3rd ed. Cambridge et al.: Cambridge UP.
- Singer, Peter, 2009 [1975]: Animal Liberation. New York: HarperCollins Publishers.
- Weingart, Peter (2011 [2001]): Die Stunde der Wahrheit? Zum Verhältnis der Wissenschaft zu Politik, Wirtschaft und Medien in der Wissensgesellschaft. Birkach: Velbrück Wissenschaft.
- Wolf, Ursula (2008): Texte zur Tierethik. Stuttgart.
- Zichy, Michael (2008): Gut und praktisch. Angewandte Ethik zwischen Richtigkeitsanspruch, Anwendbarkeit und Konfliktbewältigung“, in: Grimm, Herwig/ Zichy, Michael (Hg.): Praxis in der Ethik, Berlin/New York: de Gruyter, 87–116.

Anschrift des Verfassers:
 Univ. Prof. Dr. Herwig Grimm
 Messerli Forschungsinstitut
 Veterinärmedizinische Universität Wien
 Veterinärplatz 1
 1210 Wien
herwig.grimm@vetmeduni.ac.at

Wissen steigert Wertschätzung, Wertschätzung schützt Tiere

LUDWIG HUBER

1. Einleitung

Philosophen und Biologen sind zwei grundverschiedene Spezies von Wissenschaftlern, könnte man sagen. Sie haben in der Geistesgeschichte nicht nur meistens nebeneinander gearbeitet, sondern oft sogar gegeneinander. Ein oft benutztes Instrument der Grenzziehung und Distanzierung von Seiten der Philosophen ist der „naturalistische Fehlschluss“. Demzufolge solle sich der Naturwissenschaftler davor hüten, von empirischen Fakten auf Sollensforderungen zu schließen. Umgekehrt verwenden Naturwissenschaftler gerne die Zuschreibung „Lehnstuhl-Philosoph“, um die Abgehobenheit und Weltfremdheit von Philosophen zu brandmarken, welche empirische Befunde zu wenig oder gar nicht in Betracht ziehen. Diese Rivalität ist auch noch heute allerorts zu bemerken, wenn auch zunehmend weniger.

Ein Problembereich, der diese Kluft zu schließen scheint, ist die Tierethik. Dort bemühen sich beide Seiten redlich, die Frage zu klären, welche Haltung Menschen gegenüber (bestimmten) Tieren einnehmen sollen. Was zunächst wie eine klassische moralphilosophische Frage erscheint, wo Menschen ihr eigenes Handeln zu bewerten und zu regulieren suchen, ist auf den zweiten Blick und bei den meisten Philosophen mit der Frage des Status von Tieren verbunden und damit ein empirisches Problem geworden. So wird dann etwa gefragt, ob Tiere (oder zumindest Vertreter einiger Tierarten) als Personen mit *Rechten* zu betrachten sind? Oder etwas vorsichtiger, ob wir gegenüber bestimmten Tieren eine moralische *Pflicht* zu Schutz und Sorge haben. Diese Pflichten würden wir uns selbst auferlegen, weil wir einfach *altruistisch* sein sollten (Hoerster 2004) oder gar, weil wir die Rechte, die wir anderen Menschen zugestehen, auf Tiere mit ähnlichen Eigenschaften und Fähigkeiten nach logischen Prinzipien ausdehnen sollten (sog. „menschenrechtsanaloge Tierrechte“; Cavalieri und Singer 1994).

2. Einschätzung und Wertschätzung

Natürlich spielt in der Debatte um die Schutzwürdigkeit von Tieren die jahrhundertelange Tradition der Abwertung von Tieren gegenüber dem Menschen eine Rolle. Wer Tiere dem Menschen untertan (Genesis), als seelenlose Automaten (Descartes) oder als triebgesteuerte Kreaturen einstuft, wird diesen Wesen kaum eine hohe Schutzwürdigkeit (unter Aufgabe eigener Interessen) oder gar Rechte zugestehen. Wobei Abwertung und Unterschätzung Hand in Hand gehen. Wird von Anfang an eine radikale *anthropologische Differenz* angenommen, die sämtliche Beobachtungen und Bewertungen von Einzelfällen bestimmt, dann „bestätigen“ die Fälle nur das, was ohnehin schon feststeht (Perler und Wild 2005).

Ich gehe also davon aus, dass eine Aufwertung von Tieren und eine Verbesserung des Umgangs mit ihnen eine Erhöhung der Wertschätzung voraussetzt oder diese zumindest sehr hilfreich wäre. Diese Wertschätzung wiederum verlangt eine Korrektur der Einschätzung ihrer Fähigkeiten. Hier sind es vor allem Fähigkeiten, die wir Menschen für uns selbst als wichtig erachten, also vorwiegend geistige und moralische Fähigkeiten. Selbst hartgesottene Anthropozentriker zögern nicht, Tiere auf Grund bestimmter körperlicher Eigenschaften oder Sinnesleistungen zu bewundern, aber dies alleine scheint nur bedingt ihren Status oder die Wertschätzung ihnen gegenüber zu erhöhen. Die meisten Menschen wissen etwa, dass Tauben enorme Navigationsfähigkeiten (das sog. „Heimfindevermögen“) haben, was aber wenige davon abhält, sie als Plage in der Stadt zu brandmarken und zu vernichten.

Anders sieht es aus, wenn man ihre *geistigen Fähigkeiten* in Betracht zieht. Werden Tiere als besonders intelligent betrachtet, wird ihnen automatisch große Wertschätzung zu Teil. Denken wir nur an den klugen Delfin „Flipper“ oder den klugen Hund „Collie“. Klarerweise überzeugen diese Tierfilme Wissenschaftler und Philosophen nicht, welche die empirische Evidenz für unzureichend und den menschlichen Geist weiterhin als über alles erhaben sehen. Doch während nüchterne Naturwissenschaftler üblicherweise (Ausnahmen bestätigen

die Regel) Theorien auf Grund neuer Faktenlage rascher aufzugeben bereit sind (für Konrad Lorenz ist das der „Morgensport des Biologen“), sind Philosophen deutlich resistenter. Dabei bilden Unwissen und Vorurteil eine tödliche Allianz.

Wenn tierisches Verhalten von vornherein als das Resultat eines einfacheren (primitiveren) Mechanismus interpretiert wird, so oft auf Grund einer ungerechtfertigten Vorannahme. Behavioristen etwa haben sich gerne des Morgan'schen Kanons bedient. Philosophen, Theologen und Literaten haben, ohne jemals das Verhalten auch nur eines einzigen Tieres untersucht zu haben, Tiere als prinzipiell geistig unterlegen eingestuft. Vielen von ihnen könnte man immerhin zugestehen, dass auch die empirische Datenlage zu ihrer Zeit dürftig war. Doch hat sich das in den letzten hundert Jahren dramatisch verändert, ohne im gleichen Maße die Einstellung einflussreicher Philosophen und Ethiker zu ändern. Zwei Beispiele:

„Tiere sind nicht nur vorläufig oder aufgrund außergewöhnlicher Schäden, sondern grundsätzlich nicht mündige, nicht zurechnungsfähige Wesen. Der Mensch ist Person, Tiere können dies prinzipiell nicht werden. Das Tier nämlich lebt amoralisch und wird dressiert“ (Höffe 1984).

„Natürlich können Tiere nicht denken. ... Im Tierreich gibt es kognitive Leistungen; man wird diese aber nicht zum selbständigen Denken zählen, sondern in genetische Steuerungen, in Reiz-Reaktions-Schemata oder in ein zwar psychologisches, aber nicht reflektiertes, nicht sich selbst thematisierendes Eigenleben einordnen“ (Brandt 2009, S. 10).

Es ist wohl nicht zu bestreiten, dass ein Gutteil des immer noch stark ausgeprägten *Anthropozentrismus* in der Tierethik auf diese Asymmetrie in der Bewertung von Menschen und Tieren zurückzuführen ist. Somit könnte eine erfolgsversprechende Strategie zur Verbesserung des Tierschutzes und zur Aufwertung von Tieren allgemein sein, das Wissen über Tiere zu vermehren. Aufklärung statt Überzeugung ist das Motto. *„Unsere kognitive Beschränktheit darf daher nicht der Grund sein, den Tieren prinzipiell kognitive Fähigkeiten abzusprechen“* (Perler und Wild 2005, S. 31).

3. Die kognitive Ähnlichkeit als Maßstab der Schutzwürdigkeit

Die zentrale Frage der Tierethik ist, warum wir Tiere schützen sollten. Dafür wurden im Laufe der Jahre drei Antworten gegeben: 1. weil Tiere (auch) leidensfähig sind, 2. weil viele von ihnen stark vom Aussterben bedroht sind; 3. weil sie uns in vielem, vor allem auch in ihren sozialen und kognitiven Fähigkeiten ähnlich sind. Es würde hier zu weit führen, die Argumente für diese drei Positionen abzuwägen und zu bewerten. Es kann dabei auf die ausgezeichnete, ganz aktuelle Übersicht von Benz-Schwarzburg (2012) verwiesen werden. Der Grund, warum heute viele Tierethiker zur Antwort 3 (kognitive Ähnlichkeit) neigen, liegt im Wesentlichen darin, dass gegen den Artenschutzaspekt spricht, dass er untauglich für den Schutzanspruch von individuellen Tieren und von nicht vom Aussterben bedrohten Tierarten (wie vor allem den Nutztieren) ist, andererseits der utilitaristisch-pathozentrische Ansatz etwa bei der Frage der schmerzlosen Tötung versagen muss. Ein Ansatz jenseits von Güterabwägung und Leidensfähigkeit berücksichtigt, dass unter den Fähigkeiten, die eine besondere Bedeutung für die Begründung von *Menschenrechten* haben, solche sind, die auch (in zunehmendem Maße) bei Tieren aufgefunden wurden. Zu diesen Kriterien der direkten moralischen Berücksichtigung zählen besonders jene, die im Zusammenhang mit Bewusstsein und Personsein stehen.

Für einige Philosophen ist daher die Zuschreibung *geistiger* Zustände (sog. „Mentalismus“) von Tieren die Voraussetzung für Tierethik. Zusammen mit den zugrunde gelegten ethischen Kriterien können die jeweiligen empirischen Annahmen tierliche mentale Zustände betreffend die moralischen Regeln für den Umgang mit Tieren begründen. *“It has been proposed that animal rights should be awarded according to a set of criteria related to higher cognition. The greater an animal's sense of self-awareness and the more advanced its higher cognition, the better the case to include its species as the recipient of a set of new privileges”* (Rogers und Kaplan 2004, S. 176).

Kurz zusammengefasst lautet der Grundsatz: „*Tiere sind zu schützen mit anwachsendem Grad ihrer kognitiven Fähigkeiten und Kompetenzen zu Kommunikation, Schmerzempfindung und Formen des Bewusstseins*“ (Korff u.a. 2000). Hierbei ist anzumerken, dass die Leidensfähigkeit nicht als ethisches Kriterium der Schutzwürdigkeit verschwunden ist, sondern im Rahmen besonderer kognitiver Fähigkeiten Platz und Gehalt findet. Denn Leiden im eigentlichen Sinn ist erst bei einer *bewussten* Unlusterfahrung gegeben. Anders gesagt, *Bewusstsein* ist eine notwendige Voraussetzung für Leidensfähigkeit (Dawkins 1982). Ein negativer Zustand, den sein Träger nicht *empfindet*, ist nach dieser Definition kein Leiden, sondern eben nur *physischer Schaden*.

4. Bewusstsein

Wann aber ist ein Lebewesen seiner Empfindungen bewusst? Was unterscheidet einen bewussten von einem unbewussten Zustand? Es ist zwar anzunehmen, dass dafür reichhaltige gegenseitige Verbindungen der Verarbeitungseinheiten im Gehirn und komplexe Informationsverarbeitungen von Nöten sind. Doch wann weisen diese vernetzten Gehirnfunktionen einen hinreichenden Grad von Komplexität auf? Das Gehirn selbst gibt darüber keine Auskunft. Es ist ja bekannt, dass das Gehirn des Menschen bei weitem nicht das größte im Tierreich ist – Elefanten (> 4 kg) und Wale (> 9 kg) haben viel größere Gehirne als Menschen. Auch der sogenannte *Enzephalisationsgrad*, welcher die relative Größe der exekutiven gegenüber der basalen Gehirnteile angibt, ist kein hinreichendes Merkmal für höhere kognitive Leistungen, ist doch dieser bei Kapuzineraffen, also Neuweltaffen, höher als bei Schimpansen (4,8 zu 2,5), wobei die Zahl der Kortexneuronen nur etwa ein Zehntel ist (610 zu 6200 Millionen) (Roth und Dicke 2005).

Selbst beim Menschen hat die Bewusstseinsforschung noch nicht den gewünschten Grad der Erklärung erreicht. Auf der Suche nach den neuronalen Grundlagen des bewussten Erlebens wird immer wieder auf die Kluft hingewiesen, die zwischen physikalisch-physiologischen Prozessen und Erlebensprozessen existiert und die als *prinzipiell* unüberwindlich angesehen wird ("*explanatory gap*", Levine 1983). Keine noch so genaue Analyse der Funktionsweise des Gehirns könnte uns demnach Aufschluss über das Zustandekommen von subjektiven Erlebnisqualitäten, den sogenannten "*Qualia*" (Lewis 1929), geben.

Doch immerhin, beim Menschen, aber nicht bei Tieren, können aus verbalen Daten *strukturelle* Modelle abgeleitet werden, ohne dass feststehen muss, wie sich das Rot-Erlebnis für eine Person qualitativ *anfühlt*, oder *wie es für sie ist*, ein Schmerzerlebnis zu haben (Nagel 1974). Über Ähnlichkeitsaussagen ist es möglich, die Struktur des *phänomenalen Raumes* einer Person immer genauer zu bestimmen. Diese phänomenale Struktur kann dann mit neurobiologischen Strukturen und Funktionen korreliert werden, um so das *neuronale Korrelat von Erlebnissen* (Block 1996) zu ermitteln. Damit können immerhin schon Vorhersagen gemacht werden und bestimmte mit dem Bewusstsein zusammenhängende Erkrankungen behandelt werden. Doch ist man beim derzeitigen Kenntnisstand noch weit davon entfernt, komplexe kognitive Prozesse, zu denen auch das Bewusstsein zählt, wirklich bis ins Detail erklärt zu haben. Das gilt für den Menschen und noch mehr für Tiere.

5. Wie kann man kognitive Phänomene im Tierreich untersuchen?

Das Studium kognitiver Phänomene im Tierreich ist zwar nicht neu, hat aber erst in den letzten beiden Jahrzehnten durch die Vereinigung von Vergleichender Psychologie und Ethologie eine einheitliche Ausrichtung bekommen. Dieser Vereinigung gingen einige bedeutende wissenschaftshistorische Prozesse voraus, die durchaus als Paradigmenwechsel bezeichnet werden können. Die vom Behaviorismus dominierte Lerntheorie, welche die totale Modifikation des Verhaltens durch Umwelteinflüsse proklamierte, näherte sich erst durch die Einsicht in die artspezifischen Bedingtheiten des Lernen der kontinentaleuropäischen Ethologie an. Umgekehrt begannen immer mehr Ethologen, nach einem Abschwung der verhaltensökologischen und soziobiologischen Welle, sich der individuellen, kognitiven Steuerung von Verhalten zuzuwenden.

Ein starker Motor für die Zuwendung zu kognitiven Phänomenen bei Tieren war die unter zunehmender Beteiligung von Philosophen geführte Diskussion über tierisches Bewusstsein und tierisches Erleben. Mit seinem Werk „*The Question of Animal Awareness*“ hat der Biologe Donald Griffin im Jahre 1976 eine heftige Diskussion über die Frage ausgelöst, ob die Untersuchung von Bewusstsein bei Tieren überhaupt einen wissenschaftlichen Wert hat. Diese Frage war bis dahin in der Biologie und experimentellen Psychologie nahezu tabuisiert. Während die meisten Experimentalpsychologen weiter an der behavioristische Doktrin der Rückführung (fast) aller Lernprozesse bei Tieren auf assoziative Prozesse festhielten, entdeckten mehr und mehr Ethologen den Wert von Untersuchungen solcher Verhaltensweisen, welche das Zusammenwirken komplexer neuronaler Prozesse nahelegen. Dabei wurde einerseits die Bandbreite der zu untersuchten Tiere (zum Beispiel auf Fledermäuse, Bergpapageien und Zwergmangusten), andererseits die zu untersuchenden Lebensbereiche (zum Beispiel Täuschung im Harem, Werkzeuggebrauch bei der Futtererschließung und Objektexploration beim Spielen) erweitert. Da viele dieser bis dahin wenig untersuchten Lebenssituationen am besten bei frei lebenden Tieren beobachtet werden konnten, waren es in erster Linie Ethologen und europäische Psychologen, welche die neue Disziplin der Kognitiven Ethologie begründeten. Erst später, gegen Ende des 20. Jahrhunderts, wurden weltweit große interdisziplinäre Programme entwickelt, an denen Verhaltens- und Neurobiologen, Genetiker, experimentelle Psychologen, Anthropologen, Informatiker, Soziologen, sogar Musikologen und Linguisten und schließlich Philosophen und Erkenntnistheoretiker zusammenarbeiteten, um kognitive Fähigkeiten bei Tieren zu untersuchen¹.

6. Eine neue Leitwissenschaft: Kognitionsbiologie

Bei der Frage über das Wesen von Kognition ziehen viele einen *funktionalen*, am Verhalten des Tieres orientierten Ansatz einem *erkenntnistheoretischen* vor. Anstatt zu fragen, was ist *Erkenntnis*, was ist ein *Begriff*, was ist eine *Repräsentation*, fragt der Kognitionsbiologe, wie löst das Tier die für sein Leben und Überleben relevanten Aufgaben. Dazu beginnt er mit der Analyse und Interpretation der zu lösenden Alltagsprobleme einer Tierart, indem er die soziale und physikalische Umwelt des Tieres untersucht und Hypothesen über die Lösungsmöglichkeiten der dabei auftauchenden Herausforderungen entwickelt. Auf dieser Basis konstruiert er spezifische Aufgaben, entweder im (meist) hochtechnisierten Labor oder in angepassten (modifizierten) Umwelten (Freiland, Parks, Zoos, etc.), wobei die Lösungsmöglichkeiten (Freiheitsgrade) weitestgehend eingeschränkt werden. Im günstigsten Fall gibt es nur eine einzige Lösung des Problems, so dass der Ausgang des Experiments einen ganz bestimmten Lösungsmechanismus nahelegt. Dieser kann auf unterschiedlichen Komplexitätsniveaus beschrieben sein, von einer grob-funktionalen (zum Beispiel „Lernen durch Beobachtung“) zu einer neuronalen (z. B. „Feuern von Spiegelneuronen im prämotorischen Cortex“) bis zu einer neurochemischen (z. B. „Ca⁺⁺ Anreicherung in der Nervenzelle“) Beschreibung.

Die Kognitionsforschung bei Tieren umfasst sehr viele verschiedenen Phänomene, aus den Bereichen der Navigation, Futtersuche und -verstecken, Wahrnehmung, Kommunikation, Lernen, Gedächtnis, Entscheidungsfindung, Täuschung, Kooperation und soziale Strategien. Die all diesen in ihrer Funktion beträchtlich divergierenden Phänomenen zu Grunde liegende, gemeinsame Annahme ist die zentrale Verarbeitung von reichhaltiger Information im Sinne einer kohärenten Repräsentation, die einerseits stabil genug gegen Störungen ist, aber andererseits flexibel genug für die Bewältigung neuartiger Situationen. Dazu ist ein gehöriges Maß an Lernen und Gedächtnis notwendig, ebenso wie Abstraktion und Generalisation, Erfassung von Regelmäßigkeit, Voraussicht, Imagination, Erzeugung neuer motorischer Programme, usw.. In manchen Fällen liegt heute sogar Evidenz für intentionales Handeln, Vorausplanung, Einsicht, Zeitreise und Selbstbewusstsein vor (gute Übersichten in Bekoff u.a. 2002, Zentall und Wasserman 2011).

¹ In Wien wurde im Jahre 2011 sowohl die „Cognitive Science Platform“ als großes interdisziplinäres Forschungsprogramm der Universität Wien eingerichtet, als auch der „Cognitive Science Call“ des WWTF ausgeschrieben, bei dem über 30 Projekte von Wiener Forschergruppen eingereicht wurden.

Wichtig, wenn auch nicht ganz einfach, ist dabei die Abgrenzung von nicht-kognitivem Verhalten, wie es bei reflexhaften Reaktionen, stereotypen Handlungen, fixierten Reiz-Reaktionsschemata und Reifungsprozessen der Fall ist. Vielfach wird heute diese Unterscheidung verwischt oder als unbedeutend vernachlässigt. Der Begriff „Kognition“ wird dabei inflationär verwendet, indem jegliche Form des Lernens, der Informationsverarbeitung und des Gedächtnisses als kognitiv bezeichnet werden. Ich stimme daher mit meiner Kollegin Cecilia Heyes von der Universität Oxford überein, dass

“it is important for evolutionary analysis to conserve the distinction between cognitive and non-cognitive mechanisms and between behavior-control mechanisms that are guided by knowledge or expectancies and are subject to interference (e.g., reasoning and decision making) and those that are controlled by stimulation and are relatively immune to interference (e.g., early feature detection and orienting reflexes)” (Heyes 2003, S. 714).

Kognitives Verhalten ist im Gegensatz zu nicht-kognitivem Verhalten auf neuronalen Prozessen beruhend, welche (interne oder externe) sensorische Information in integrierende, kohärente Modelle (Repräsentationen) verwandeln, die es dem Lebewesen erlauben, auf neuartige Ereignisse schnell und flexibel zu reagieren (Dyer 1994). Dabei sind Prozesse der Abstraktion, Verallgemeinerung und Versetzung (decentring) wichtig (Huber 2000; Huber und Wilkinson 2011).

Kurz gesagt scheint es im Verlauf der Evolution unterschiedlicher Formen der Verhaltenssteuerung in verschiedenen Stammeslinien zu einer zunehmenden Abkopplung der Reaktionsselektion von der unmittelbaren Reizsituation und Bedürfnislage gekommen zu sein (Heyes und Huber 2000). Damit verbunden war ein Zuwachs an Freiheitsgraden der Verhaltenskontrolle. Während angeborene Reflexe und Instinkte in relativ starrer Weise durch spezifische Reize ausgelöst werden und Anpassungen an invariante Umweltbedingungen darstellen, bestand ein entscheidender Schritt hin zu größerer Verhaltensflexibilität darin, dass Lebewesen die Fähigkeit erwarben, ihre Reaktionsdispositionen erfahrungsabhängig, also durch individuelles oder soziales Lernen zu verändern. Dabei wird das Verhalten durch erlernte Reiz-Reaktions-Assoziationen bestimmt, die ein Niederschlag früherer Erfahrungen sind.

Wie Goschke (2004) erörtert, bestand ein bedeutsamer Schritt in der Evolution der kognitiven Verhaltenssteuerung darin, dass einige Lebewesen die Fähigkeit entwickelten, ihr Verhalten an inneren *Repräsentationen* zukünftiger Zustände auszurichten, so dass man von einer *zukunftsorientierten* Verhaltensplastizität sprechen kann. Dadurch wurde es möglich, mehr oder weniger weit in der Zukunft liegende Effekte des eigenen Verhaltens zu antizipieren und zu bewerten und Verhalten an solchen mental repräsentierten Zielzuständen auszurichten (Effektantizipation und Zielgerichtetheit). Weiteres haben manche Tiere die Fähigkeit entwickelt, zukünftige Veränderungen der eigenen Bedürfnislage zu antizipieren und bei der Ausrichtung des Verhaltens an solchen antizipierten Bedürfnissen wenn nötig aktuelle Bedürfnisse oder emotionale Impulse zu unterdrücken (Bedürfnisantizipation und Selbstkontrolle). Es ist nicht schwer zu sehen, dass diese kognitiven Kapazitäten im engen Zusammenhang mit der Ausbildung willentlichen Handelns und moralischer Bewertung stehen (Goschke 2004). Die Frage bleibt aber aufrecht, welche dieser Prozesse mit Bewusstsein gekoppelt sind.

7. Elemente von Bewusstsein

Für die Annäherung an die Frage, wo, wie und warum Bewusstsein entstanden ist, braucht man *operationalisierbare* Konzepte. Konkret gesagt sollte man davon ausgehen können, dass Lebewesen, die phänomenales Ich-Bewusstsein besitzen, bestimmte Aufgaben lösen, die Lebewesen ohne dieses Bewusstsein nicht bewältigen können. Diese Elemente von Bewusstsein wären nach Kircher und Leube (2005): (a) die Ich-Aktivität und das Reafferenzprinzip, (b) die Perspektive des Anderen einnehmen, (c) Imitation und Spiegelneurone, d) Erkennen des eigenen Gesichtes und (e) autobiografisches Gedächtnis.

Das Reafferenzprinzip wurde bereits vor über fünfzig Jahren von deutschen Verhaltensphysiologen postuliert, später bei Fischen oder Grillen nachgewiesen und ist heute sogar auf neuronaler Ebene gut beschrieben. Hingegen sind Nachweise für die anderen vier Fähigkeiten noch sehr jung und keineswegs unumstritten. Den Stein ins Rollen gebracht haben die berühmten Spiegelversuche an Schimpansen (Gallup 1970). Heute gibt es Nachweise des Erkennens des eigenen Gesichts oder auch anderer Körperteile im Spiegel selbst bei Elefanten (Plotnik u.a. 2006) und jüngst auch bei Elstern (Prior u.a. 2008).

Eng damit in Zusammenhang stehen die Experimente zur Fähigkeit, sich in die Gedanken des Gegenübers zu versetzen, also wie schon gesagt eine *Theorie des Geistes* (Premack und Woodruff 1978) haben. Ein Kernstück dieser Fähigkeit ist der Zusammenhang von Sehen und Wissen. Dem natürlichen Verhalten der Tiere angepasste Experimente haben eindrucksvoll bewiesen, dass Tiere sich in ihr Gegenüber versetzen können und dieses Wissen nutzbringend für ihr eigenes Tun verwenden können. Solche *Machiavellischen* Fähigkeiten (Byrne und Whiten 1988) sind zunächst bei Schimpansen gefunden worden, mittlerweile aber sogar bei Raben. Rabenvögel erweisen sich bezüglich ihrer kognitiven Fähigkeiten im sozialen Kontext als besonders interessant. Das Verhalten des Futterversteckens und gegenseitigen Futterplündern hat zu einer Art „kognitiven Rüstungswettlauf“ des Sehens und Gesehenwerdens geführt. Zu wissen, wer wann was gesehen haben könnte, erhöht die Chancen, sein eigenes Futterversteck später unversehrt wieder zu finden.

Mein Kollege Thomas Bugnyar hat mit ausgeklügelten Experimenten die Fähigkeiten der Einnahme der Perspektive anderer gut belegen können (Bugnyar und Heinrich 2005). Nicht minder eindrucksvoll sind die Beweise für *autobiografisches Gedächtnis* bei anderen Rabenvögeln, den Hähern. Eine Besonderheit der menschlichen Antizipationsfähigkeit ist es, Zusammenhänge zwischen Reizbedingungen, Handlungen und Effekten als integrierte Episoden im deklarativen Gedächtnis speichern zu können. Es konnte gezeigt werden, dass Hähner wissen, wann sie wo welches Futter versteckt haben (Clayton und Dickinson 1998). Dieses Wissen ermöglicht es zu *planen*, also elementare Operationen versuchsweise zu neuen Handlungssequenzen zu rekombinieren und deren Effekte „mental zu simulieren“. Planen setzt voraus, dass sich das Subjekt in die zukünftige Bedürfnislage versetzt und vorbereitende Handlungen generiert. Neue Experimente der Cambridger Forschergruppe um Nicola Clayton haben nun sogar zeigen können, dass die Hähner Futter dort verstecken, wo sie erwarten können (gelernt haben), dass es am nächsten Tag kein Futter geben wird (Raby u.a. 2007). Mehr noch, sie verstecken genau jene Futtersorte in dem Raum, wo sie erwarten können (gelernt haben), dass es dort diese Futtersorte nicht geben wird (aber sehr wohl ein anderes). Das Verstecken wurde daher von der Motivation am nächsten Tag und von den dann verfügbaren Ressourcen bestimmt.

Die eigene Forschung hat sich auf die Frage der Evolution von *Imitation* konzentriert (Huber u.a. 2009). Zunächst konnten wir zeigen, dass Krallenäffchen genau diejenige Aktion zum Öffnen einer Futterbox verwenden, welche zuvor ein erfahrenes (weil vortrainiertes) Gruppenmitglied vorgezeigt hat (Bugnyar und Huber 1997). Später untermauerten wir diese Evidenz für Imitation mit dem Nachweis der Verwendung des selben Körperteils (Hand oder Mund) zum Öffnen des Deckels einer Futterbox, wobei der Effekt der Aktion identisch war (Voelkl und Huber 2000). Und schließlich konnten wir noch zeigen, dass die Beobachter die vorgezeigte Bewegung bis in kleinste Details kopiert hatten, während Kontrolltiere, die kein Modell zu Gesicht bekamen, zwar den Deckel öffnen konnten, dazu aber andere Bewegungsmuster zeigten (Voelkl und Huber 2007). Dieser eindeutige Nachweis der Imitation hat die lange vorherrschende Meinung widerlegt, dass diese höchste Form des sozialen Lernens eine menschen- oder zumindest Menschenaffen-spezifische Fähigkeit ist (Huber 2011a).

Obwohl es wahrscheinlich ist, dass die bei Makaken gefundenen *Spiegelneurone* beim Prozess der Imitation involviert sind (Rizzolatti u.a. 2001), können sie die gefundenen Imitationsleistungen nicht vollständig erklären, da es sich um ganz neuartige Bewegungen handelt, die noch nicht im Bewegungsrepertoire des Beobachters vorhanden sind. Für die Kopie einer ganz neuen Bewegung oder Handlung müsste das Gehirn eine spontane Transformation des visuellen Inputs in ein motorisches Programm durchführen (Huber 2011b). Wie das geht ist

bis heute weitgehend unklar, es scheint aber sicher, dass dabei viele Gehirnareale besonders in temporalen, parietalen und frontalen Cortex zusammenarbeiten müssen. Die frontalen Anteile sind besonders wichtig für die Hemmung der Imitation, da sonst jede Handlung eines Artgenossen sofort und blindlings imitiert würde. Erst durch die *selektive Kontrolle* kann Imitation effektiv und daher zur Weitergabe von Wissen und Kultur verwendet werden.

Bereits mit 14 Monaten beginnen Kleinkinder *selektiv* vorzugehen, indem sie nur bestimmte Handlungen genau imitieren, andere aber entweder nur grob oder gar nicht. Dass sie dabei nicht einfach weniger aufmerksam sind oder die Handlungen nur ungenügend verstehen hat ein kluges Experiment ungarischer Entwicklungspsychologen gezeigt (Gergely u.a. 2002). Die Kinder vermochten dabei die effektive, zielorientierte Handlung der ‚blinden‘ Kopie vorzuziehen. Aus diesen und weiteren Kontrollexperimenten konnten die Autoren schließen, dass die frühe Imitation von zielgerichteten Aktionen bei Kleinkindern ein selektiver, *schlussfolgernder* Prozess ist, der die Begründung (die „Beurteilung der Rationalität“) der eingesetzten Mittel im Verhältnis zu den Sachzwängen einschließt. Man spricht daher von '*rationaler Imitation*'.

Es ist leicht nachzuvollziehen, dass diese Studie danach oft als ein weiterer, starker Beweis für die kognitive Überlegenheit des Menschen zitiert wurde. Selbst wenn Menschen und Tiere gleichermaßen aus der Möglichkeit des Zusehens und Imitierens profitieren, so tun dies Tiere blindlings, Menschen hingegen setzen dabei Perspektivenübernahme, Rationalisierung und Abwägung von Mittel und Zweck ein. Diese offensichtliche Diskrepanz hat uns vor wenigen Jahren bewogen, Hunde mit einer ähnlichen Aufgabenstellung zu testen. Dazu ersonnen meine Kolleginnen Friederike Range und Zsafia Viranyi ein hundegerechte Version der Kinderexperimente (Range u.a. 2007). Das überraschende Ergebnis dieser Experimente war, dass auch bei Hunden Imitation selektiv unterdrückt werden kann und sie diese zielgerichtet und effektiv einsetzen. Diese Art des *kulturellen Lernens* könnte demnach nicht nur die menschliche kulturelle Evolution vorangetrieben haben, sondern analog – wenn auch ungleich schwächer und kürzer – bei der Domestikation des Hundes eine Rolle gespielt haben. In einem weiteren Experiment konnten wir zeigen, dass ein Hund die Pantomime-Aktion eines Menschen zu verstehen sucht, das heißt in den Kontext effektiver Handlungen einzubetten versucht (Huber u.a. 2009).

Wir sprechen in all diesen Fällen von *konvergenten* Entwicklungen, die im Unterschied zu Ähnlichkeit durch Verwandtschaft (homolog) eine Gemeinsamkeit auf Grundlage gleicher Selektionsbedingungen erzeugt (*analog*). Anders als manche Vertreter der sog. „evolutionären Psychologie“ vermuten die meisten Kognitionsbiologen analoge Ursachen in der Mehrzahl der entdeckten Übereinstimmungen in den Ausprägungen kognitiver Merkmale (Huber 2000). Auch Bewusstsein könnte mehrfach in der Evolution entstanden sein, mit je eigenen neuronalen Mechanismen und Funktionen. Der selektive Druck seiner Entstehung scheint im komplexen Sozialverhalten zu liegen, als Anpassung an eine flexible, rasch wandelbare, weil reaktive Umwelt.

Jedenfalls sind alle fünf von Kircher und Leube (2005) beschriebenen Elemente für Bewusstsein bei Tieren gefunden worden und die Forscher der Rekonstruktion der Entstehungsbedingungen von Bewusstsein ein beträchtliches Stück näher gekommen. Entsprechend neigt die überwiegende Anzahl an vergleichenden Kognitionsforschern zur Ansicht, dass sich auch der menschliche Geist allmählich und vielfach parallel bei nicht-menschlichen Vorformen entwickelt hat. Eine täglich wachsende Anzahl empirischer Befunde stärkt die Evidenz, dass auch nicht-menschliche Tiere zu teilweise großer Flexibilität im Verhalten im Stande sind, welche durch eine Vielzahl von kognitiven und von Bewusstsein begleiteten Mechanismen zur Verbesserung und Effizienzsteigerung verhilft. Was also unterscheidet uns Menschen dann noch von diesen Tieren?

8. Die Evolution von Sprache

Die menschliche Antizipationsleistung wird in kaum zu überschätzender Weise durch die Sprache erweitert. Mit ihr verfügt der Mensch über ein generatives und produktives Repräsentationssystem, in dem sich eine unbegrenzte Zahl beliebiger Instruktionen, Intentionen

und Aufgabenregeln kodieren lässt (Premack 2004). Die sprachliche Repräsentation von Zielen, Handlungen und Effekten spielt eine zentrale Rolle bei der menschlichen Fähigkeit, Reaktionsdispositionen von einem Moment zum nächsten und ohne längeres Training „umkonfigurieren“ zu können (Goschke 2004).

Aber auch hier zeigt die aktuelle Forschung mögliche evolutionäre Wege ihrer Entstehung und Vorstufen bei Tieren auf. Dazu sollte eine allgemeine und spezielle Sprachfähigkeit unterschieden werden (Hauser u.a. 2002). Zur allgemeinen Sprachfähigkeit tragen spezielle sensorisch-motorische Fähigkeiten der Lautäußerung (phonologisches System bestehend aus Kehlkopf, Zunge, Mund- und Rachenhöhle, usw.) und ein konzeptuell-intentionales Kategorisierungssystem bei, während Syntax und Grammatik als das kritische Merkmal der menschlichen Sprache angesehen wird.

Selbst wichtige Elemente von Syntax werden nicht mehr als exklusiv menschlich angesehen. Die kombinatorischen Mechanismen der *Rekursivität* ermöglichen die Erzeugung von unbegrenzten Ausdrücken trotz begrenzter Zahl von Elementen, was bereits von Denkern wie Galilei, Descartes und Humboldt erkannt wurde. Sind Tiere dazu fähig? Tatsächlich wurde an Staren die Fähigkeit der Unterscheidung rekursiver, in sich selbst eingebetteter, kontext-unabhängiger Sequenzen von Lautmustern gefunden (Gentner u.a. 2006). Interessanterweise können das Tamarine, also Primaten, nicht (Fitch und Hauser 2004).

Wie sieht es nun mit einer Kernkompetenz im Zuge der Sprachevolution aus, mit Kategorisierung und Konzeptbildung? Viele Tiere können ähnliche, aber nicht-identische Objekte oder Ereignisse in Klassen einordnen, sei es an Hand perzeptueller oder auch funktionaler Merkmale, noch dazu in hierarchischer Abstufung. Diese Form der „vor-sprachlichen Begriffsbildung“ ist also lange vor der Nutzbarmachung im Rahmen der menschlichen Sprache entstanden, möglicherweise mehrmals unabhängig voneinander (Huber 2010). Kategorisierung mit Hilfe assoziativen Lernens ist sicherlich weit verbreitet und stellt keine kognitive Herausforderung dar. Anders sieht es bei abstrakten Konzepten aus. Die evolutionäre Herkunft entsprechender Kompetenzen wird besonders interessant, wenn man bedenkt, dass sogar Bienen das abstrakte Konzept von „Gleichheit“ bilden können (Giurfa u.a. 2001).

Eine Schlüsselkompetenz menschlicher Sprache ist die Kombinatorik (Fitch u.a. 2010). Schlussfolgerndes Denken ist dafür nützlich, wenn nicht sogar nötig. Meine Kollegin Ulrike Aust fand heraus, dass Hunde, nicht aber Tauben, neue Klassenzuordnungen auf der Basis von Schlussfolgerung durch Ausschlussprinzip („*inference by exclusion*“) vornehmen können (Aust et al. 2008). Und kürzlich wurde berichtet, dass Paviane geschriebene Wörter zu erkennen lernen und damit zu einer Art rudimentären *Lesens* in der Lage sind (Grainger u.a. 2012).

Neben Konzeptbildung und Kombinatorik liegt heute der Fokus bei der Frage der Sprachevolution bei non-verbaler Kommunikation. Hinweisende Gesten gelten als Meilenstein in der Entwicklung von Sprache. Kinder beginnen bereits im ersten Lebensjahr anhand von Gesten mit ihrer Umwelt zu kommunizieren. Gesten wie *Zeigen*, *Geben* und *Offerieren*, werden verwendet, um den Wunsch nach einem bestimmten Objekt zu signalisieren oder die Aufmerksamkeit zu einem bestimmten Geschehen zu lenken. Ähnlich wie menschliche Kinder verwenden auch Menschenaffen gestische Signale als **intentionale Strategien**, um das Verhalten von Artgenossen zu beeinflussen (Arbib u.a. 2008). Doch sind Gesten als wortlose Kommunikation nicht auf den Menschen und seine nächsten Verwandten beschränkt: Auch Raben setzen ihre Schnäbel wie Hände ein, um sich mit ihresgleichen auszutauschen (Pika und Bugnyar 2011). Wie groß die Bandbreite der Inhalte ist, die mit non-verbaler Kommunikation vermittelt werden können, ist allerdings noch unklar.

9. Resümee: konvergente Entwicklungen und graduelle Übergänge

Ein vorläufiges Resümee könnte lauten, dass es Stufen von Bewusstsein gibt, von denen Tiere einige erreicht haben, aber erst Synergien von symbolischer Sprache, relationaler Konzeptbildung, Verallgemeinerung, Zielrepräsentation, Abstraktion und Selbsterkenntnis die kulturelle (und moralische) Evolution des Menschen vorangetrieben hat. Manche Bausteine

dieser Errungenschaft, wie Einfühlung, Gefühlsansteckung, Perspektivenübernahme und Imitation, soziale Verhaltensweisen wie Zusammenarbeit, Versöhnung, Teilen und Trösten finden sich auch bei nichtmenschlichen Primaten, Hundartigen, Delfinen, Elefanten, sozialen Vögeln wie Rabenvögel und Papageien und wahrscheinlich einigen Tierarten mehr. Die Grundannahme lautet, dass es in diesen Bausteinen multiple Konvergenzen zu den Menschen(arten) gibt.

Mit jeder Schärfung des Blicks auf die Gemeinsamkeiten wird auch die Einschätzung der Unterschiede deutlicher. Doch vom evolutionären Gesichtspunkt wäre es missverständlich, von Diskontinuitäten zu sprechen. Die Evolution macht keine Sprünge. Wir haben es mit graduellen Übergängen zu tun, die umso fließender werden, desto mehr wir darüber wissen. Das große Problem für Evolutionsbiologen und Anthropologen, die versuchen, evolutionären Entwicklungen zu rekonstruieren, ist die große Lücke, die zwischen den heute lebenden Menschen und seinen Vorfahren klafft. Dies wird bei Debatten über die Sonderstellung des Menschen nicht nur leicht übersehen, sondern sogar von jenen ausgenützt, die auf die einzigartigen Fähigkeiten des Menschen hinweisen.

De facto leben gar keine direkten Vorfahren des Menschen mehr. Alle Hominidenarten sind ausgestorben, sogar unsere nächsten Verwandten, die Neandertaler. Ständig werden zwar neue Arten entdeckt, von denen Zahn- oder Knochenfragmente im Tschad, Ost- oder Südafrika gefunden werden. So etwa jüngst die neue Art *Australopithecus sediba*, welcher als direkter Vorfahre von Homo gesehen wird (Berger u.a. 2010). Aber es ist sehr schwierig oder bleibt überwiegend spekulativ, welche kognitiven oder sozialen Fähigkeiten diese Menschenformen besaßen. Vereinfachend werden daher die Fähigkeiten der lebenden (meist westlich-zivilisierten, schulgebildeten) Menschen mit den von Schimpansen und anderen lebenden Menschenaffen verglichen. Doch zählen diese nicht zu unseren direkten Vorfahren, sondern haben sich vor mehr als 7 Millionen Jahren von unserer Stammeslinie getrennt und haben eigene evolutionäre Wege beschritten, die nicht einfach als parallel angenommen werden können.

Wie auch immer, es bleibt schwierig, eine Grenze zwischen „dem Menschen“ und „den Tieren“ zu ziehen“. Von welchen Menschen reden eigentlich Philosophen, wenn sie von „dem Menschen“ sprechen? Liest man deren Abhandlungen über Vernunft oder Moral, ist nicht einmal sicher, ob sie alle Vertreter der biologischen Art *Homo sapiens* meinen. Es ist sogar stark anzuzweifeln, dass sie die zu ihrer Zeit lebenden Urvölker im Blick hatten. Aber selbst wenn, würden sie alle Arten der Gattung *Homo* (von *erectus* bis *habilis*) zum „Menschen“ zählen? Wenn dies tatsächlich so wäre, was wissen wir über deren Moralsysteme? Mit ziemlicher Sicherheit haben ihre Sprachkompetenzen nicht unser Niveau erreicht und waren insgesamt ähnlicher zu *Australopithecus*, dem sog. Südaffen, als zu uns.

Ich würde an dieser Stelle gerne das unter Moralphilosophen beliebte Experiment der Extremsituationen (*marginal cases*), mit denen die ethische Ausdehnung auf Kinder oder komatöse Patienten diskutiert wird, strapazieren. Wie würden wir mit noch lebenden Neandertalern umgehen? Würden wir ihnen Minderheitenrechte zugestehen und sie in Reservaten besonders schützen? Wenn ja, würde das auch auf anderen Homo-Arten zutreffen? Wären wir bereit, den Kreis der moralischen Rücksichtnahme auf sie auszudehnen? Wenn ja, warum? Wären wir dazu aus bestimmten juristischen Gründen verpflichtet oder wäre es bloß eine Form des *Altruismus*? Man bedenke, dass dabei auch nicht das Spezies-Argument greift, da nach moderner anthropologischer Nomenklatur der Neandertaler zur Art *Homo sapiens* zählt (*Homo sapiens neanderthalensis*). Ganz zu schweigen von der genetisch gut belegten Tatsache der Vermischung (*interbreeding*) von *H. sapiens sapiens* und *H. sapiens neanderthalensis* (Green u.a. 2010).

Wir müssen aber gar nicht so weit gehen. Wie stehen wir moralphilosophisch zur Tatsache, dass es heute noch Nomaden gibt und etwa 20% der Weltbevölkerung des Lesens und Schreibens unkundig ist (UNESCO, portal.unesco.org). Ich würde gerne unser Gedankenexperiment weiterführen und die Frage aufwerfen, wie man vorgehen würde, wenn wir unsere Vorfahren besser kennen würden. Würde man eine lückenlose Genealogie kennen, würde

man schwer ein Kind treffen, von dem man sagen könnte, es hätte eine „spezifisch menschliche Fähigkeit“, welche seine Eltern noch nicht hatten.

Evolutionäre Kontinuität sollte nicht als Totschlagargument für die Einschätzung der menschlichen Fähigkeiten dienen. Sie sollte vielmehr dazu beitragen, aus dem Vergleich mit anderen Tieren das spezifisch Humane zu erkennen. Die Tatsache, dass der Mensch sich weder Erkenntnis noch Moral im Kampf *gegen* seine Natur zugelegt hat, sondern auf natürlichen, evolutionären Dispositionen bauen kann, sollte uns auch zu einem würdevolleren und achtsameren Umgang mit Tieren mahnen.

10. Ethische Implikationen

Was also sollten uns die empirischen Befunde sozialer und kognitiver Fähigkeiten bei nicht-menschlichen Tieren in Bezug auf die Frage der Tierethik lehren? Zunächst einmal sollten wir uns die Unmöglichkeit der scharfen Grenzziehung und die Fragwürdigkeit einer moralischen Sonderstellung vor Augen halten. Des Weiteren sollten wir bedenken, dass die Ableitung von Forderungen im Umgang mit Tieren nicht bei ihrer Leidensfähigkeit Halt machen kann, noch dazu in Verbindung mit utilitaristischer Güterabwägung. Denn wollen wir tatsächlich schmerzfreies Töten sanktionieren und beim grausamen Stierkampf das Leid eines einzigen Stieres gegen die Lust von fünfzigtausend Menschen in Rechnung stellen? Schließlich bleibt auch Artenschutz als Tierschutz unbefriedigend, wenn er mit dem Leiden von Individuen von bedrohten Arten in Gefangenschaft erkaufte werden muss. Ob dies zwangsläufig zu menschenrechtsanalogen Tierrechten führen muss, bleibt zu diskutieren (Benz-Schwarzburg 2012). Es wäre zu hoffen, dass Aufklärung von Tierärzten, Tierhaltern und vor allem von Konsumenten Zwangsmaßnahmen, die auf wenig Akzeptanz stoßen würden, unnötig machen.

11. Literatur

- Arbib, M. A., Liebal, K., & Pika, S. (2008). Primate vocalization, gesture, and the evolution of human language. *Current Anthropology*, 49(6), 1053–1076.
- Aust, U., Range, F., Steurer, M., & Huber, L. (2008). Inferential reasoning by exclusion in pigeons, dogs, and humans. *Animal Cognition*, 11, 587–597.
- Berger, L. R., de Ruiter, D. J., Churchill, S. E., Schmid, P., Carlson, K. J., Dirks, P. H. G. M., & Kibii, J. M. (2010). *Australopithecus sediba*: A New Species of Homo-Like Australopithecine from South Africa. *Science*, 328, 195-204.
- Bekoff, M., Allen, C. und Burghardt, G. M. (Hrsg.) (2002), *The cognitive animal. Empirical and theoretical perspectives on animal cognition*. Cambridge, MA: MIT Press.
- Benz-Schwarzburg, J. (2011). *Sozio-kognitive Fähigkeiten bei Tieren und ihre Relevanz für Tierethik und Tierschutz*. Dissertation, Eberhard-Karls-Universität, Tübingen.
- Block, N. (1996). How can we find the neural correlates of consciousness? *Trends in Neuroscience*, 19, 456-459.
- Brandt, R. (2009). *Können Tiere denken? Ein Beitrag zur Tierphilosophie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bugnyar, T., & Heinrich, B. (2005). Ravens, *Corvus corax*, differentiate between knowledgeable and ignorant competitors. *Proceedings of the Royal Society Biological Sciences*, 272, 1641-1646.
- Bugnyar, T., & Huber, L. (1997). Push or pull: an experimental study on imitation in marmosets. *Animal Behaviour* 54, 817-831.
- Byrne, R. und Whiten, A. (Hrsg.) (1988), *Machiavellian intelligence. Social expertise and the evolution of the intellect in monkeys, apes, and humans*. Oxford: Clarendon.
- Cavalieri, P., & Singer, P. (Eds.). (1994). *Menschenrechte für die Große Menschenaffen: Das Great Ape Projekt*. München: Wilhelm Goldmann.
- Clayton, N. und Dickinson, A. (1998), Episodic-like memory during cache recovery by scrub jays. *Nature* 395, 272-4.

- Dawkins, M. S. (1982). *Leiden und Wohlbefinden bei Tieren*. Stuttgart: Eugen Ulmer.
- Dyer, F. C. (1994). Spatial cognition and navigation in insects. In L. A. Real (Ed.), *Behavioral Mechanisms in Evolutionary Ecology* (pp. 66–98). Chicago: University of Chicago Press.
- Fitch, T. & Hauser, M. (2004). Computational constraints on syntactic processing in a non-human primate. *Science* 303, 377-380.
- Fitch, W. T., Huber, L., & Bugnyar, T. (2010). Social cognition and the evolution of language: constructing cognitive phylogenies. *Neuron*, 65, 795–814.
- Gallup, G. G., Jr. (1970). Chimpanzees: self-recognition. *Science*, 167, 86–87.
- Gentner, T. Q., Fenn, K. M., Margoliash, D. und Nusbaum, H. C. (2006). Recursive syntactic pattern learning by songbirds. *Nature*, 440, 1204–1207.
- Giurfa, M., Zhang, S., Jenett, A., Menzel, R., & Srinivasan, M. V. (2001). The concepts of 'sameness' and 'difference' in an insect. *Nature*, 410, 930-933.
- Gergely, G., Bekkering, H. und Kiraly, I. (2002). Rational imitation in preverbal infants. *Nature*, 415, 755.
- Goschke, T. (2004). Vom freien Willen zur Selbstdetermination. *Psychologische Rundschau*, 55, 186-197.
- Grainger, J., Dufau, S. p., Montant, M., Ziegler, J. C., & Fagt, J. (2012). Orthographic Processing in Baboons (*Papio papio*). *Science*, 336, 245.
- Griffin, D. R. (1976). *The question of animal awareness*. New York: Rockefeller University Press.
- Hauser, M., Chomsky, N. und Fitch, W. T. (2002). The faculty of language: what is it, who has it, and how did it evolve? *Science* 298, 1569-1579.
- Heyes, C. M. (2003). Four routes of cognitive evolution. *Psychological Review*, 110(4), 713-727.
- Heyes, C. M., & Huber, L. (Hrsg.). (2000). *The evolution of cognition*. Cambridge, MA: MIT Press.
- Höffe, O. (1984). Der wissenschaftliche Tierversuch. Eine bioethische Fallstudie. In E. Ströcker (Ed.), *Ethik der Wissenschaften? Philosophische Fragen* (pp. 117–150). München.
- Hoerster, N. (2004). *Haben Tiere eine Würde? Grundfragen der Tierethik*. München: Verlag C.H. Beck oHG.
- Huber, L. (2000), Psychophylogenesis: innovations and limitations in the evolution of cognition, In: Heyes, C. und Huber, L. (Hrsg.), *The evolution of cognition*, Cambridge, MA: MIT Press, 23-41.
- Huber, L. (2010). Categories and Concepts: Language-Related Competences in Non-Linguistic Species. In M. D. Breed & J. Moore (Eds.), *Encyclopedia of Animal Behavior* (pp. 261–266). Oxford: Academic Press.
- Huber, L. (2011a). What, whom and how: Selectivity in social learning. In F. B. M. de Waal & P. F. Ferrari (Eds.), *The Primate Mind: Built to Connect with Other Minds* (pp. 65–80). Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Huber, L. (2011b). Social Learning in Animals. In N. Seel (Ed.), *Encyclopedia of the Sciences of Learning* (Vol. Chapter No.: 641). Wien, New York: Springer.
- Huber, L., Range, F., Voelkl, B., Szucsich, A., Viranyi, Z. und Miklosi, A. (2009), The evolution of imitation: what do the capacities of nonhuman animals tell us about the mechanisms of imitation? *Philosophical Transactions of the Royal Society B* 364, 2299–2309.
- Huber, L., & Wilkinson, A. (2011). Cognitive Evolution: A Comparative Approach. In F. G. Barth, P. Giampieri-Deutsch & H.-D. Klein (Eds.), *Sensory Perception: Mind and Matter* (pp. 137–154). Wien, New York: Springer.
- Kircher, T., & Leube, D. (2005). Ich-Bewusstsein - Konzeptueller Rahmen und neurowissenschaftliche Ansätze. In C. S. Herrmann, M. Pauen, J. W. Rieger & S. Schicktanz (Hrsg.), *Bewusstsein. Philosophie, Neurowissenschaften, Ethik* (pp. 270-285). München: Wilhelm Frank Verlag.

- Korff, W., Beck, L., & Mikat, P. (Hrsg.). (2000). Lexikon der Bioethik. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.
- Levine, J. (1983). Materialism and qualia: the explanatory gap. *Pacific Philosophical Quarterly*, 64, 354-361.
- Lewis, C. I. (1929). *Mind and the World Order*. New York: C. Scribner's Sons.
- Nagel, T. (1974). What Is It Like to Be a Bat? *The Philosophical Review*, 83(4), 435-450.
- Perler, D., & Wild, M. (Eds.). (2005). *Der Geist der Tiere*. Philosophische Texte zu einer aktuellen Diskussion. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Pika, S., & Bugnyar, T. (2011). The use of referential gestures in ravens (*Corvus corax*) in the wild. *Nature Communications*, 2(560).
- Plotnik, J. M., de Waal, F. B. M. und Reiss, D. (2006). Self-recognition in an Asian elephant. *PNAS* 103, 17053-17057.
- Premack, D. (2004). Is language the key to human intelligence? *Science* 303, 318-320.
- Premack, D. und Woodruff, G. (1978), Does the chimpanzee have a theory of mind? *Behavioral and Brain Sciences* 1, 515-526.
- Prior, H., Schwarz, A. und Güntürkün, O. (2008). Mirror-induced behavior in the magpie (*Pica pica*): evidence of self-recognition. *PLoS Biology* 6, e202.
- Raby, C., Alexis, D., Dickinson, A. und Clayton, N. (2007). Planning for the future by western scrub-jays. *Nature* 445, 919-921.
- Range, F., Viranyi, Z. und Huber, L. (2007). Selective imitation in domestic dogs. *Current Biology* 17, 1-5.
- Rizzolatti, G., Fogassi, L., & Gallese, V. (2001). Neurophysiological mechanisms underlying the understanding and imitation of action. *Nat Rev Neurosci*, 2(9), 661-670.
- Rogers, L. J., & Kaplan, G. (2004). All animals are not equal: the interface between scientific knowledge and legislation for animal rights. In C. R. Sunstein & M. C. Nussbaum (Eds.), *Animal Rights. Current Debates and New Directions* (pp. 175–202). Oxford: Oxford University Press.
- Roth, G., & Dicke, U. (2005). Evolution of the brain and intelligence. *Trends in Cognitive Sciences*, 9(5), 250–257.
- Voelkl, B. und Huber, L. (2000). True imitation in marmosets. *Animal Behaviour* 60, 195-202.
- Voelkl, B. und Huber, L. (2007). Imitation as faithful copying of a novel technique in marmoset monkeys. *PLoS ONE* July, e611.
- Zentall, T. R., & Wasserman, E. A. (Eds.). (2011). *The Oxford Handbook of Comparative Cognition*. New York: Oxford University Press.

Anschrift des Verfassers:
 Univ. Prof. Dr. Ludwig Huber
 Messerli Forschungsinstitut
 Veterinärmedizinische Universität Wien
 Veterinärplatz 1, 1210 Wien
ludwig.huber@vetmeduni.ac.at

Das Verhalten als Grundlage zur Beurteilung des Wohlbefindens von Tieren

JOSEF TROXLER

1. Einleitung

Die Frage nach dem Wohlbefinden der Tiere bezieht sich in diesem Beitrag auf Tiere in menschlicher Obhut. Dies betrifft sowohl Wildtiere als auch Haus- und Heimtiere, landwirtschaftliche Nutztiere und Schalenwild sowie Versuchstiere. Sie werden vom Menschen gezüchtet und für verschiedene Nutzungszwecke gehalten. Ihre Umwelt richtet sich stark nach den menschlichen Bedürfnissen und Nutzungszwecken. Diese Umwelt entspricht oft nicht den Bedürfnissen der Tiere. Sie haben aber auf Grund ihrer stammesgeschichtlichen Herkunft, ihres Körperbaues und ihrer spezifischen physiologischen Besonderheiten ganz bestimmte Anforderungen an Haltung, Fütterung und Unterbringung. Gerade bei landwirtschaftlichen Nutztieren zeigt sich diese Problematik deutlich. Dauernde Anbindehaltung von Kühen, einstreulose, vollperforierte Abferkelbuchten mit wochenlanger Fixation der Sau im Kästenstand, Massierung von Masttieren auf engstem Raum mögen beispielhaft genannt werden. Dass solche Haltungsbedingungen für die Tiere mit Einschränkungen ihres Wohlbefindens verbunden sind, zeigt sich an drei Feststellungen:

- Nicht selten treten durch Haltungssysteme bedingte Schäden am Tier und Verhaltensstörungen auf. Zugleich besteht eine erhöhte Krankheitsanfälligkeit infolge Stress und der Unterbringung großer Tierzahlen gleichen Alters aus verschiedenen Herkünften auf engstem Raum.
- Extrem technisch ausgerüstete Systeme stellen für Tiere eine reizarme Umgebung dar. In stark automatisierten Betrieben nehmen die Anforderungen an das Stallpersonal zu und eine regelmäßige Tierbeobachtung wird oft vernachlässigt oder zumindest erschwert. Eine alleinige computergestützte Tiererfassung genügt nicht, um den effektiven Zustand der Tiere zu erheben. Zugleich fällt die positive Wirkung einer guten Mensch-Tier-Beziehung weg.
- Die Intensivierung von Zucht, Fütterung und Haltung führt zur Überforderung der Anpassungsfähigkeit der gehaltenen Tiere. Dabei kann die Ursache züchterisch (Konstitutionsmängel) oder umweltbedingt (reizarme Umgebung, Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit) sein.

Dabei ist anzumerken, dass sich solche Situationen nicht nur auf landwirtschaftliche Nutztiere beschränken. Sowohl bei Heim-, Zoo- oder Versuchstieren können ähnliche Situationen auftreten. Neben dem Wissen um Krankheiten und Hygiene ist vor allem dem Verhalten der Tiere vermehrt Beachtung zu schenken, weil mit Kenntnissen darüber die Bedürfnisse der gehaltenen Tiere ermittelt, Haltungsfehler früh erkannt und Beurteilungskriterien für das Wohlbefinden der Tiere und für die Haltung ermittelt werden können. Die Bedeutung der Ethologie liegt darüber hinaus darin, dieses Wissen zu vertiefen und Fragen nach den Ursachen und Funktionen des Verhaltens zu klären.

2. Wohlbefinden

Wohlbefinden zu definieren ist mit Schwierigkeiten verbunden, da subjektive Empfindungen, die Tiere haben, der menschlichen Wahrnehmung und Messung nicht direkt zugänglich sind. LORZ (1973) definierte tierisches Wohlbefinden sehr umfassend. *„Es handelt sich um einen Zustand physischer und psychischer Harmonie des Tieres in sich und mit seiner Umwelt. Regelmäßige Anzeichen des Wohlbefindens sind Gesundheit und ein in jeder Beziehung normales Verhalten. Beide setzen einen ungestörten, artgemäßen und verhaltensgerechten Ablauf der Lebensvorgänge voraus“*. Diese Definition von LORZ (1973) ist bis heute allgemein akzeptiert. Sie trifft für alle Tiere zu. Um objektiv Wohlbefinden messen zu können, sind entsprechende Indikatoren aus dem Verhalten, den physiologischen Abläufen und der Tiergesundheit nötig. Dazu ist eine gute Kenntnis des Normalverhaltens und der Normzustände einer Tierart, aber auch der Rasse oder des Individuums Voraussetzung. Um objektiv Hal-

tungsbedingungen der Tiere erfassen zu können, hält in § 13(3) das österreichische Tierschutzgesetz (TSCHG, 2004) fest, dass *Tiere so zu halten sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird*. Treten Störungen auf, ist davon auszugehen, dass das Wohlbefinden der Tiere dauernd oder zeitweise vermindert oder gar nicht gegeben ist.

3. Verhalten der Tiere

Zwischen einem Tier und der Umwelt, in der es sich aufhält, bestehen Wechselwirkungen, die sich in seinem Körperbau, in physiologischen Reaktionen und im Verhalten äußern. Das beobachtete Verhalten kann sehr schnell Informationen über den momentanen Zustand eines Tieres vermitteln.

Das Verhalten beschreibt Körperstellungen, Bewegungen und Lautäußerungen eines Tieres, einschließlich damit im Zusammenhang stehender Drüsentätigkeit wie Schwitzen oder Speicheln und Farbänderungen. Die Erfassung des Verhaltens ermöglicht, die Anpassungsfähigkeit eines Tieres an bestimmte Umweltbedingungen zu erkennen. Daher ist es sinnvoll, ebenfalls das Verhalten der unseren Haustieren entsprechenden Wildform zu kennen und das Verhalten der gehaltenen Tiere in seminaturalischer Umgebung zu studieren, um die Bedeutung und Veränderung einzelner Verhaltensweisen abschätzen zu können (STOLBA et al., 1989). Veränderungen im Verhalten können während der Entwicklungsgeschichte (Evolution), der Haustierwerdung (Domestikation) und der Entwicklung im Verlauf des individuellen Lebens (Ontogenese) stattfinden. Evolution, Domestikation und Ontogenese sind Möglichkeiten der Verhaltensanpassung und Folgen der Anpassungsfähigkeit eines Individuums oder einer Art (SAMBRAUS, 1978).

Das Verhalten eines Tieres wird von endogenen und exogenen Faktoren bestimmt. Dabei versucht das Tier einen physiologischen Gleichgewichtszustand (Homöostase) aufrecht zu erhalten. Äußere und innere Reize bauen im Tier eine Handlungsbereitschaft (Motivation) auf. Diese Handlungsbereitschaft löst ein Suchverhalten (Appetenzverhalten) aus, welches bei adäquaten Umweltbedingungen zum angestrebten Verhalten führt.

Ist die Umwelt dem Tier nicht entsprechend, treten Verhaltensstörungen auf, wobei eine oder mehrere Funktionen im Bereich des Verhaltens beeinträchtigt sein können. Der Grad der Störung kann gering bis erheblich, mit allen Übergängen, sein. Verhaltensstörungen können sich als Änderungen in der Aktivität oder im Tagesrhythmus, in der Häufigkeit, Dauer oder Sequenz von Verhaltensweisen zeigen. Beispiele sind Scheinwiederkauen bei Mastkälbern, Weben bei Pferden, Leerkauen und Schwanzbeißen bei Schweinen.

Die Wechselwirkungen zwischen dem Tier und seiner Umwelt setzen die Notwendigkeit voraus, dass das Tier die Ressourcen der Umwelt nutzen kann, um den Zustand der Homöostase zu erreichen. Gemäß ihrer Erbeigenschaften hat jede Tierart ganz spezifische Sinnesorgane und Sinnesleistungen ausgebildet, um Stoffe, Reize und Bedingungen der Umwelt nutzen zu können. Die daraus sich ergebenden Anforderungen an die Umwelt können sich zu verschiedenen Tages- und Jahreszeiten und in den einzelnen Altersabschnitten ändern. Dabei haben Tiere nicht nur die Fähigkeit, Umweltbedingungen zu nutzen, sondern auch schädigende Einflüsse zu meiden. Diese Tatsachen führten zur Herleitung des Bedarfsdeckungs- und Schadenvermeidungskonzept nach TSCHANZ (1982). Abweichungen des Verhaltens im Ausprägungsgrad, in der Form, Sequenz, Dauer, Häufigkeit oder im Ausfall oder in der Neuausbildung von Verhaltensweisen lassen erkennen, dass Bedarfsdeckung und/oder Schadensvermeidung nur teilweise oder überhaupt nicht gewährleistet sind. Daraus lassen sich Indikatoren des Verhaltens zur Beurteilung des Wohlbefindens des Tieres oder der Tiergerechtigkeit der Haltung ableiten.

4. Verhaltensstörungen

Nach MEYER (1984) wird Verhaltensstörung als jedes von der arttypischen Norm abweichende Verhalten, das temporär oder permanent auftritt und ererbt, erworben oder erzwungen sein kann, definiert.

Wer z.B. ein Schwein anschaut, erkennt dieses Tier als Schwein an seinem Körperbau und an seinem Verhalten. Merkmale des Körperbaues, der Körperfunktionen und des Verhaltens sind für jede Tierart arteigen oder arttypisch. Sie machen jene Merkmale aus, die wir als die Biologie eines Tieres zusammenfassen können. Besonders die Verhaltensmerkmale treten für jede Tierart in einer bestimmten Form, Häufigkeit, Dauer, Sequenz und Intensität auf. Sie sind somit nicht nur beschriebene sondern auch messbare Merkmale und können damit zu einer Normbildung herangezogen werden.

Im Gegensatz zu einer Norm in der Technik (z. B. die festgelegte Größe einer Maßeinheit) können biologische Merkmale sich ändern oder weisen eine erhebliche Streuung auf. Dies kann vom Alter eines Tieres, vom Geschlecht, von der Lernmöglichkeit, bestimmte Verhaltensweisen normal auszubilden, und von der Anpassungsfähigkeit an bestimmte Umweltsituationen und -veränderungen abhängig sein. Diese biologischen Normen sind das Ergebnis evolutiver und domestikationsbedingter Anpassungsprozesse an bestimmte Habitate (Lebensräume). Somit lassen sich auch zu jeder Verhaltensweise Normen und deren Streuung angeben und berechnen. Erhebliche Abweichungen von der Norm werden als anormales Verhalten, als Verhaltensstörungen oder Verhaltensanomalien bezeichnet (Ethopathien).

Nicht jede Verhaltensabweichung muss eine Verhaltensstörung sein, wenn sie noch innerhalb der Norm oder Anpassungsfähigkeit eines Tieres liegt. Im Gegensatz dazu muss nicht jeder Schaden oder jede Verletzung an Tieren auf Verhaltensstörungen zurückzuführen sein. Es gibt Schäden, die bei Normalverhalten entstehen können oder auf haltungstechnische Mängel zurückzuführen oder krankheitsbedingt sind. Bei einer Beurteilung von Schäden und Verhaltensstörungen ist es daher wichtig, differenziert zu urteilen und eine Wertung vorzunehmen. Die Wertung kann sich unter veränderten Bedingungen oder nach dem wissenschaftlichen Kenntnisstand ändern, sie muss aber nachvollziehbar sein. Ursachen von Verhaltensstörungen können sehr vielfältig sein (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Kategorien von Verhaltensstörungen (nach SAMBRAUS, 1993, erweitert)

Kategorie	Ursprung der Störung	Beispiele
Zentralnervös	Infektiös oder traumatisch bedingte Veränderungen des Zentralnervensystems (ZNS)	Störung der Körperhaltung und Bewegung bei Ödemkrankheit der Ferkel Tollwut
Mangelbedingt	Dem Körper fehlen bestimmte Substanzen. Das Verhalten führt aber nicht zur Beseitigung dieses Mangels	Jodmangel, fehlendes Wasser
Endogen	Veränderungen des Nervensystems oder des Hormonsystems, Genetisch bedingt	Überfunktion (Hyperaggressivität, z.B. Totbeißen von Ferkeln), Unterfunktion (Impotenz) Fehlende Muttereigenschaften
Reaktiv	Zurückliegende Ereignisse, Reaktion auf fehlende Umweltreize, Reaktion auf Stresssituation	Fremd- oder Fehlprägung, Kannibalismus, Ersatzhandlungen, Stangenbeißen, Luftsaugen

Die Ursachen von Verhaltensstörungen sind bisweilen nicht sofort feststellbar. Im Zusammenhang mit Tierhaltung (Tier-Umwelt-Interaktionen) treten vor allem reaktive Verhaltensstörungen auf. Diese lassen sich nach SAMBRAUS (1993, erweitert) folgendermaßen gruppieren:

1. Das Verhalten ist normal in seiner Abfolge, aber das Objekt ist nicht adäquat:
 - a) das Objekt ist ein Artgenosse (gegenseitiges Besaugen, Kannibalismus)
 - b) das Objekt lässt sich nicht zerkleinern oder ist unverdaulich (Stangenbeißen)
 - c) ein Objekt fehlt oder ein Ziel kann nicht erreicht werden (Leerkauen, Stereotypien),

2. der Bewegungsablauf ist abnorm (bei Sauen sich fallen lassen beim Abliegen, da Platz nach vorne fehlt zum Einschieben, pferdeartiges Aufstehen bei Kühen),
3. Änderungen in der Dauer und/oder Frequenz (z.B. erhöhte Aggression, vermindertes Spielverhalten, Ausfall oder starke Reduktion des Komfort- oder Erkundungsverhaltens),
4. Andauernde Fluchtbestrebungen (Brustgurthanbindung, Fliehen der Ferkel in Buchtecken bei kleinster Störung),
5. Zusammenbruch des artspezifischen tagesperiodischen Aktivitätsmusters
6. erzwungenes Nichtverhalten (Verhinderung der Trennung von Kot- und Liegeplatz, Apathie)

Beispielhaft sind in Tab. 2 Verhaltensstörungen bei Schweinen und Möglichkeiten zu deren Vermeidung aufgeführt.

Tab. 2: Verhaltensstörungen bei Schweinen und Maßnahmen zur Behebung

Funktionskreis des Verhaltens	Verhaltensstörung oder Abweichung von der Norm	Maßnahmen
Sozialverhalten	Erhöhte Aggressionen, keine stabile Rangordnung, Scheidenbeißen, Ferkelbeißen (puerperale Hyperaggressivität) Fremdprägung (z.B. Eber)	Strukturierung der Bucht in verschiedene Funktionsbereiche (Ruhe-, Aktivitätsbereich), Platzangebot so, dass die Tiere einander ausweichen können, insbesondere bei Neugruppierungen. Arena, in der Abferkelbucht Stress für die Sauen vermeiden, aus der Zucht ausschließen bei Bösartigkeit gegen eigene Ferkel.
Fortbewegung	Ausrutschen, Lahmheit, Weben	genügend großer Bewegungsfreiraum durch Gliederung in Funktionsbereiche, trittsichere Böden. Tierärztliche Abklärung der Lahmheit
Fressverhalten	Leerkauen, Stangenbeißen, stereotypes Wühlen, Gegenseitiges Beißen, Analmassage, Gegenseitiges Besaugen, Luftsaugen	Gemeinsame Fütterung. Bei Einzeltierfütterung an der Abrufstation unbedingt zusätzlich Raufutter zur Ablenkung verabreichen. Neben der eigentlichen Kraffuttergabe sollte den Tieren Material wie Gras, Heu Stroh, Silage etc. angeboten werden, damit sie sich über längere Zeit beschäftigen können (Bedarf nach Erkunden und Kauen). Einzelfressstände oder Sichtblenden im Trog, Trogformen mit genügend Fressplatzbreite, die ungehindertes Fressen erlauben.
Ruheverhalten	Haufenlagerung, Unruhe im Liegeplatz, Liegen außerhalb des Liegebereiches, länger dauerndes Sitzen (Hundesitz) = „Trauern“	Einrichten von eingestreuten, trockenen und vor Zugluft geschützten Ruheplätzen. Platzangebot ist so zu bemessen, dass die Tiere bei Seitenlage die ganze Fläche nutzen können. Bewegungsmöglichkeit schaffen, genetisch bedingte oder fütterungsbedingte „Beinschwäche“ abklären.
Ausscheidungsverhalten	Kot- und Harnabsatz im Liegebereich, Unruhe vor dem Ausscheidungsverhalten, Störung anderer Tiere	Räumliche Aufteilung so, dass die Schweine vom Liegeplatz entfernt den Kot- und Harnplatz einrichten können. Kühle und feuchte Stellen und Plätze entlang der Gitterstäbe zur Nachbarbucht werden bevorzugt. Tränkestellen im Kotbereich anordnen.
Thermoregulation	Haufenlagerung, Sich im Kot-/Harnplatz Wälzen, Hecheln, Unruhe	Bei kühlerer Außentemperatur: genügende Wärmedämmung der Liegeflächen und Einstreu, Vermeiden von Durchzug. Bei warmem Wetter: Erhöhung der Luftgeschwindigkeit, Anbringen von Duschsen als Ersatz für die Suhle.
Körperpflegeverhalten	Erhöhte Kratzfrequenz, Unruhe	Scheuermöglichkeit, Kratzbürsten, trittsichere Böden. Auf Ektoparasiten überprüfen und behandeln, Einrichten von Waschplätzen für die Sauen beim Umställen in den Abferkelstall.

In Haltungsformen, in denen die Zusammenhänge zwischen den Anforderungen der Tiere an und die Gestaltung der Umwelt zu wenig oder nicht berücksichtigt werden, treten Störungen auf, die sich in abnormalem Verhalten, gehäuften Erkrankungen, haltungsbedingten Schäden oder verminderter Leistungsfähigkeit der Tiere ausdrücken. In solchen Fällen ist davon auszugehen, dass die Anpassungsfähigkeit der betroffenen Tiere überfordert ist und die Haltung oder Teile davon als nicht tiergerecht bezeichnet werden müssen. Tab. 3 gibt die Ergebnisse von einer Untersuchung wieder, bei der der Einfluss der Fütterungstechnik auf das Auftreten von Verletzungen, hervorgerufen durch Aggressionen bei der Fütterung (SOMMER, 2000), dargestellt ist. Dabei zeigt sich, dass das Anstehen bei der Abrufstation zu einem deutlichen Anstieg der Schäden pro Sau führt.

Tab. 3: Zusammenhang zwischen der Gestaltung des Fressbereiches und dem Auftreten von Schäden bei Sauen (SOMMER, 2000). Mittelwert \pm Standardabweichung.

Fressplatzgestaltung	Verletzungen am Vorderkörper	Verletzungen am Hinterkörper	Vulva: Narben
Einzelfresstand verschließbar (n= 21 Herden)	0,52 \pm 0,40	0,53 \pm 0,27	0,06 \pm 0,07
Einzelfresstand nicht verschließbar (n= 9 Herden)	0,91 \pm 0,84	0,54 \pm 0,57	0,08 \pm 0,19
Abruffütterung (n= 25 Herden)	1.30 \pm 0,61	0,68 \pm 0,45	0,30 \pm 0,19

Die Anpassungsfähigkeit der Tiere ist in ihrer Haltung und Produktion nicht allein durch die Aufstallungsart sondern auch durch die Zucht, Fütterung, Pflege und das Management beeinflusst. Um das Ziel einer tiergerechten Haltung zu erreichen, sind die folgenden Bereiche besonders zu berücksichtigen.

5. Bewertung und Schlussfolgerungen

Um Verhaltensstörungen richtig einschätzen und die richtigen Maßnahmen treffen zu können, sind folgende Punkte zu beachten:

- *Ursache der Verhaltensstörung:* Dabei ist differentialdiagnostisch abzuklären, ob eine reaktive Verhaltensstörung oder eine andere vorliegt. Meistens hilft dabei eine Beurteilung des Bestandes.
- *Häufigkeit und Intensität:* Sowohl das Einzeltier wie der Bestand sind zu betrachten.
- *Folgeschäden:* Integumentsveränderungen, physiologische Abweichungen, Erkrankungen, pathologische Befunde.

Je nach Ausprägungsgrad der Verhaltensstörungen und Schweregrad der Folgeschäden ist das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt. Wobei wichtig festzuhalten ist, dass bereits schon die Verhaltensstörung als Schaden und als Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Tieres zu bewerten ist.

Die meisten der heutigen Haltungssysteme zeichnen sich durch eine reizarme Umwelt aus. Tiere sind aber darauf angelegt, immer wieder Informationen aus der Umwelt aufzunehmen und zu verarbeiten. Dies ist im Hinblick auf eine normale Entwicklung des Verhaltens der Tiere wichtig. Die Fachwelt ist aufgefordert, Aufstallungssysteme, Haltungseinrichtungen und Ausstattungen zu entwickeln, die den Verhaltensbedürfnissen der Tiere Rechnung tragen.

6. Literatur

- LORZ, A. (1973): Tierschutzgesetz, Kommentar, München, Verlag C.H.Beck
- MEYER, P.K.-W. (1984): Taschenlexikon der Verhaltenskunde, UTB für Wissenschaft/Uni-Taschenbücher, Paderborn, 2. Aufl.
- SAMBRAUS, H.H. (1978): Nutztierethologie, Verlag Paul Parey, Berlin, Hamburg.
- SAMBRAUS, H.H. (1993): Was ist über die Ursache von Verhaltensstörungen bekannt? In: Martin, G. (Ed.): Leiden und Verhaltensstörungen bei Tieren, Birkhäuser, TH 23, S. 38-49.
- SOMMER, B. (2000): Erhebungen von Bissverletzungen und Konturstörungen der Extremitäten an Zuchtsauen in Gruppenhaltungssystemen – Tierbezogene Indikatoren zur Beurteilung von Haltungssystemen, Diss., Vet.Med. Universität Wien.
- STOLBA, A., WOOD-GUSH, D.M.G. (1989): The behaviour of pigs in a semi-natural environment. *Animal.Prod.*, 48, 419 - 425.
- TSCHANZ, B. (1982): Verhalten, Bedarf und Bedarfsdeckung bei Nutztieren, KTBL-Schrift Nr. 281, Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 1981.
- TSCHG. (2004): Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG) BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 80/2010.

Anschrift des Verfassers:
Univ. Prof. Dr. Josef Troxler
Institut für Tierhaltung und Tierschutz
Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1, 1210 Wien
josef.troxler@vetmeduni.ac.at

Schutz von Versuchstieren – eine paradoxe Forderung? Zu den rechtlichen Grundlagen des Versuchstierschutzes

REGINA BINDER

1. Was können Rechtsnormen zum Schutz von Versuchstieren beitragen?

Der Schutz von Tieren im Kontext von Tierversuchen umfasst zwei Strategien: Einerseits geht es darum, Tiere *vor der Verwendung* zu experimentellen Zwecken zu bewahren, andererseits sollen Tiere *im Rahmen ihrer experimentellen Verwendung* vor der Zufügung nicht notwendiger Belastungen geschützt werden.¹ Beide Ansätze sind im Tierversuchsrecht verankert: Sowohl die nationale als auch die supranationale Tierversuchsgesetzgebung verfolgt die Absicht, die Anzahl von Tierversuchen – und damit indirekt auch von Versuchstieren – durch die Entwicklung, Validierung und Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu verringern (Reduction und Replacement).² So wird in den Erwägungsgründen zu RL 2010/63/EU festgestellt, dass diese „einen wichtigen Schritt zur Erreichung des letztendlichen Ziels [...] [darstellt], Verfahren mit lebenden Tieren für wissenschaftliche Zwecke und Bildungszwecke vollständig zu ersetzen, sobald dies wissenschaftlich möglich ist.“³

Der Schutz von Tieren im Tierversuch – also der Versuchstierschutz i.e.S. –, kommt im Prinzip des Refinements zum Ausdruck, wonach stets nur jenes Ausmaß an Belastungen als gerechtfertigt gilt, das zur Erreichung eines legitimen Versuchszwecks unbedingt erforderlich ist. Da jede (darüber hinausgehende) Belastung der Versuchstiere geeignet ist, die durch den Tierversuch erzielten Ergebnisse (zusätzlich) zu beeinflussen, stellt das Refinement-Gebot nicht nur eine berechtigte Forderung des Tierschutzes dar, sondern dient vor allem der Qualitätssicherung der tierexperimentellen Forschung. Eine möglichst hohe Qualität der durch Tierversuche erzielten Ergebnisse aber ist nicht nur aus wissenschaftlichen Gründen geboten, sondern stellt auch eine Voraussetzung für ein positives Ergebnis der Schaden-Nutzen-Abwägung dar, da nur qualitativ einwandfreie Forschung den Anspruch auf ethische Rechtfertigung erheben kann.⁴

2. Das Recht der Tierversuche – ein Sonderbereich des Tierschutzrechts

Auf Grund der historischen Entwicklung und kompetenzrechtlicher Besonderheiten sind die tierversuchsrechtlichen Vorschriften in Österreich in einer eigenständigen Rechtsgrundlage, dem Tierversuchsgesetz,⁵ geregelt. Dies stellt im deutschsprachigen Raum insofern eine Besonderheit dar, als Tierversuche in Deutschland und in der Schweiz im jeweiligen Tierschutzgesetz geregelt werden.⁶ Dies ist auch konsequent, da das Tierversuchsrecht in seiner Zielsetzung, die Anzahl von Tierversuchen – und damit von Versuchstieren – zu reduzieren,

¹ Vgl. dazu auch R. Binder (2010): Die „Schadenseite“: Zur Erfassung der Belastungen von Versuchstieren. In: R. Binder: Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutzrechts. Baden-Baden: Nomos, S. 232.

² Andere Strategien zur Verringerung der Anzahl an Tierversuchen bestehen darin, die Zulässigkeit der Durchführung tierexperimenteller Vorhaben an ein Behördenverfahren (Genehmigungs- oder Meldeverfahren) zu knüpfen, Tierversuche zu bestimmten Zwecken, z.B. zur Herstellung und Testung von kosmetischen Stoffen oder zur Erprobung von Waffen u.dgl. (vgl. § 7 Abs. 4 dt. TierSchG) zu verbieten oder eine Belastungsobergrenze zu definieren.

³ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 10 zu RL 2010/63/EU.

⁴ So auch die Good Scientific Practice der Vetmeduni Vienna (vgl. Abschnitte 1.3.4. und 1.3.7.).

⁵ BG über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz – TVG), BGBl. Nr. 501/1989 idF BGBl. I Nr. 162/2005. Auf der Grundlage des TVG, das im Rahmen der Umsetzung der RL 2010/63/EU noch im Laufe dieses Jahres grundlegend novelliert bzw. erneuert werden muss, wurden insbesondere die folgenden Verordnungen erlassen: VO über die Haltung, Unterbringung und Pflege, Zucht- und Liefereinrichtungen sowie Kennzeichnung von Versuchstieren (Tierversuchs-VO), BGBl. II Nr. 198/2000; VO über die statistische Erfassung von Versuchstieren (Tierversuchsstatistik-VO), BGBl. II Nr. 199/2000.

⁶ Fünfter Abschnitt des deutschen Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 18.5.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313, das zuletzt durch Art. 20 des Gesetzes vom 9.12.2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist; 6. Abschnitt (Art. 17ff.) des Schweizer Tierschutzgesetzes (TSchG) v. 16.12.2005.

die Entwicklung und Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu fördern und die Belastung der Versuchstiere so weit wie möglich zu reduzieren („3R“), ohne Zweifel zur Rechtsmaterie des Tierschutzes zu zählen ist.⁷ Während die spezifischen Besonderheiten der tierversuchrechtlichen Bestimmungen eine gesonderte Regelung der Materie sachlich gerechtfertigt erscheinen lassen, sind die nachteiligen Folgen der österreichischen Regulationsstruktur insbesondere darin zu erblicken, dass weder die allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG), insbesondere die Zielbestimmung des § 1, noch die im 3. Hauptstück des TSchG verankerten Vorschriften über die Vollziehung, Anwendung auf Versuchstiere bzw. Tierversuchsangelegenheiten finden. Schließlich werden Angelegenheiten der Tierversuche auch nicht von der Zuständigkeit der durch § 41 TSchG installierten Tierschutzombudsmänner erfasst, sodass im Verfahren nach dem TVG die Interessen des Tierschutzes nicht vertreten sind.

3. Die Grundsteinlegung der „3R“

Ein kurzer Rückblick auf die ersten tierversuchrechtlichen Regelungen zeigt, dass das Tierversuchsrecht - anders als das Tierschutzrecht i.e.S. - schon im 19. Jhd. dem Grundsatz des ethischen Tierschutzes verpflichtet war und die Prinzipien der „3R“ bereits lange vor ihrer ausführlichen Formulierung durch Russell und Burch⁸ im Kern grundgelegt hat.

3.1. Die Anfänge der Tierversuchsgesetzgebung – eine kurze Charakterisierung

Die Anfänge der Tierversuchsgesetzgebung stehen einerseits in engem Zusammenhang mit dem Aufschwung der tierexperimentellen Forschung und sind andererseits vor dem Hintergrund der erstarkenden Tierschutzbewegung zu sehen. Als um die Mitte des 19. Jhdts. zunehmend Tierversuche bekannt wurden, die als grausam bezeichnet werden mussten und – auch nach dem damaligen Wissenschaftsverständnis – fragwürdig erschienen,⁹ erreichte die gesellschaftspolitische Debatte über Tierversuche, die als „Vivisektionsstreit“ in die Wissenschaftsgeschichte eingegangen ist, ihren Höhepunkt. Schließlich erkannten auch die gesetzgebenden Körperschaften, dass Rechtsvorschriften notwendig waren, um der missbräuchlichen Durchführung von Tierversuchen Schranken zu setzen.

Wie aber kann ein „missbräuchlicher“ von einem gerechtfertigten Tierversuch abgegrenzt werden? In diesem Zusammenhang ist der preußische Jurist und Kulturpolitiker Friedrich von Althoff zu nennen, der eine in ihrer Abstraktheit noch heute gültige Definition eines „missbräuchlichen“ Tierversuchs entwickelt hat. Nach Althoff war ein Tierversuch dann unzulässig, wenn er nicht „ernsten wissenschaftlichen Zwecken“ diene oder den Versuchstieren ein höheres Maß an Schmerzen zugefügt wurde, als zur Erreichung eines legitimen Versuchszwecks notwendig war.¹⁰

Ausgehend von diesen Überlegungen wurden zwischen 1855 und 1885 in verschiedenen europäischen Ländern die ersten Rechtsgrundlagen zur Regelung von Tierversuchen erlassen: In England enthielt der Cruelty to Animals Act aus dem Jahr 1876 tierversuchrechtliche Bestimmungen, in Österreich und in Deutschland wurde die Durchführung von Tierversuchen 1885 jeweils auf Erlassebene geregelt.¹¹ Alle drei Regelwerke normierten Grundprinzipien, die – in modifizierter Form – noch in der geltenden Tierversuchsgesetzgebung anzutreffen sind. Sie legten u.a. fest, zu welchen Zwecken Tierversuche durchgeführt werden durften,¹²

⁷ Auch nach den Gesetzesmaterialien zum TVG 1989 stellt das Tierversuchsrecht einen „Sonderbereich im Rahmen der Bemühungen um einen modernen Tierschutz“ dar (vgl. 707 BlgNR, S. 7).

⁸ W.M.S. Russel und R.L. Burch (1959): The Principles of Humane Experimental Technique.

⁹ Vgl. H. Bretschneider (1962): Der Streit um die Vivisektion im 19. Jahrhundert. Verlauf, S. 105ff.

¹⁰ Vgl. A. Laufs (1986): Rechtshistorische Analekten. In: W. Hardegg und G. Preiser (Hrsg.): Tierversuche und medizinische Ethik, S. 104ff.

¹¹ Deutschland: Gossler'scher Vivisektionserlass 1885; Österreich: Vivisektionserlass 1885 (Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 17. Juli 1885, Zl. 11 782, VBl Nr. 32).

¹² Nach dem Cruelty to Animals Act durften Tierversuche ausschließlich zur „Rettung oder Verlängerung des menschlichen Lebens oder Linderung menschlichen Leidens“ durchgeführt werden. In der Gossler'schen VO

ordneten an, dass Versuchstiere grundsätzlich betäubt werden mussten,¹³ definierten – sehr allgemein gehaltene – Anforderungen an die Sachkunde der Tierversuchsleiter¹⁴ und legten fest, an welchen Einrichtungen Tierversuche durchgeführt werden durften.¹⁵

Eine gesamthafte Betrachtung der ersten tierversuchsrechtlichen Regelungen zeigt, dass diese nicht nur zentrale Grundprinzipien der modernen Tierversuchsgesetzgebung vorwegnahmen, sondern bereits dem Konzept des ethisch motivierten Tierschutzes verpflichtet waren: Während die ersten Rechtsvorschriften im Bereich des allgemeinen Tierschutzes, die ebenfalls aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammen, keineswegs dem Schutz der Tiere selbst, sondern vielmehr der Wahrung der „öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit“ dienten und daher nur die öffentliche Begehung einer Tierquälerei unter Strafsanktion stellten (anthropozentrischer oder derivativer Tierschutz),¹⁶ zielten die tierversuchsrechtlichen Regelungen zur selben Zeit bereits darauf ab, die Schmerzen der Versuchstiere zu minimieren und waren damit lange vor dem allgemeinen Tierschutzrecht dem Prinzip des ethischen (originären) Tierschutzes verpflichtet.¹⁷

3.2. Der Versuchstierschutz auf völkerrechtlicher und supranationaler Ebene

In den 1960er Jahren setzten auf internationaler Ebene die ersten Bemühungen zur rechtlichen Verankerung des Schutzes von Versuchstieren ein, da einerseits ein wachsendes öffentliches Interesse am Tierschutz zu verzeichnen war und andererseits die Arbeiten am Europäischen Arzneibuch (Pharmacopoea Europaea) in Angriff genommen wurden. Nach langen Vorarbeiten wurde das Europäische Versuchstierübereinkommen 1986 zur Unterzeichnung bzw. Ratifizierung aufgelegt.¹⁸ Im selben Jahr trat die inhaltlich weitgehend idente RL 86/609/EWG in Kraft,¹⁹ die 2013 endgültig durch die RL 2010/63/EU abgelöst wird.²⁰

und im Vivisektionserlass war der Versuchszweck wesentlich weiter gefasst; Tierversuche waren nach diesen Rechtsvorschriften zu „ernsten Forschungs- und wichtigen Unterrichtszwecken“ zulässig.

¹³ Sowohl die Gossler'sche VO und der Vivisektionserlass als auch der Cruelty to Animals Act sahen vor, dass Versuchstiere betäubt werden müssen; ausgenommen waren – ähnlich wie in der modernen Tierversuchsgesetzgebung – nur Versuche, deren Zweck eine Betäubung ausschloss.

¹⁴ Tierversuche durften nur von sachkundigen Personen (Professoren, Dozenten) durchgeführt werden (Gossler'sche Verordnung und Vivisektionserlass). Der englische Cruelty to Animals Act knüpfte die persönliche Befugnis zur Durchführung eines Tierversuches bereits an die Erteilung einer Bewilligung.

¹⁵ Sowohl nach der Gossler'schen Verordnung und nach dem Vivisektionserlass als auch nach dem Cruelty to Animals Act durften Tierversuche nur an bestimmten, dazu autorisierten Einrichtungen, d.h. im Wesentlichen an Universitäten, vorgenommen werden.

¹⁶ Vgl. R. Binder (2010): Zum ethischen Begründungszusammenhang des Tierschutzrechts. In: R. Binder: Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutzrechts. Baden-Baden: Nomos, S. 26.

¹⁷ Zur Entwicklung der tierversuchsrechtlichen Bestimmungen in Österreich bis 1989 vgl. R. Binder (2010): Das österreichische Tierversuchsrecht. Wien: Manz, S. 3ff.

¹⁸ Europ. Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere vom 18.3.1986 (European Treaties Series ETS 123) und das zugehörige Änderungsprotokoll (Protocol of Amendment to the European Convention for the Protection of Vertebrate Animals used for Experimental and other Scientific Purposes, ETS No. 170). Anhang A zu ETS 123, der Empfehlungen für die Haltung und Betreuung von Versuchstieren festlegt, wurde im Rahmen der multilateralen Konsultation vom 15. 6.2006 neu gefasst.

¹⁹ RL des Rates vom 24.11.1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (86/609/EWG). Ergänzend zur RL 86/609/EWG ist die Empfehlung der Kommission vom 18.6.2007 mit Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren, die für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendet werden (2007/526/EG), zu beachten, mit der der neue Anhang A zu ETS 123 in das supranationale Recht übernommen wurde.

²⁰ RL 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.9.2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, ABl. L 276/33 v. 20.10.2010.

4. Das österreichische Tierversuchsgesetz 1989: Ausgewählte Grundprinzipien

In Österreich wurde 1974 das erste Tierversuchsgesetz verabschiedet, das 1989 – nach langen Bemühungen um eine Novellierung – durch das (noch) geltende Tierversuchsgesetz 1989 (TVG) abgelöst wurde. Im Jahr 2000 wurde das TVG mit erheblicher zeitlicher Verzögerung an die Vorgaben der RL 86/609/EWG angepasst.²¹ Die neue Tierversuchs-RL 2010/63/EU muss bis spätestens 10.11.2012 im nationalen Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt werden, wobei in Österreich bis dato²² kein entsprechender Novellierungs- bzw. Gesetzesentwurf vorgelegt wurde.

4.1. Geltungsbereich

Gem. § 2 TVG, das für Tierversuche in den in § 1 lit. a) bis e) leg.cit. angeführten Angelegenheiten gilt, fallen ausschließlich Wirbeltiere in den Schutzbereich dieses Gesetzes. Ein Tierversuch iSd TVG liegt dann vor, wenn die Begriffselemente der Legaldefinition gem. § 2 TVG erfüllt sind, wobei es in der Praxis in einzelnen Fällen immer wieder zu Abgrenzungsproblemen kommt, etwa im Hinblick auf Telemetrieversuche und im Zusammenhang mit Vorhaben, die zwar keine invasiven Maßnahmen beinhalten, aber mit anderen Belastungen (z.B. mit sozialer Deprivation) verbunden sind. Nach der international anerkannten Definition aus einer Resolution zu ETS 123²³ stellt eine Belastung, die mit dem Einstich einer Nadel in den Körper des Tieres vergleichbar ist, jene Belastungsschwelle dar, ab der die Tierversuchseigenschaft eines experimentellen Vorhabens jedenfalls zu bejahen ist. Allerdings wird in der zitierten Resolution darauf hingewiesen, dass auch Studien, die keinerlei (minimal-)invasiven Maßnahmen beinhalten, die Tiere (schwer) belasten können und daher als Tierversuche zu beurteilen sind.²⁴ Ein Nadeleinstich ist damit hinreichende, nicht hingegen notwendige Voraussetzung für das Vorliegen eines Tierversuchs. In diesem Zusammenhang ist z.B. zu beachten, dass Angst Tiere u.U. schwerer belasten kann als Schmerzen, sodass auch einfache Routinemaßnahmen und Vorbereitungshandlungen (z.B. Immobilisation) nicht unterschätzt werden dürfen.²⁵

4.2. Die „3R“ als leitende Grundprinzipien des Tierversuchsrechts

Die „3R“ werden im TVG zwar nicht begrifflich erwähnt, doch wird ihre Umsetzung materiell durch eine Reihe von Bestimmungen angeordnet. Die Prinzipien der Reduction und des Replacements finden ihren Ausdruck im Prinzip der Subsidiarität von Tierversuchen, wonach ein Tierversuch nur dann bzw. insoweit durchgeführt werden darf, als der damit verfolgte, zulässige Zweck nicht durch „andere Methoden und Verfahren“ erreicht werden kann.²⁶ Was die Entwicklung neuer Ersatz- und Ergänzungsmethoden betrifft, so verpflichtet § 17 TVG die zuständigen Bundesminister dazu, „[...] die Ausarbeitung anderer Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 2 nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zu fördern.“

Das Prinzip des Refinements findet vor allem in den §§ 4, 11 und 17 TVG seinen Niederschlag: So verpflichtet der – allerdings nicht sanktionsbewehrte – § 4 Abs. 2 TVG die mit der Planung und Durchführung von Tierversuchen befassten Personen u.a. dazu, „[...] die Erkenntnisse der Verhaltensforschung und der Versuchstierkunde sowie die Entwicklung der Mess- und der Labortechnik [...] zu berücksichtigen, um die Belastung der Versuchstiere auf ein Minimum herabzusetzen.“ § 11 Abs. 2 und 3 TVG ordnen eine Reihe von Refinement-Maßnahmen an, wobei zwischen Strategien zur Verbesserung der Haltungsbedingungen einerseits und Instrumenten zum Refinement der Versuchsbedingungen andererseits unter-

²¹ Vgl. F. Harrer (1995): Anpassungserfordernisse im Recht der Tierversuche. In: ÖJZ 1995, 854ff.

²² Redaktionsschluss 1.4.2012.

²³ Resolution on the interpretation of certain provisions and terms of the Convention (1992).

²⁴ So wird z.B. in Anhang VIII, Abschnitt III zur RL 2010/63/EU klargelegt, dass bereits die kurzfristige Trennung eines Tieres von seinen Sozialpartnern eine Belastung des Schweregrades 1 darstellt.

²⁵ Vgl. B. Moyal (1999): Zur Belastung von Tieren im Tierversuch. Diss. med.vet. Hannover, S. 106.

²⁶ Vgl. §§ 3 Abs. 2 Z 2 und § 11 Abs. 1 TVG.

schieden werden kann. Dem Haltungsrefinement²⁷ dienen insbesondere die in der Tierversuchs-VO festgelegten Mindestanforderungen an die Haltung und Pflege der Versuchstiere, von welchen nur unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden darf. Ein besonders bedeutsames Beispiel für eine gesetzlich explizit angeordnete Maßnahme des Versuchsrefinements ist der in § 11 Abs. 3 TVG verankerte Grundsatz der Betäubungspflicht. Schließlich sind aus der allgemeinen Verpflichtung, wonach Tierversuche „unter Vermeidung aller mit dem Versuchszweck nicht notwendig verbundenen Belastungen durchzuführen“ sind,²⁸ abzuleiten, dass grundsätzlich nur die unter den Umständen des konkreten Einzelfalls schonendste Kennzeichnungsmethode, Applikationstechnik etc. als gerechtfertigt gelten kann. In der Anforderung des Refinements findet das allgemeine tierschutzrechtliche Prinzip, wonach eine dem Grunde nach gerechtfertigte Beeinträchtigung des tierlichen Wohlbefindens das unbedingt erforderliche Ausmaß nicht überschreiten darf („Prinzip des geringsten Mittels“²⁹), eine spezifische und besonders früh formulierte Ausformung.

4.3. Die „ethische Vertretbarkeit“ von Tierversuchsvorhaben

Gem. § 3 Abs. 2 Z 1 TVG stellt das „berechtigte Interesse“ an der Durchführung eines Tierversuchs eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des betreffenden Vorhabens dar. Nach den Gesetzesmaterialien kann ein berechtigtes Interesse u.a. nur dann bejaht werden, wenn der durch den Versuch erwartete Nutzen die Interessen des Tierschutzes übersteigt.³⁰ Damit ordnet bereits das geltende TVG die Durchführung einer Schaden-Nutzen-Analyse bzw. Güterabwägung an, die ihrerseits zur Voraussetzung hat, dass die den Versuchstieren zugefügte Belastung „beziffert“ wird. Daher ist bereits nach der geltenden Rechtslage von einer materiellen Verpflichtung zur Klassifizierung des Schweregrades auszugehen.

Da eine Güterabwägung gerade nicht mit naturwissenschaftlicher Exaktheit durchgeführt werden kann, wird ein ethisches Urteil vielfach als „weiches“ Kriterium wahrgenommen, dessen Operationalisierung im Rahmen eines rechtsförmigen Verfahrens schwierig ist. Dies gilt umso mehr, wenn eine wirksame Vollziehung tierschutzrechtlicher Vorschriften schon deshalb scheitern muss, weil – wie dies in Österreich nach wie vor der Fall ist – das einfachgesetzlich geschützte Rechtsgut des Tierschutzes dem vorbehaltlos gewährleisteten Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre³¹ a priori unterliegen muss. Von den zuständigen Behörden wurde daher bislang die Auffassung vertreten, dass das Vorliegen der materiellrechtlich vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen und damit insbesondere auch die Vornahme einer Güterabwägung zur Beurteilung des berechtigten Interesses, nicht überprüft werden dürfe bzw. nicht zur Abweisung oder Untersagung eines beantragten bzw. gemeldeten Tierversuches führen könne.³² Durch solche Rahmenbedingungen werden Sinn und Zweck der Rechtsvorschriften, welche die Durchführung einer Güterabwägung bzw. die

²⁷ Zum Haltungsrefinement zählen daher insbesondere Maßnahmen des Environmental Enrichment als Strukturierung und Anreicherung des Lebensraums, aber auch eine artgerechte Fütterung, Sozialkontakt zu Artgenossen und zu Betreuungspersonen (Handling & Gentling) etc.

²⁸ Vgl. § 11 Abs. 2 Z 1 TVG.

²⁹ Vgl. Binder (2010), Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutzrechts, S. 12.

³⁰ Erläuterungen zur Regierungsvorlage des TVG 1989, 707 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats, XVII. GP, S. 14.

³¹ Art. 17 StGG lautet: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“; vgl. dazu ausführlich W. Berka (1999): Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich. Wien und New York: Springer, S. 342ff.

³² Dies entspricht der Auffassung des deutschen Bundesverfassungsgerichts zur Rechtslage vor der Aufnahme des Staatszieles Tierschutz in Art. 20a des Grundgesetzes, wonach sich die Tätigkeit der Genehmigungsbehörden im Hinblick auf das Vorliegen der „ethischen Vertretbarkeit“ eines tierexperimentellen Vorhabens auf eine bloße Plausibilitätskontrolle zu beschränken hatte; vgl. dazu näher R. Binder (2010): Rechtliche Rahmenbedingungen für die Prüfung der ethischen Vertretbarkeit tierexperimenteller Vorhaben in Deutschland, Österreich und der Schweiz. In: Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutzrechts. Baden-Baden: Nomos, S. 216.

positive Beurteilung des berechtigten Interesses als Genehmigungsvoraussetzung anordnen, geradezu konterkariert.³³

5. Die „neue“ Tierversuchs-Richtlinie 2010/63/EU

5.1. Allgemeines

Während die RL 86/609/EWG die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu ermächtigt, im nationalen Recht strengere Vorschriften zum Schutz von Versuchstieren zu erlassen und sich damit auf eine Teilharmonisierung beschränkt, darf im Rahmen der Umsetzung der RL 2010/63/EU das von dieser RL vorgegebene Niveau nicht mehr überschritten werden. Eine einzige Ausnahme von diesem Grundsatz besteht darin, dass strengere nationale Vorschriften, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens der RL, also zum 9.11.2010, in Kraft waren, beibehalten werden dürfen. Der Umsetzungsspielraum der Mitgliedstaaten beschränkt sich damit im Wesentlichen auf die Entscheidung, ob bereits geltende strengere Bestimmungen (z.B. auch eine weiter gefasste Genehmigungspflicht) beibehalten werden und ob von Schutzklauseln Gebrauch gemacht werden soll. Die RL bewirkt damit faktisch eine (unechte) Vollharmonisierung.

Im Folgenden werden einige wesentliche Neuerungen der RL kurz dargestellt:

5.2. Geltungsbereich

Im Unterschied zu RL 86/609/EWG beschränkt sich der Geltungsbereich der RL 2010/63/EU nicht mehr auf Wirbeltiere, sondern umfasst nunmehr auch Säugetierföten³⁴ und eine Gruppe von Invertebraten, nämlich die Klasse der Kopffüßer (Cephalopoden). Weiters stellt die neue RL klar, dass nicht nur die Herstellung eines neuen transgenen Tierstammes, sondern auch Maßnahmen zur Erhaltung transgener Tierstämme bzw. -linien (also z.B. Eingriffe zur Sanierung bzw. Archivierung) als Tierversuch zu beurteilen sind.

Andererseits werden Terminalversuche (Vorhaben „ohne Wiederherstellung der Lebensfunktionen“), die nach dem geltenden österreichischen Recht einen Tierversuch darstellen,³⁵ nach der Schweregradskala der RL als Maßnahmen beurteilt, die unter einer geringen Belastung (SG 1) liegen und damit scheinbar aus dem Tierversuchsbegriff herausfallen. Dies ist jedoch insofern inkonsistent, als die RL – wie bereits erwähnt – bei der Abgrenzung des sachlichen Geltungsbereichs auf jene Belastung abstellt, die mit einem fachgerecht durchgeführten Einstich einer Kanüle verbunden ist.³⁶ Allerdings können die Mitgliedstaaten auch für Terminalversuche ein „vereinfachtes Verfahren“ (Meldeverfahren) vorsehen.³⁷

Obwohl die Zielsetzung der RL auch darin besteht, die Transparenz auf dem Tierversuchssektor zu erhöhen, stellt die Tötung von Tieren zum Zweck der Gewinnung von Organen oder Gewebeteilen weiterhin keinen Tierversuch dar, sofern den Tieren keine darüber hinausgehende Belastung zugefügt wird. Sollten künftig neben diesem sog. „Tierverbrauch“ auch terminal endende Tierversuche keinen Eingang in die Tierversuchsstatistiken finden, so müsste davon ausgegangen werden, dass die Aussagekraft der Daten über die Anzahl der zu wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tiere deutlich verringert wird.

5.3. Verpflichtende Belastungsbeurteilung

Die RL verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, eine Belastungsbeurteilung nach der im Anhang VIII festgelegten Schweregradskala vorzusehen, wobei die einzelnen Schweregrade (SG) nach Intensität und Dauer der Belastung definiert werden (vgl. Übersicht 1).

³³ Ähnlich in Bezug auf die deutsche Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Staatszielbestimmung Tierschutz am 1.8.2002 J. Caspar (1998): Zur Operationalisierbarkeit des Begriffs der ethischen Vertretbarkeit. In: J. Caspar und H.-J. Koch (Hrsg.): Tierschutz für Versuchstiere – Ein Widerspruch in sich?, S. 83.

³⁴ Föten von Säugetieren unterliegen jedenfalls im letzten Drittel ihrer pränatalen Entwicklung, unter bestimmten Voraussetzungen jedoch auch schon früher, den Bestimmungen der RL.

³⁵ Vgl. das Glossar im Anhang II, Abschnitt 2.2. („Begriffsbestimmungen“) zur Tierversuchstatistik-VO.

³⁶ Vgl. oben, 4.1.

³⁷ Vgl. Art. 42 Abs. 1 der RL.

Die Einstufung des SG ist prospektiv für alle Tierversuchsvorhaben verpflichtend, da sie eine Voraussetzung für die Vornahme der ebenfalls obligatorischen Schaden-Nutzen-Analyse³⁸ darstellt. Darüber hinaus müssen bestimmte Projekte auch retrospektiv einer Belastungsbeurteilung unterzogen werden.³⁹ Der SG ist auch in den Tierversuchsstatistiken auszuweisen, sodass künftig eine differenzierte Beurteilung der mit den Versuchen verbundenen Belastungen möglich sein wird.

Die Zuordnung eines Vorhabens zu einem SG hat aber auch verfahrensrechtliche Folgen (vgl. Übersicht 2), da u.a. vom Ausmaß der Belastung abhängt, ob das Vorhaben der Genehmigungspflicht unterliegt oder aber dem „vereinfachten Verfahren“ zugänglich ist und damit der Behörde lediglich gemeldet werden muss: So kann für Terminalversuche sowie für Vorhaben mit dem SG 1 (gering) und 2 (mittelgradig) ein „vereinfachtes Verfahren“ – also eine Meldepflicht – vorgesehen werden, sofern eine etablierte Methode zur Anwendung gelangt und das Vorhaben einem bestimmten Zweck, nämlich der Diagnose bzw. Therapie von Erkrankungen oder der Herstellung bzw. Gewinnung von Stoffen, dient.⁴⁰

Schwer belastende Vorhaben (SG 3) hingegen unterliegen ausnahmslos einer Genehmigungspflicht. Schwerst belastende („SG 3+“)-Versuche sind grundsätzlich verboten, können aber von den Mitgliedstaaten als „vorläufige Maßnahme“ zugelassen werden.⁴¹

Exkurs: Grundsätzliches Verbot schwerst belastender Tierversuche

Es herrscht überwiegend Einigkeit darüber, dass es grundsätzlich keine Rechtfertigung dafür geben kann, Tieren Belastungen zuzufügen, die bezogen auf den Menschen als unerträglich zu beurteilen wären.⁴² Darüber hinaus sind Versuche, die mit solchen Belastungen verbunden sind, auch unter Qualitätsaspekten kritisch zu beurteilen, da hinterfragt werden muss, ob sie überhaupt aussagekräftige Ergebnisse liefern können.⁴³ Daher sind Tierversuche, die mit starken Schmerzen, schweren Leiden oder Ängsten verbunden sind, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gemildert werden können (SG 3+), gem. Art. 15 Abs. 2 der RL grundsätzlich verboten. Sie können jedoch von Mitgliedstaaten auf Grund einer sog. „Schutzklausel“ gem. Art. 55 Abs. 3 im Rahmen einer vorläufigen Maßnahme zu gelassen werden, wenn sie dies „in Ausnahmefällen aus wissenschaftlich berechtigten Gründen für erforderlich halten. Nach einer Überprüfung der vorläufigen Maßnahme durch den Ausschuss gem. Art. 56 Abs. 1 der RL entscheidet die Kommission darüber, ob diese für einen bestimmten Zeitraum beibehalten werden darf oder aufzuheben ist.

³⁸ Vgl. unten, 5.4.

³⁹ Dies betrifft alle Tierversuche mit Primaten sowie alle Experimente mit dem SG-3 und SG-3+.

⁴⁰ Diese Abgrenzung entspricht in etwa jenen Kriterien, die meldepflichtige Tierversuche iSd § 9 TVG erfüllen müssen.

⁴¹ Vgl. unten, Exkurs.

⁴² Vgl. D. Birnbacher (2009): Absolute oder relative ethische Grenzen der Leidenszufügung bei Versuchstieren? In: D. Borchers und J. Luy (Hrsg.): Der ethisch vertretbare Tierversuch. Paderborn: Mentis, S. 113ff.

⁴³ Vgl. z.B. T. Lindl et al. (2005): Tierversuche in der biomedizinischen Forschung, ALTEX 22, S. 149.

Übersicht 1: Schweregrade gem. Anhang VIII der RL 2010/623/EU

keine Wiederherstellung der Lebensfunktionen	
	Terminalversuche
SG 1	„gering“
Def.:	kurzfristig geringe Schmerzen, Leiden oder Ängste
Bsp.:	oberflächliche Verfahren (z.B. Ohr- oder Schwanzspitzenbiopsie) Unterbringung in Stoffwechsellkäfig < 24 h
SG 2	„mittel“
Def.:	kurzfristige mittelstarke Schmerzen, Leiden oder Ängste oder lang anhaltende geringe Schmerzen
Bsp.:	Induktion von Tumoren mit mittelgradigen klinischen Auswirkungen chirurg. Eingriffe unter Narkose mit postoperativen Schmerzen (z.B. Laparatomie)
SG 3	„schwer“
Def.:	kurzfristig starke Schmerzen, Leiden oder Ängste oder lang anhaltende mittelstarke Schmerzen
Bsp.:	Toxizitätstests mit Tod als Endpunkt; Züchtung genetisch veränderter Tiere mit schweren und dauerhaften Veränderungen des AZ (z.B. Huntington, Muskeldystrophie)
schwerst belastend	
Def.:	starke Schmerzen, Leiden oder Ängste, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können
Bsp.:	BG 3-Vorhaben ohne Analgesie bzw. ohne humanen Endpunkt; nur im Rahmen der „Schutzklausel“ gem. Art. 55 Abs. 3 RL 2010/63/EG zulässig

Übersicht 2: Verfahrensrechtliche Folgen der SG-Beurteilung

Schweregrad		Verfahrensrechtliche Folgen
	Terminalversuche	vereinfachtes Verfahren (Art. 42)
1	gering	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: Genehmigungspflicht (Art. 36) • Ausnahme: vereinfachtes Verfahren (Art. 42)
2	mittel	
3	schwer	Genehmigungspflicht
	schwer mit voraussichtlich länger dauernden Belastungen	grundsätzlich verboten (Zulassung durch MS gem. Art. 15 Abs. 2 iVm Art. 55 Abs. 3 möglich)

5.4. Prüfkriterien im Genehmigungs- und Meldeverfahren

Während RL 86/609/EWG nur wenige und unklare Bestimmungen über das Behördenverfahren vorsah, ordnet die neue RL eine generelle Genehmigungs- oder Meldepflicht für alle tierexperimentellen Vorhaben an und legt darüber hinaus auch fest, welche Kriterien von der zuständigen Behörde zu beurteilen sind. So sind die Behörden gem. Art. 38 Abs. 1 und 2 der RL nicht nur verpflichtet, u.a. die wissenschaftliche Begründung, den zulässigen Zweck, die Compliance mit den „3R“ und die Klassifizierung des Schweregrades zu überprüfen, sondern müssen das Projekt auch einer „Schaden-Nutzen-Analyse“ unterziehen, „in deren Rahmen bewertet wird, ob die Schäden für die Tiere in Form von Leiden, Schmerzen und Ängsten unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen durch das erwartete Ergebnis gerechtfertigt sind und letztlich Menschen, Tieren oder der Umwelt zu Gute kommen können.“⁴⁴

Im Zusammenhang mit dieser Verpflichtung ist darauf hinzuweisen, dass Richtlinien so umgesetzt werden müssen, dass die darauf beruhenden nationalen Normen *rechtswirksam* sind. Aus dieser Anforderung folgt, dass die Rahmenbedingungen der innerstaatlichen Rechtsordnung so zu gestalten sind, dass eine effektive Vollziehung der einschlägigen Rechtsvorschriften gewährleistet wird. Im Hinblick auf die ethische Beurteilung der Versuchsvorhaben bedeutet dies zweierlei: Einerseits gilt es, ein Beurteilungsinstrumentarium zu entwickeln, mit dessen Hilfe schlüssig nachvollziehbare und hinreichend rechtssichere Wertentscheidungen generiert werden können. Andererseits ist aus der RL die Verpflichtung abzuleiten, die (verfassungs-)rechtlichen Rahmenbedingungen für die rechtswirksame Durchsetzung dieser Wertentscheidungen im Genehmigungsverfahren zu schaffen.

5.5. Neue Funktionen und Gremien

Die RL reduziert die Kontrollfrequenz im Vergleich zur geltenden österreichischen Rechtslage,⁴⁵ doch stärkt sie die Mechanismen der internen Selbstkontrolle, indem auf institutioneller bzw. innerbetrieblicher Ebene eine Reihe neuer Funktionen und Gremien einzurichten sind.⁴⁶

Darüber hinaus ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, einen Nationalen Ausschuss für den Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren zu installieren, der die zuständigen Behörden und die institutionellen Tierschutzgremien in allen Angelegenheiten des Versuchstierschutzes zu beraten hat. Schließlich ist auf EU-Ebene ein Referenzlabor der Union als Forschungsstelle der Kommission einzurichten; seine Aufgaben bestehen insbesondere darin, die Entwicklung, Validierung und Verwendung von Ersatzverfahren zu fördern, als Kontaktstelle für den Austausch von Informationen zu fungieren und den Dialog zwischen Gesetzgebern und Interessenvertretern zu fördern.

6. **Umsetzungsstand und Ausblick**

RL 2010/63/EU normiert wesentliche Neuerungen für den Versuchstierschutz in der EU, die zu einem umfassenden Anpassungsbedarf der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften führt.

Dort, wo sich aus der RL Unklarheiten ergeben, ist zu beachten, dass die Auslegung der RL vor dem Hintergrund des Primärrechts der EU, also insbesondere auch unter Bedachtnahme

⁴⁴ Im Unterschied zur RL 86/609/EWG gilt die neue Tierversuchs-RL auch für grundlagenorientierte tierexperimentelle Vorhaben, wobei sich die Nutzen-Schaden-Abwägung in diesem Zusammenhang als besonders problematisch erweist; vgl. Binder (2010): Rechtliche Rahmenbedingungen, S. 223.

⁴⁵ Während gem. § 12 Abs. 5 TVG jede Tierversuchseinrichtung mindestens einmal jährlich unangemeldet zu kontrollieren ist, müssen gem. Art. 34 Abs. 3 der RL 2010/63/EU künftig pro Jahr nur noch 1/3 aller Tierversuchseinrichtungen überprüft werden, die auf Grund einer Risikoanalyse ausgewählt werden.

⁴⁶ Nach der RL muss in jeder Tierversuchs-, Zucht- und Liefereinrichtung zumindest eine Person tätig sein, die für das Wohlergehen der Tiere und für die Weitergabe tierschutzrelevanter Informationen verantwortlich ist („Tierschutzbeauftragter“, Art. 24 Abs. 1 RL); vgl. weiters Art. 25 und 26 der RL, wonach jede Einrichtung über einen „benannten Tierarzt“ und über ein „Tierschutzgremium“ verfügen muss.

auf Art. 13 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁴⁷ zu erfolgen hat. Das Erfordernis der *effektiven Umsetzung* von Gemeinschaftsrechtsakten, das sich einerseits aus Art. 60 der RL und andererseits aus den allgemeinen Umsetzungsgrundsätzen ergibt,⁴⁸ verpflichtet die Mitgliedstaaten auch dazu, jene (verfassungs-) rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. zu garantieren, die zur wirksamen Durchsetzung der transformierten gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen geeignet sind. Da die effektive Vollziehung tierversuchsrechtlicher Bestimmungen die verfassungsrechtliche Absicherung des Rechtsgutes „Tierschutz“ gegen das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit voraussetzt, ist der österreichische Verfassungsgesetzgeber aus aktuellem Anlass zur Verankerung des Staatszieles „Tierschutz“ im Bundesverfassungsrecht aufgerufen.

Insgesamt sollten im Rahmen der Umsetzung der RL 2010/63/EU nicht nur die Rechtssicherheit der Antragsteller und die Sicherung des Forschungsstandorts Österreich, sondern – soweit der geringe Umsetzungsspielraum dies zulässt – auch der wirksame Schutz der Versuchstiere im Zentrum der Bemühung stehen. Die Forderung nach dem bestmöglichen Schutz von Tieren kann auch im Kontext der tierexperimentellen Forschung keinesfalls als überschießend oder gar als widersprüchlich bezeichnet werden. Sie stellt vielmehr einen qualitätssichernden Faktor von zentraler Bedeutung dar, dessen Sicherung im ureigensten Interesse der Forscher, der (potentiellen) Nutznießer des wissenschaftlichen Fortschritts und damit der gesamten Gesellschaft liegt.

Anschrift der Verfasserin:
DDr. Regina Binder
Tierschutz- & Veterinärrecht
Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1
A-1210 Wien
regina.binder@vetmeduni.ac.at

⁴⁷ Art. 13 AEUV: „Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; [...]“

⁴⁸ Vgl. C. Ranacher und M. Frischhut (2009): Handbuch Anwendung des EU-Rechts. Wien: facultas, S. 303ff.

7. Literatur

- Berka, W. (1999): Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich. Wien und New York: Springer.
- Binder, R. (2010): Zum ethischen Begründungszusammenhang des Tierschutzrechts. In: R. Binder: Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutzrechts. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (= Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft, hrsg. v. J. Caspar und F. Harrer, Bd. 7), S. 23-41.
- Binder, R. (2010): Rechtliche Rahmenbedingungen für die Prüfung der ethischen Vertretbarkeit tierexperimenteller Vorhaben in Deutschland, Österreich und der Schweiz. In: R. Binder: Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutzrechts. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (= Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft, hrsg. v. J. Caspar und F. Harrer, Bd. 7), S. 213-230.
- Binder, R. (2010): Die „Schadenseite“: Zur Erfassung der Belastungen von Versuchstieren. In: R. Binder: Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutzrechts. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (= Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft, hrsg. v. J. Caspar und F. Harrer, Bd. 7), S. 231-252.
- Binder, R. (2010): Das österreichische Tierversuchsrecht. Tierversuchsgesetz, Verordnungen und sonstige Rechtsgrundlagen. Wien: Manz (= Edition Juridica, Kurzkommentare).
- Birnbacher, D. (2009): Absolute oder relative ethische Grenzen der Leidenszufügung bei Versuchstieren? In: D. Borchers und J. Luy (2009, Hrsg.): Der ethisch vertretbare Tierversuch. Kriterien und Grenzen. Paderborn: Mentis, S. 113-124.
- Bretschneider, H. (1962): Der Streit um die Vivisektion im 19. Jahrhundert. Verlauf – Argumenten – Ergebnisse. (= Medizin in Geschichte und Kultur, hrsg. v. R. Herrlinger und E. Rothsuh, Bd. 2).
- Caspar, J. (1998): Zur Operationalisierbarkeit des Begriffs der ethischen Vertretbarkeit. In: J. Caspar und H.-J. Koch (Hrsg.): Tierschutz für Versuchstiere – Ein Widerspruch in sich? (= Schriftenreihe der Forschungsstelle Umweltrecht der Universität Hamburg, hrsg. v. W. Hoffmann-Riem, H.-J. Koch und U. Ramsauer, Bd. 24), S. 47-91.
- Harrer, F. (1995): Anpassungserfordernisse im Recht der Tierversuche. – In: ÖJZ 1995, 854-858.
- Laufs, A. (1986): Rechtshistorische Analekten. In: W. Hardegg und G. Preiser (Hrsg.): Tierversuche und medizinische Ethik. Beiträge zu einem Heidelberger Symposium, S. 104-114.
- Lindl, T., Völkel, M. und Kolar, R. (2005): Tierversuche in der biomedizinischen Forschung. Eine Bestandsaufnahme der klinischen Relevanz von genehmigten Tierversuchsvorhaben. ALTEX 22, S. 143-151.
- Moyal, B. (1999): Zur Belastung von Tieren im Tierversuch. Diss. med.vet. Hannover.
- Ranacher, C. und Frischhut, M. (2009): Handbuch Anwendung des EU-Rechts mit Judikatur (EuGH, VfGH, VwGH, OGH). Wien: facultas.
- Veterinärmedizinischen Universität Wien (2005): Good Scientific Practice. Ethik in Wissenschaft und Forschung Richtlinien der Veterinärmedizinischen Universität Wien. http://www.vu-wien.ac.at/uploads/media/GoodScientificPractice_01.pdf

VETERINARY CARE NUTRITION



Unsere Empfehlung für ein gesundes Katzenleben



IO LT ■ PEDIATRIC ■ SKIN ■ SENIOR COF
NT ■ SKIN ■ ADULT ■ NEUTERED ■ I
SKIN ■ SENIOR CONSULT ■ ADULT



Broschüren und Produktproben erhalten Sie unter: **Info Telefon 0810 - 207601*** Unser Beratungsdienst für Tiermännchen, Verkäufer und Dilettant steht Ihnen Mo-Do von 15-19 Uhr für Fragen rund um Hund und Katz' gerne zur Verfügung! Besuchen Sie unsere Homepage: www.royal-canin.at (Beratungsdienst: praxis, Kennwort: veto), E-Mail: info@royal-canin.at

* zum Grinsen!

Vom Ferkelschutzkorb in die Freiheit? Perspektiven zur Haltung von Sauen in Abferkelbuchten

JOHANNES BAUMGARTNER

1. Begriffsbestimmung

Unter den synonymen Begriffen Kastenstand, Ferkelschutzkorb, Ferkelschutzgitter, Ferkelschutzkäfig, Sauenkäfig, Sauengitter und „Eiserne Jungfrau“ wird eine käfigartige Einrichtung innerhalb der Abferkelbucht verstanden, in welcher die Sau üblicherweise während der Geburtsvorbereitung, der Geburt und der gesamten Säugeperiode fixiert wird. Der Raum (ca. 190 cm x 65 cm x 110 cm) ist für die Sau zugleich Liege-, Fress-, Aktivitäts- und Kotplatz sowie Geburts- und Säugeort. Je nach Sichtweise und Einstellung wird der passende Begriff verwendet. Im fachlichen Diskurs sollte weiterhin der eingeführte Begriff „Kastenstand“ benutzt werden.

2. Hintergrund

Seit den 1970er Jahren werden weltweit nahezu alle Sauen im Zeitraum von der Geburtsvorbereitung bis zum Absetzen der Ferkel in Abferkelbuchten mit Kastenstand gehalten. Lediglich in der Schweiz, in Schweden und Norwegen sowie in der Bioschweinehaltung können sich Zuchtsauen während dieser Produktionsperiode frei bewegen.

Wie es dazu kam? Die in den USA entwickelte Abferkelbucht mit Kastenstand führte zu einer erheblichen Produktivitätssteigerung in der Ferkelproduktion, weil im Vergleich mit der klassischen freien Abferkelbucht erheblich weniger Stallfläche und Arbeit aufgewendet werden musste. Gleichzeitig konnten die Betriebe die Ferkelverlustrate trotz steigender Wurfgröße konstant halten oder sogar leicht senken. Mit dieser Robustheit und der Kostenreduktion hat das System Kastenstand wesentlich zur Standardisierung und Industrialisierung der Schweinefleischproduktion beigetragen.

Widerspruchslos ist die Entwicklung in Richtung Kastenstandhaltung der säugenden Sauen allerdings nie verlaufen. Anfangs kam die Kritik von außenstehenden, fachfremden BeobachterInnen (Harrison, 1964; Brambell, 1966) der Nutztierhaltung. In der Folge wurden zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen zum natürlichen Verhalten des Hausschweines und zu haltungsbedingten Problemen im System Kastenstand durchgeführt (u.a. Fraser, 1973; van Putten und Dammers, 1976; Stolba and Wood-Gush, 1980; Jensen, 1984; Weber und Troxler, 1988; Schmid, 1990; Wechsler et al., 1991). Dabei wurden folgende Problemfelder im System Kastenstand festgestellt:

Die Sauen können sich im Kastenstand kaum bewegen, das Aufstehen und Abliegen sind stark behindert. Zudem ist es den Sauen nicht möglich, den Kotplatz vom Liegeplatz zu trennen. Für die Sauen besonders belastend ist die Unmöglichkeit, in der Geburtsvorbereitung das hochmotivierte und genetisch gesteuerte Nestbauverhalten auszuführen. Auch die Interaktion zwischen der Sau und ihren Ferkeln ist massiv eingeschränkt. Neben diesen Verhaltens Einschränkungen wird über das gehäufte Auftreten von haltungsbedingten Schäden bei im Kastenstand gehaltenen säugenden Sauen an Gesäuge, Schulter und Extremitäten berichtet (Putz, 2002; Verhovsek, 2005; Baumgartner et al., 2009; Bonde, 2009). In einem zusammenfassenden Bericht schlussfolgerte die EFSA (2007): „Die Fixierung der Sauen im Kastenstand von der Geburtsvorbereitung bis zum Absetzen stellt eine massive Belastung und eine drastische Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Tiere dar“. Die EU konnte sich jedoch bis heute nicht zu weiterreichenden Konsequenzen durchringen, sondern regt lediglich weitere Forschungsprojekte zu dieser Thematik an. Die Kastenstand-Problematik ist jedoch schon tief in das Bewusstsein der tierschutzinteressierten Öffentlichkeit eingedrungen.

3. Die jüngsten Entwicklungen in Österreich

In Österreich wurde die Volksanwaltschaft im Jahr 2010 mit dem Thema befasst und darauf hingewiesen, dass die 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO, 2004) die Kastenstandhaltung

erlaubt, obwohl diese den im Tierschutzgesetz (TSG, 2004) festgelegten Grundsätzen (Bewegungsfreiheit, Möglichkeit von Sozialkontakt, keine Überforderung der Anpassungsfähigkeit, Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden oder schwere Angst) und aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen widerspreche. Die Volksanwaltschaft hat dies zum Anlass genommen, ein amtswegiges Prüfungsverfahren zur Klärung der Frage der Gesetzeskonformität der 1. Tierhaltungsverordnung einzuleiten und empfohlen, ein Verbot der Haltung von Sauen in Kastenständen zu veranlassen (Missstandsfeststellung vom 27.10.2010). Das für Tierschutzfragen zuständige Bundesministerium für Gesundheit hat daraufhin im Februar 2011 einen Entwurf zur Änderung der 1. THVO in Begutachtung geschickt. Demnach müssen Abferkelbuchten so gestaltet sein, dass sich die Sauen frei bewegen können. Sie müssen eine Mindestfläche von 5,50 m² aufweisen. Nur im Einzelfall (aggressives Verhalten gegenüber den Ferkeln, Gliedmaßenprobleme) darf die Sau während der Geburtsphase (Beginn des Nestbau bis längstens 3 Tage p.p.) fixiert werden. Außerhalb dieser Periode dürfen Sauen nur für den Zeitraum des Deckens, jedoch höchstens für zehn Tage, in Einzelständen gehalten werden. Das Ende der Übergangsfrist wurde mit 2020 festgesetzt.

Von Vertretern der Landwirtschaft (VÖS, LKÖ, BMLFUW) wurde der Verordnungsentwurf wegen der zu kurzen Übergangsfrist, der ökonomischen und strukturellen Konsequenzen und der aus ihrer Sicht fehlenden praxistauglichen Alternativen abgelehnt. Da in rechtlichen Fragen des Schutzes landwirtschaftlicher Nutztiere Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft herzustellen ist, entstand eine Pattsituation, aus der eine Phase des intensiven öffentlichen Schlagabtausches mit teilweise unseriös geführten Debatten zwischen Tierschutzorganisationen und landwirtschaftlichen Organisationen resultierte, die bis zum Dezember 2011 währte.

Kurz vor Weihnachten 2011 haben das BMG und das BMLFUW eine Einigung in der Frage Kastenstandhaltung erzielt. Trotz dieses Einvernehmens hat die Volksanwaltschaft am 20. Dezember 2011 eine Klage beim Verfassungsgerichtshof eingebracht. Mit 9. März 2012 wurde die Änderung der 1. THVO gemeinsam mit der Fachstellen-/Haltungssysteme-Verordnung (FstHVO) veröffentlicht. Schließlich hat die Volksanwaltschaft am 16. März 2012 ihren Verordnungsprüfantrag zurückgezogen.

4. Die 1. THVO neu – Vorerst bleibt alles besser!

Nachfolgend ist die geänderte Rechtsgrundlage (1. THVO; BMG, 2012) für den Abferkelbereich dargestellt.

Abferkelsysteme ab 1.1.2013

Fünf Tage vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkelns und Säugens können Jungsauen und Sauen von anderen Schweinen abgetrennt in Abferkelbuchten gehalten werden. Abferkelbuchten müssen so gestaltet sein, dass die Ferkel ungehindert gesäugt werden können und einschließlich der Liegenester für die Ferkel 4 m²/Sau (Saugferkel bis 10 kg) bzw. 5 m²/Sau (Saugferkel über 10 kg) aufweisen.

Die Böden von Abferkelbuchten müssen mindestens zu einem Drittel geschlossen ausgeführt sein. Drainageelemente im Liegebereich der Sau mit einer Perforation von maximal 5 % gelten als geschlossene Bereiche. Abferkelbuchten, in denen sich Sauen oder Jungsauen frei bewegen können, müssen über eine Möglichkeit zum Schutz der Ferkel wie z.B. Schutzstangen verfügen. Hinter der Sau oder Jungsau muss sich ein freier Bereich befinden, um ein selbständiges oder unterstütztes Abferkeln zu ermöglichen.

Abferkelsysteme ab 1.1.2033

Ab fünf Tagen vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkelns und Säugens können Jungsauen und Sauen von anderen Schweinen abgetrennt in Abferkelbuchten gehalten werden. Abferkelbuchten müssen so gestaltet sein, dass sich Sauen und Jungsauen frei bewegen können und dass die Ferkel ungehindert gesäugt werden können. Die Abferkelbuchten müssen einschließlich der Liegenester für die Ferkel eine Mindestfläche von 5,50 m² aufweisen. Davon muss mindestens die Hälfte dem Liegebereich von Sau und Fer-

keln zugeordnet sein. Die Mindestbreite der Abferkelbucht muss 160 cm betragen. Die Böden von Abferkelbuchten müssen mindestens zu einem Drittel geschlossen ausgeführt sein. Drainageelemente im Liegebereich der Sau mit einer Perforation von maximal 5 % gelten als geschlossene Bereiche.

Bis zum Ende der kritischen Lebensphase der Saugferkel kann die Sau zum Schutz der Saugferkel vor Erdrücken fixiert werden, wobei die Abferkelstände sowohl in der Quer- als auch in der Längsrichtung auf die Körpergröße der Sauen bzw. Jungsauen einstellbar sein müssen. Hinter der Sau oder Jungsau muss sich ein freier Bereich befinden, um ein selbständiges oder unterstütztes Abferkeln zu ermöglichen. Abferkelbuchten, in denen sich Sauen oder Jungsauen während der gesamten Zeit frei bewegen können, müssen über eine Möglichkeit zum Schutz der Ferkel wie z.B. Schutzstangen verfügen.

Bis 31.12.2017 ist vom Bundesministerium für Gesundheit und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein Projekt hinsichtlich der Evaluierung der Haltungssysteme im Bereich der Abferkelbuchten durchzuführen. Dieses Projekt hat alternative Verfahren zur Verbesserung sowie Adaptierung der bestehenden Abferkelbuchtsysteme im Sinne des Tierschutzes zu entwickeln. Insbesondere ist die Dauer der kritischen Lebensphase der Saugferkel zu untersuchen. Darüber hinaus sind auch die ökonomischen, arbeitstechnischen und ökologischen Auswirkungen der Abferkelsysteme unter Berücksichtigung der Entwicklung des europäischen Binnenmarktes zu berücksichtigen. Die auf Grund des Projekts als geeignet anzusehende Haltungssysteme sind von den Auftraggebern des Projekts der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz vorzulegen und von dieser zu begutachten. Neue Mindestbestimmungen sind auf Grund des Projekts durch Anpassungen dieser Verordnung unverzüglich festzulegen.“

Der Verband Österreichischer Schweinebauern kommt zu folgendem Schluss: „Die derzeitigen Regelungen für die Errichtung oder das Betreiben von Abferkelbuchten bleiben bis auf weiteres bestehen. Eine Mindestfläche von 4 m² ist einzuhalten und der Ferkelschutzkorb kann während der Aufenthaltsdauer der Sauen in der Abferkelbucht uneingeschränkt verwendet werden. In der neuen Tierhalteverordnung ist derzeit nur festgelegt, dass spätestens bis 1. Jänner 2033 alle bestehenden Abferkelbuchten neue Normen erfüllen müssen: Die Mindestfläche wird auf 5,5 m² angehoben. Der Ferkelschutzkorb ist zum Schutz der Ferkel in der kritischen Phase und zum Menschenschutz weiterhin erlaubt, die Sau muss darüber hinaus aber die Möglichkeit zur freien Bewegung vorfinden. Der Ferkelschutzkorb ist also nur mehr eingeschränkt verwendbar. Ab welchem Zeitpunkt Betriebe, die ihre Abferkelställe neu- oder umbauen, bereits nach den neuen Richtlinien investieren müssen ist derzeit nicht beschrieben, soll aber in einem Projekt zur Weiterentwicklung bestehender Abferkelbuchten in den nächsten Jahren erarbeitet werden“ (Stinglmayr, 2012).

Vereinfachend könnte man meinen: „Bis auf Weiteres bleibt alles besser!“ Die öffentliche Erregung hat sich mit der Ministervereinbarung weitgehend gelegt. Die Verunsicherung der Schweinebauern ist einer Ernüchterung gewichen, die ihnen jedoch eine gewisse Planungssicherheit für die kommenden Jahre bietet. Unklarheit herrscht jedoch nach wie vor darüber, wie, wann und mit welchem Ziel (Systemfrage) der Umstieg auf Abferkelsysteme für frei bewegliche Sauen ablaufen soll. Fest stehen lediglich das Ende des Prozesses (2033) und die Tatsache, dass sich dann Sauen nach dem Ende der noch festzulegenden „kritischen Lebensphase“ der Saugferkel frei in der Abferkelbucht bewegen können müssen. Die lange Übergangsfrist ist aus der Sicht des Tierschutzes bedauerlich. Wegen der Tragweite der Änderung für die Schweinebauern ist sie jedoch nicht unverständlich. Bei genauerer Betrachtung hat man sich bis 2018 Zeit zur inhaltlichen Vorbereitung des Umstiegs gegeben. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die durch die Abschreibungsdauer der Stallungen bestimmte Umsetzungsphase von 15 Jahren, sodass der Prozess bis 2033 abgeschlossen ist.

5. Neues Zusammenspiel Tier - Haltungsumwelt - Mensch

Losgelöst von politischen und juristischen Entwicklungen muss das Thema „Freies Abferkeln“ als komplexes Zukunftsprojekt verstanden und vorangetrieben werden. Dabei geht es um nicht weniger als um die Neuausrichtung des Zusammenspiels von Tier (Sau und Fer-

kel), Haltungsumwelt (Bucht und Stall) und Mensch (Tierbetreuer und Gesellschaft) im Abferkelbereich. Der Frage Ferkelmortalität kommt sowohl aus ökonomischer Sicht als auch in Hinblick auf Tierschutz eine zentrale Bedeutung zu.

Am 8. und 9. Dezember fand an der Vetmeduni Wien der „Free Farrowing Workshop Vienna 2011“ (Baumgartner, 2012) statt. Dabei haben anerkannte ExpertInnen das vorhandene Wissen und die Erfahrungen zu freiem Abferkeln zusammengetragen und eingehend erörtert. Nachfolgend werden ausgewählte Erkenntnisse dargestellt.

5.1. Bessere Mütter und vitalere Ferkel sind gefragt

50 Jahre züchterische Selektion im System Kastenstand haben den Typus der heutigen Zuchtsauen und ihrer Würfe bzw. Ferkel stark bestimmt. Im System Kastenstand besteht eine geringere Notwendigkeit, auf ferkelschonendes Mutterverhalten zu selektieren, als bei freier Sau, weil der Kastenstand das potentielle Risiko des Ferkelerdrückens haltungstechnisch minimiert hat. Zudem können Sauen diese Eigenschaft im Kastenstand kaum zum Ausdruck bringen, was wiederum die Selektion auf dieses Merkmal erschwert. In Zukunft werden wieder Muttersauen gefragt sein, die insbesondere beim Abliegen und bei Liegepositionswechseln intensiver mit den Ferkeln interagieren (Gruppieren, Rüsselkontakte, Laute) und auf sie Rücksicht nehmen.

Ferkelseitig ist die Vitalität der Neugeborenen von essentieller Bedeutung für das Gelingen der freien Abferkelung. Die Anzahl der Ferkel je Wurf wurde v.a. im vergangenen Jahrzehnt durch Zuchtarbeit stark gesteigert. Wurfgrößen von 18 und mehr Ferkeln sind keine seltene Ausnahme mehr. Mit zunehmender Wurfgröße sinkt jedoch die Vitalität der neugeborenen Ferkel. Schlechte intrauterine Wachstumsbedingungen und die daraus resultierende mangelnde physiologische Ausstattung der Ferkel sind dafür verantwortlich. Postnatal wird dieser Effekt noch verschärft durch die Tatsache, dass bei großen Würfen nicht für jedes Ferkel eine funktionsfähige Zitze vorhanden ist. Unterentwickelte und schwache Ferkel sind besonders stark gefährdet, in den ersten Lebenstagen von der Muttersau erdrückt zu werden, wobei das Risiko bei freier Sau und zu engen Platzverhältnissen höher ist als bei im Kastenstand fixierter Sau.

Eine biologisch sinnvolle und ethisch vertretbare Wurfgröße, vitale Ferkel und gute Mütter sind also Grundvoraussetzungen für den erfolgreichen Umstieg auf freie Abferkelbuchten. Dass Zuchtorganisationen dabei helfen könnten, haben Baxter et al. (2011) aufgezeigt, indem sie die Ferkelmortalität in Freilandhaltung durch ein gezieltes Zuchtprogramm rasch deutlich senken konnten. Unter den aktuellen Praxisbedingungen ist die gezielte Selektion auf gutes Mutterverhalten allerdings schwieriger und langwieriger.

5.2. Neue Abferkelsysteme braucht das Land

Die neue Tierhaltungsverordnung (1. THVO, 2012) legt fest, dass Abferkelbuchten spätestens ab 2033 u. a. folgende Bedingungen erfüllen müssen:

- die Sau kann sich darin frei bewegen,
- die Fläche einschließlich des Ferkelnests beträgt mindestens 5,5 m²,
- der Boden ist zu mindestens einem Drittel geschlossen (max. 5 % Perforation),
- die Sau kann bis zum Ende der kritischen Lebensphase der Saugferkel fixiert werden.

Stallbaulich bzw. haltungstechnisch stellen sich also Fragen nach der erforderlichen Flächenausstattung, der optimalen Bodenausführung und der Kastenstandnotwendigkeit. Diese drei Aspekte stehen in einem engen Verhältnis zueinander: Je weniger Platz angeboten wird, desto größer ist das Risiko des Ferkelerdrückens und folglich die Notwendigkeit zur Fixierung der Sau im Kastenstand. Bei abnehmendem Flächenangebot steigt aber auch die Notwendigkeit zur vollflächigen Perforation des Bodens, um die Sauberkeit bei einem akzeptablen Arbeitsaufwand sicherzustellen. Aus diesen Wechselwirkungen ergeben sich im wesentlichen zwei Bucht-konzepte:

5.2.1. Freie Abferkelbuchten ohne Fixierungsmöglichkeit

Aus ethologischer Sicht ist eine funktionsgetrennte Abferkelbucht von mindestens 7,5 m² mit einem ausreichend großen geschlossenen Liegebereich und einem drainierten/perforierten Ausscheidungsbereich zu empfehlen. Im Liegebereich kann adäquates Nestbaumaterial angeboten werden. Ein Kastenstand ist nicht notwendig.

Als Beispiele können die im Praxiseinsatz bewährten Buchttypen wie FAT-Bucht, Alphanest, Ellipsenbucht und schwedische Bucht sowie die in wissenschaftlichen Untersuchungen erprobten englischen (PigSAFE), dänischen und norwegischen Konzepte angeführt werden (Abb. 1).

Derartige Abferkelbuchten werden in Bezug auf die Produktionsdaten konkurrenzfähig sein, wenn sie von motivierten, innovationsfreudigen TierhalterInnen mit einem züchterisch angepassten Tierbestand (s.o.) betrieben werden. Dies zeigt der Vergleich von Ländern mit großem Erfahrungswissen in freiem Abferkeln (Schweden, Schweiz und Norwegen) mit „Kastenstandländern“. Es ist jedoch flächenbedingt mit etwas höheren Investitionskosten und wegen der großen geschlossenen Fläche mit einem größeren Arbeitszeitbedarf zu rechnen.

Eine gewisse Unsicherheit besteht zudem im Hinblick auf die Robustheit von Abferkelsystemen ohne Fixiermöglichkeit, also in der Frage, ob auch die breite Masse der österreichischen Ferkelerzeugungsbetriebe zum jetzigen Zeitpunkt schon in der Lage ist, mit diesem System zurechtzukommen. Vor diesem Hintergrund ist es auch aus Tierschutzsicht sinnvoll, in einem ersten Schritt Bucht Konzepte anzubieten, die eine zeitlich befristete Fixierung der Sau ermöglichen.

5.2.2. Freie Abferkelbuchten mit Fixierungsmöglichkeit

Dieser Abferkelbucht-Typ enthält einen modifizierten Kastenstand, der einfach geöffnet oder ganz aus der Bucht entfernt werden kann. Grundsätzlich kann sich die Sau frei in der Bucht bewegen, im Bedarfsfall ist aber auch deren Fixierung im Kastenstand möglich. Abferkelbuchten mit Fixierungsmöglichkeit sind meist kleiner, das Flächenangebot bewegt sich zwischen 5,5 und 7,5 m². Folglich ist auch die Bewegungsfläche für die Sau kleiner. Die sinnvolle Anordnung der Funktionsbereiche bzw. der entsprechenden Bodenelemente ist durch den Kastenstand erschwert. Daraus kann ein höheres Verschmutzungsrisiko bzw. ein erhöhter Arbeitsaufwand entstehen. Schließlich sind auch die Mehrkosten durch den Kastenstand zu bedenken.

In Schweden, Norwegen und der Schweiz sind freie Abferkelbuchten mit Kastenstand bereits seit langem im Praxiseinsatz. Auch in Dänemark und Holland wird zurzeit intensiv an diesen Systemen geforscht und entwickelt. In Abbildung 2 sind einige Typen von Abferkelbuchten mit Fixiermöglichkeit dargestellt.



Abb. 1: Abferkelbuchten ohne Fixierungseinrichtung aus UK, Schweiz, Norwegen, Schweden



Abb. 2: Zwei Typen von Freien Abferkelbuchten mit Kastenstand zum Öffnen

5.2.3. *Nichts Genaues weiß man (noch) nicht!*

Welche Systeme in der österreichischen Praxis zukünftig verwendet werden hängt wesentlich von den Ergebnissen des in der 1. THVO (2012) angekündigten „Projektes“ und deren Bewertung durch die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (FstHVO, 2012) ab. Auf dieser Grundlage soll die 1. THVO unverzüglich angepasst werden.

Neben den stallbaulichen Aspekten ist im Projekt die Frage nach der Dauer der Fixierung der Sau im Kastenstand zu beantworten. Die Dauer der kritischen Lebensphase in Bezug auf das erhöhte Erdrückungsrisiko soll ebenfalls durch das Projekt abgeklärt werden. In der Schweiz, in Schweden und in Norwegen ist diese Maßnahme nur in definierten und dokumentierten Ausnahmefällen wie Aggressivität gegen die Ferkel oder gegen den Menschen, Lahmheit und Ruhelosigkeit der Sau zulässig. Der österreichische Gesetzgeber hat mit der allgemeinen Begründung „zum Schutz der Ferkel vor Erdrücken“ quasi eine generelle Erlaubnis für die Fixierung der Sau erteilt und diese lediglich zeitlich „bis zum Ende der kritischen Lebensphase der Saugferkel“ eingeschränkt. Jedenfalls ist von der Verordnung unzweifelhaft abzuleiten, dass die Fixierung erst mit der Geburt beginnen darf, weil erst ab diesem Zeitpunkt schützenswerte Ferkel vorhanden sind. Die maximal zulässige Fixierungsdauer ist in Schweden, der Schweiz und in Norwegen mit 1 bzw. 3 und 7 Tagen nach der Geburt geregelt. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass die Ferkelmortalitätsrate nur während der ersten drei Lebenstage erhöht ist. Auch Moustsen et al. (2012) konnten keinen Unterschied in der Mortalitätsrate zwischen vier Tagen Fixierung und permanenter Kastenstandhaltung feststellen.

Zurzeit gibt es weder konkrete Hinweise zum in der 1. THVO angekündigten Projekt noch zur Realisierung der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz. In Hinblick auf die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis sollte das Projekt primär von den Erzeugerorganisationen mit Unterstützung der Stalleinrichter und entsprechender wissenschaftlicher Begleitung betrieben werden. Es sollte so konzipiert werden, dass die Kreativität und das Innovationspotential der Landwirte genutzt werden können. Um die Robustheit der Systeme, d.h. deren Funktionssicherheit in der breiten Praxis überprüfen zu können, ist eine ausreichend große Stichprobe erforderlich. Das Institut für Tierhaltung und Tierschutz der Vetmeduni Wien empfiehlt, mindestens 1 % des österreichischen Sauenbestands (ca. 3000 Sauenplätze) in die Untersuchung einzubeziehen. Weiters sollten die Projektbetriebe möglichst zur Gänze auf das neue Abferkelsystem umgestellt werden, um die volle Aufmerksamkeit der BetriebsleiterInnen auf dessen Optimierung zu lenken. Würden jeweils nur wenige Buchten in den Versuchsbetrieben eingebaut werden, wäre es für den Betrieb schwierig bzw. wenig sinnvoll, die Rahmenbedingungen (Tierbestand, Umgang, Management, Stallklima, ...) optimal an das neue System anzupassen, sodass der betriebsinterne Vergleich zwangsläufig zu Gunsten des gewohnten Kastenstand-Systems ausfiele. Jedenfalls müssen die Projektbetriebe in der Planungs- und Bauphase sowohl fachlich als auch finanziell bestmöglich unterstützt werden. Bei laufender Produktion sind dann die ProjektteilnehmerInnen gefordert, den eigenen Betrieb unter Wettbewerbsbedingungen an das neue System anzupassen und umgekehrt. Parallel zu diesem Praxisprojekt muss auch an der Entwicklung innovativer Konzepte für den Abferkelbereich gearbeitet werden. Ab 2013 wird im Lehr- und Forschungsgut der Vetmeduni Wien ein dafür geeigneter Teststall zur Verfügung stehen.

5.3. TierbetreuerIn und Gesellschaft

Im „Free Farrowing Workshop Vienna 2011“ wurde von den ExpertInnen folgende Einschätzung abgegeben: „Die Kastenstände müssen zuerst aus den Köpfen der Ferkelerzeuger verschwinden, ehe sie in den Abferkelställen ersetzt werden können“ (Baumgartner, 2012). Dies kann nur gelingen, wenn die Alternativen positiv belegt und das Gefühl der Sicherheit und Vorhersehbarkeit für die LandwirtInnen erzeugt werden können. Dem Wissensaustausch kommt hierbei eine zentrale Rolle zu. Erfahrungswissen über freies Abferkeln ist nur mehr in der Bioferkelerzeugung vorhanden. Es muss rasch gelingen, dieses Know How auch bei konventionellen TierhalterInnen wieder aufzubauen. Gute Beispiele, durch glaubwürdige und kommunikative Bäuerinnen und Bauern vertreten sind der Schlüssel zum Erfolg. Die Wissenschaft sollte nur die notwendigen Hintergrundinformationen liefern.

Auf politischer Ebene müssen eindeutige Signale zur Förderung der Umstellung gesetzt werden. Beispielsweise sollte die Investitionsförderung für Abferkelbuchten mit freier Sau zu Lasten der üblichen Kastenstandbuchten deutlich erhöht werden. Das Merkblatt „Gehobener Tiergerechtheitsstandard für die bäuerliche Nutztierhaltung“ (Ofner et al., 2006) könnte eine Grundlage dafür liefern.

Parallel dazu sollte rasch ein Marktsegment für Schweinefleisch aufgebaut werden, das zwischen „Bio“ und „Konventionell“ angesiedelt ist. Über diese Schiene könnten jenen Betrieben einen Mehrpreis lukrieren, die bereits in naher Zukunft nach der ab 2033 gültigen Regelung Ferkel erzeugen. Natürlich müsste dieses Label einen höheren Tierschutzstandard bis zum Endprodukt gewährleisten. Ein derartiges „Tierwohllabel“ wird zurzeit in Deutschland entwickelt (Franz, 2011).

Um die österreichische Entwicklung in Richtung mehr Tierschutz im Abferkelbereich zu unterstreichen, sollte umgehend eine österreichische EU-Initiative in Richtung Verbot der permanenten Kastenstandhaltung im Abferkelbereich eingeleitet werden. Damit könnte einerseits der berechtigten Forderung der österreichischen Schweinebauern nach Wettbewerbsgleichheit entsprochen werden. Bei einem Erfolg dieser Initiative könnte sich die jetzige österreichische Regelung zu einem zeitlichen Vorteil für unsere Bauern entwickeln. Insbesondere die freiwilligen Initiativen der Schweineindustrie und die beabsichtigten gesetzlichen Entwicklungen in Dänemark geben durchaus Anlass zu Hoffnung.

6. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Die neue tierschutzrechtliche Grundlage des Abferkelbereichs ist zweifellos als Fortschritt im Sinne des Tierschutzes zu werten. Sie ist der Kompromiss zwischen dem Wünschenswerten und dem Machbaren. Was daraus wird, hängt in erster Linie von den Schweinebäuerinnen und -bauern ab.

In einem pessimistischen und angstgeprägten Szenario werden nahezu alle Bauern bis etwa 2025 die bisher üblichen Abferkelbuchten von 4 m² mit dauerhafter Fixierung der Sau im Kastenstand verwenden. Ab dann wird bei Neubauten der höhere Flächenbedarf von 5,5 m² eingeplant, damit kurz vor dem Auslaufen der Übergangsfrist auf das neue System mit Fixierung der Sau im Kastenstand in der ersten Woche und dann freie Sau umgestiegen werden kann. Nur eine Minderheit der Ferkelerzeuger steigt vorzeitig auf freie Abferkelbuchten ohne Fixierungseinrichtung um.

In einem optimistischen Szenario führen die fachlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen zu einem bereits 2018 einsetzenden Umsetzungsprozess, bei welchem die Mehrzahl der Bauern auf freie Abferkelbuchten ohne Fixierungseinrichtung mit mindestens 7 m² setzt. Der Kastenstand wird nur von jenen Betrieben eingebaut, die noch unsicher bzw. nicht gut genug sind. Über ein gut durchdachtes Label mit höheren Tierschutzstandards wurde die monetäre Wertschätzung bei den KonsumentInnen gesteigert. Diese Entwicklung hat EU-weite Vorbildwirkung.

7. Literatur

- TSchG (2004): Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG). BGBl. I Nr. 118/2004
1. THVO (2004): Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung). BGBl II Nr. 485/2004
1. THVO (2012). Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung). BGBl. II Nr. 485/2004
- FstHVO (2012): Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Einrichtung einer Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz zur Bewertung und Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör (Fachstellen-/Haltungssysteme-Verordnung). BGBl II 63/2012
- BMLFUW (2006): Merkblatt „Gehobener Tiergerechtheitsstandard für die bäuerliche Nutztierhaltung“. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft.
- EFSA (2007): Animal health and welfare aspects of different housing and husbandry systems for adult breeding boars, pregnant, farrowing sows and unweaned piglets. The EFSA Journal (2007) 572.
http://www.efsa.europa.eu/cs/BlobServer/Scientific_Opinion/ahaw_report_pig_welfare_sowsboars_en,3.pdf?ssbinary=true. Assessed am 09.09.09
- Baumgartner, J. (2012): Free Farrowing Workshop Vienna 2011. Workshop report in print.
<http://www.vu-wien.ac.at/institute-of-animal-husbandry-and-animal-welfare/infoservices/free-farrowing/?L=2>. Assessed am 15.04.2012.
- Baumgartner, J; Winckler, C; Quendler, E; Ofner, E; Zentner, E; Dolezal, M; Schmoll, F; Schwarz, C; Koller, M; Winkler, U; Laister, S; Fröhlich, M; Podiwinsky, C; Martetschläger, R; Schleicher, W; Ladinig, A; Rudorfer, B; Huber, G; Mösenbacher, I; Troxler, J, (2009): Beurteilung von serienmäßig hergestellten Abferkelbuchten in Bezug auf Verhalten, Gesundheit und biologische Leistung der Tiere sowie in Hinblick auf Arbeitszeitbedarf und Rechtskonformität. pp. 274.
http://www.dafne.at/dafne_plus_homepage/index.php?section=dafneplus&content=result&come_from=&&project_id=678
- Baxter E.M., Jarvis S., Sherwood L., Farish M., Roehe R., Lawrence A.B., Edwards S.A. (2011): Genetic and environmental effects on piglet survival and maternal behaviour of the farrowing sow. Applied Animal Behaviour Science 130, 28-41
- Bonde, M. (2009): Herd- and sow level risk factors for shoulder ulcers in lactating sows. In: Book of Abstracts of 60th Annual Meeting of EAAP, Barcelona Spain, 24-27 August 2009; S. 113
- Brambell, F.W.R. (1965): Report of the technical committee to enquire into the welfare of animals kept under intensive livestock husbandry systems. London: HMSO Cmnd. 2836
- Franz, A. (2011): Perspektiven des Food Labelling. Dissertation Uni Göttingen.
- Fraser, D. (1975): The effect of straw on the behaviour of sows in tether stalls. Animal Production 21, 59-68
- Harrison, R. (1964): Animal Machines: The new factory farming industry, Vincent Stuart Publishers, London

- Jensen P. (1984): Effects of confinement on social interaction patterns in dry sows. *Applied Animal Behaviour Science* 12: 93-101
- Moustsen V.A., Hales, J., Lahrmann H.P., Weber P.M., Hansen C.F. (2012): Confinement of lactating sows in crates for 4 days after farrowing reduces piglet mortality. *Animal* (in press)
- Ofner, E; Baumgartner, J; Niebuhr, K; Troxler, J; Zentner, E. (2006): Merkblatt "Gehobener Tiergerechtheitsstandard für die bäuerliche Nutztierhaltung" Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- Putz K. (2002): *Haltungsbedingte Verletzungen bei Sauen und Ferkeln in strohlosen Abferkelstallungen*. Dissertation, Vet. Med. Univ. Wien
- Schmid H. (1990): Unbehindertes Verhalten der Muttersauen und ihrer Ferkel am Geburtsnest und die artgemäße Verhaltenssicherung gegen Erdrücken. In: *Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 1989*. KTBL-Schrift 342, Darmstadt, KTBL, 40-66
- Stinglmayr, J. (2012): Sauenhalter haben wieder Rechtssicherheit.
[http://www.schweine.at/index.php?id=39&tx_ttnews\[tt_news\]=390&tx_ttnews\[backPid\]=1&cHash=e11928ee0d](http://www.schweine.at/index.php?id=39&tx_ttnews[tt_news]=390&tx_ttnews[backPid]=1&cHash=e11928ee0d). Assessed am15.04.2012
- Stolba, A. and Wood-Gush, D. G. M. (1984): The identification of behavioural key features and their incorporation into a housing design for pigs. *Annales de Recherches Vétérinaires*, 15: 287-298
- van Putten, G. and Dammers, J. (1976): A comparative study of the well-being of piglets reared conventionally and in cages. *Applied Animal Ethology* 2: 339-356
- Verhovsek, D; Baumgartner, J; Troxler, J. (2005): Abferkelbuchten mit freier und fixierter Sau im Vergleich: Vor- und Nachteile im Zusammenhang mit der Leistung, der Tiergesundheit und dem Verhalten. 12. Freiland Tagung, Wien, 29.09.2005
- Weber, R.; Keil N.M.; Fehr, M.; Horat, R (2008): Vergleich von Ferkelverlusten in Praxisbetrieben mit Abferkelbuchten mit und ohne Kastenstand. In: *Tagungsband der 22. IGN-Tagung/15. FREILAND-Tagung*, 25.-26. September 2008, Wien
- Weber, R. und Troxler, J. (1988): Die Bedeutung der Zeitdauer der Geburt in verschiedenen Abferkelbuchten zu Beurteilung auf Tiergerechtigkeit. In: *Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 1987*. KTBL-Schrift Nr. 323, 172-184
- Wechsler, B., Schmid, H. und Moser, H. (1991): *Der Stolba-Familienstall für Hausschweine - Ein tiergerechtes Haltungssystem für Zucht- und Mastschweine*. Tierhaltung Band 22, Birkhäuser Verlag Basel, Boston, Berlin, 1991

Anschrift des Verfassers:

Dr. Johannes Baumgartner
 Institut für Tierhaltung und Tierschutz
 Veterinärmedizinische Universität Wien
 Veterinärplatz 1
 1210 Wien

johannes.baumgartner@vetmeduni.ac.at

Die Euthanasie des Pferdes – Gründe und keine Gründe!

CHRISTINE HINTERHOFER

Ein Pferd ohne Reiter ist immer noch ein Pferd, aber ein Reiter ohne Pferd ist nur noch ein Mensch (Anonymus).

1. Einleitung

Das Pferd als Freizeit- und Sportpartner ist für zahlreiche Menschen Lebensinhalt und zentraler Gestaltungsinhalt der Zeit, in der nicht – u. a. für die Erhaltung des Pferdes – Geld verdient werden muss. Die emotionale Bindung besonders in der „Einzelpferdbeziehung“ zwischen den mehrheitlich weiblichen Pferdebesitzerinnen, aber auch einigen männlichen Pferdebesitzern, und ihren Pferden ist bekanntermaßen sehr groß (Lawrence, 1993).

Diese Tatsache ist insofern für die Pferdetierärzte von Vorteil, als im Erkrankungsfall des Pferdes mehrheitlich die Ausheilung der Erkrankung im Vordergrund steht und nicht mehr so oft die ausschließliche Wiedereinsetzbarkeit im Sport oder im jeweiligen Betrieb. Verkomplizierend wirkt sich die Verbundenheit zum Tier dann aus, wenn sich der Gesundheitszustand des Patienten krankheits- oder altersbedingt Richtung Euthanasie entwickelt.

Die Euthanasie selbst ist nicht zuletzt durch die Größe des Tieres Pferd, durch das Umfallen bzw. Niedergehen bei der Narkoseeinleitung und dem oftmals verzögerten Abtransport des Kadavers eine tierärztliche Tätigkeit, die extrem viel Sorgfalt bei der Planung und Ruhe und Sicherheit bei der Durchführung erfordert (Fürst, 2009). Die Abschätzung des „richtigen Zeitpunkts“ ist eine multifaktorielle Entscheidung, in die die Emotion der Besitzer und Betreuer, der seelische und körperliche Zustand des Pferdes, das Vertrauensverhältnis zum behandelnden Pferdetierarzt und letztendlich auch die finanziellen Gegebenheiten hineinspielen.

Die folgenden Seiten sollen die Grundlagen der Euthanasie beim Pferd und die Durchführungsmöglichkeit lege artis aufzeigen; weiters sollen Kriterien genannt werden, die als Gedächtnisstütze die Einschätzung der meist sehr individuellen Situation erleichtern und durch gezielte Fragestellungen die Besitzer zur besten Entscheidung für ihr Pferd leiten können.

2. Die Vorbereitungen für die Euthanasie

In Ausnahmefällen liegt der Pferdepatient in Seitenlage. Dann ist eine Verbringung nach der Durchführung der Euthanasie unvermeidbar. Es muss darauf hingewiesen werden, dass das Herausziehen des Kadavers aus einer Box ehestmöglich nach der Durchführung der Euthanasie erfolgen muss, weil das mit dem Eintreten der Totenstarre nahezu unmöglich werden kann. Auch wenn es eigentlich nicht zum Job des Pferdetierarztes gehört, ist die Hilfestellung in diesen Situationen oftmals Dienst am Kunden.

Üblicherweise steht das Pferd und kann, schneller oder langsamer, an einen Ort gebracht werden, der außerhalb der belebten Stallgassen und der meist gebrauchten Durchgänge sein soll. Da selbst bei langjähriger Erfahrung nicht immer mit Sicherheit vorhergesehen werden kann, in welche Richtung sich das Pferd hinlegt, muss auf Gegenstände und Hindernisse geachtet werden, die beim Ablegen beschädigt werden könnten oder an denen sich das fallende Pferd anschlagen kann. Der Ort der Durchführung soll weiters so gewählt werden, dass der Kadaver eine zunächst unbestimmt lange Zeit abgeschieden liegen kann, aber logistisch gut für den Abtransport zugänglich ist. Eine Plane in Naturfarbe schützt vor neugierigen Spaziergehern.

Davon weichen natürlich die Euthanasien im Klinikbetrieb ab, wo meist Ablegeboxen und Transport- und Lagermöglichkeiten vorhanden sind.

Ohne Möglichkeit einer Vorbereitung sind selbstverständlich die tierschutzrelevanten Euthanasien von schwer traumatisierten Sportpferden oder Euthanasien im Zusammenhang mit Unfällen von Pferden im Straßenverkehr oder sonstigen, unvorhersehbaren Ereignissen. Da stellt die Abschirmung von sensationslustigen Zuschauern gleichzeitig mit der dringlichen

Notwendigkeit einer raschen Durchführung, zumindest der Vollnarkose, eine große Herausforderung dar.

3. Die Durchführung der Euthanasie beim Pferd

Für die effektive Durchführung wird dem Pferd zunächst ein Venenzugang gelegt, der angehängt werden muss, um bei möglicherweise heftigen Kopf-Halsbewegungen nicht zu verrutschen. Dafür wird das Pferd sediert, wenn es der Erregungszustand erfordert. Selbst bei ruhigen Pferden hat sich eine milde Sedation zur professionellen Einleitung der Vollnarkose bewährt und sollte spätestens vor dem Ablegen erfolgen. Für die besitzergerechte Durchführung empfiehlt sich eine Erklärung der jeweiligen Schritte (Fürst, 2009). Die Darlegung, dass das Pferd jetzt in Vollnarkose gelegt wird, beruhigt, besonders weil viele Besitzer zwar „dabei sein wollen“, aber der Anblick des niedergehenden bzw. manchmal auch etwas rascher fallenden Pferdes für das ungewohnte Auge sehr dramatisch wirken kann. Mit dem Bewusstsein, dass es sich bis zu dem Zeitpunkt nur um die Einleitung der Vollnarkose handelt, können die meisten Besitzer besser umgehen. Beim Ablegen selbst obliegt es der durchführendem Pferdeterarzt, Zuschauer, begleitende Personen und Besitzer diplomatisch und mit Hinweis auf die daraus erwachsende Gefahr aus dem engeren, gefährlichen Bereich zurückzuweisen. Sobald das Pferd liegt, können die Besitzer von der Seite des Rückens wieder zu dem Patienten.

Die effektive Tötung erfolgt dann meist mit einem Barbiturat-Mischpräparat (Deegen, 2004; Knottenbelt et al., 1994). Alle in diesem Zusammenhang verwendeten Produkte sind auch für Menschen gefährlich und müssen mit entsprechender Vorsicht angewandt werden.

4. Kriterien zur Entscheidung

Die einfachsten Entscheidungen werden getroffen, wenn es sich um den festliegenden, moribunden oder schwerstverletzten, polytraumatisierten Patienten handelt, für den es offensichtlich und nach bestem Wissen und Gewissen keine Therapie mehr gibt.

Grenzfälle entstehen üblicherweise aus zwei Gesichtspunkten: der emotionalen Richtung, bei der die Besitzer nicht loslassen können, oder aus finanziellen Überlegungen. In jedem Fall ist das Töten von Tieren ohne triftigen medizinischen Grund nicht zulässig und muss als oberste Prämisse betrachtet werden (§ 6, Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), Fassung 19.4.2012).

Die Kenntnis der Besizersituation ist dann wichtig, wenn das Wiederherstellen eines lebenswerten Zustandes des Pferdes nur mit großem finanziellen Aufwand erfolgen kann und dieser die effektiven Möglichkeiten des Besitzers übersteigt. Ist die finanzielle Aufwendung nicht zumutbar, wird der Ist-Zustand des Pferdes als Entscheidungskriterium herangezogen.

Schwierig und nur mit großem diplomatischen Geschick des betreuenden Teams zu lösen sind die Fälle, in denen der meist alte oder/und mittlerweile unheilbar kranke Patient über unterschiedlich lange Zeitstrecken mehr oder weniger intensiv betreut wird. Dabei geht die Spanne der Gründe von der septisch gewordenen Osteosynthese über das schon fast zahnlöse alte, verhungerte Tier bis hin zum Tumorkranken. Diesen Patienten-Besitzer-Kombinationen liegen oft unterschiedliche emotionale Situationen zu Grunde, aber alle treffen sich an der Frage, ob zum aktuellen Zeitpunkt das Leben für das betroffene Tier noch lebenswert ist.

Das Pferd ist ein Flucht- und Bewegungstier, das sich prinzipiell gerne bewegt. Ist die Bewegung nicht mehr möglich, reagiert der Pferdepatient mit unterschiedlichen orthopädischen, internistischen und psychischen Problemen. Individuell gibt es aber Pferde, die diese Einschränkungen besser oder schlechter vertragen. In Offenstallhaltungen kommt noch erschwerend dazu, dass die Pferdeherde aus menschlicher Sicht brutal mit kranken Tieren umgeht. Kranke Tiere dürfen zuletzt an die Heuraufe und werden nicht selten gejagt und von der Herde vertrieben.

Hier muss der Pferdetierarzt mit seiner Erfahrung und Pferdekenntnis die Besitzer im Gespräch zu dem Punkt bringen, dass diese verstehen, dass der jeweilige Patient, unter Berücksichtigung seines psychischen Zustandes, einen Punkt erreicht hat, in dem die Erhaltung des Lebens nur mehr mit unzumutbaren Schmerzen oder unzumutbaren Lebensbedingungen verbunden ist. Ist dann die Entscheidung gefallen, sollte die Euthanasie ehestmöglich durchgeführt werden, um die emotionelle Belastung der Besitzer so gering als möglich zu halten.

5. Euthanasieeinverständnis

Die Aufklärung und das Einholen des Einverständnisses zur Euthanasie müssen in jedem Fall vor der Durchführung der Euthanasie erfolgen. Die mündliche Aufklärung ist besonders in emotional intensiven Fällen meist einfacher und ausreichend, sofern die fallbezogene Dokumentation nachvollziehbar und zeitgerecht durchgeführt wird.

Bei unklaren Besitzverhältnissen oder bei Versicherungsfällen wird zum Einholen eines schriftlichen Euthanasieeinverständnisses geraten. Dabei ist die Erfassung und Dokumentation des genauen Nationalen sehr wichtig. Der Equidenpass wird zum momentanen Zeitpunkt nicht beim Abtransport überprüft, sondern wird im Nachhinein von der Behörde eingefordert, so die Abgabe seitens der Besitzer noch nicht erfolgt ist.

6. Literatur

Deegen, E. (2004) Tötung von Pferden im Rahmen der Pferdepraxis. Prakt. Tierarzt 85, 417-419.

Fürst, A. (2009) Euthanasie des Pferdes. Veterinärspiegel 1, 21-25.

Knottenbelt, D. C., R. S. Jones, T. J. Brazil, C. J. Proudman, S. R. Edwards und L. J. Harrison (1994) Humane destruction of horses with a mixture of quinalbarbitone and cinchocain. Vet. Rec. 134, 319 – 324.

Lawrence E. A. (1993) Euthanasia and the Human-Equine Bond. Equine Practice 15 (10), 34-44.

Anschrift der Verfasserin:

Univ. Doz. Dr. med. vet. Christine Hinterhofer
Praktische Tierärztin für Pferde
2100 Leobendorf
christine.hinterhofer@vet-hiho.at

Erkennen – Beurteilen – Verbessern: Wege zu einer tiergerechteren Papageienhaltung

NADJA ZIEGLER und GREGOR ROSEI

1. Einleitung

Im Jahr 2012 – im achten Jahr nach Inkrafttreten des Österreichischen Bundesgesetzes zum Schutz der Tiere – sieht die Papageienhaltung in österreichischen Haushalten häufig noch immer so aus wie vor hundert Jahren: Die Tiere leben in Einzelhaltung, in kleinen Käfigen (mitunter sogar Rundkäfigen), bei mangelhafter Strukturierung und ungenügender Beschäftigung. Es wird kaum bis kein Freiflug geboten, die Ernährung ist einseitig und die klimatischen Verhältnisse ungeeignet.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Tierschutzombudsstelle Wien und bei der Arbeitsgemeinschaft Papageienschutz ist die Autorin regelmäßig mit Papageienhaltungen konfrontiert, die mehrere der oben genannten Haltungsmängel erfüllen.

Wer derartige Missstände ändern möchte, muss diese zunächst einmal erkennen. Bei Tierhaltungskontrollen sind die Kontrollorgane häufig mit tradierten Überzeugungen und Vorurteilen von Papageienhaltern konfrontiert: diese meinen – meist aufgrund ihrer langjährigen Papageienhaltung –, sie wüssten genau, was ihr Vogel braucht. Solcher Argumentation kann man von Seiten des Vollzugs nur mit stichhaltigem Fachwissen begegnen. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, Gegenargumente für längst überholte Ansichten über tiergerechte Papageienhaltung zu liefern.

2. Sozialleben: Einzelhaltung vs. Paar- oder Gruppenhaltung

Angesprochen auf die aus Sicht des Tierschutzes sowie des Österreichischen Tierschutzgesetzes nicht mehr akzeptable Einzelhaltung, bringen HalterInnen meist folgende Argumente vor:

- „Der Vogel ist zu alt für eine Vergesellschaftung“
- „Ein bis zwei Versuche einer Vergesellschaftung sind bereits fehlgeschlagen, daher ist der Vogel als „nicht vergesellschaftbar“ zu betrachten“
- „Der Vogel ist eine Handaufzucht – er mag nur den Menschen“
- „Der Vogel ist auch alleine „glücklich“ – der Mensch reicht als Partnerersatz“

„Der Vogel ist zu alt für eine Vergesellschaftung“

Die Erfahrung zeigt, dass es kein Höchstalter für die Möglichkeit zur Vergesellschaftung von Papageien gibt. In seinem Buch über Graupapageien stellt auch Lantermann (2006, S. 36) fest, dass es für die Vergesellschaftung eines Einzelvogels „im Grunde nie zu spät“ sei, und berichtet „aus der eigenen Praxis [...], dass sich auch langjährige Stubenvögel aus der Einzelhaltung vergesellschaften und verpaaren lassen [...]“ (ebenda S. 50f). Im Schutzzentrum der ARGE Papageienschutz werden laufend Papageien von über 30, manchmal von über 40 Jahren erfolgreich verpaart, obwohl sie davor Jahrzehnte in Einzelhaltung gelebt haben. Es ist dabei jedoch nicht verwunderlich, dass diese Jahrzehnte nicht artgerechter Haltung auch Spuren hinterlassen haben und die Vögel daher langsam an ein Leben mit Artgenossen gewöhnt werden müssen. Ähnliches berichtet auch Lantermann (2006, S. 50f).

„Ein bis zwei Versuche einer Vergesellschaftung sind bereits fehlgeschlagen, daher ist der Vogel als „nicht vergesellschaftbar“ zu betrachten“

Papageien unterscheiden zwischen den verschiedenen Individuen ihrer Gruppe, gehen mit den einen „Freundschaften“ ein, während sie anderen eher reserviert gegenüber stehen. Entsprechend wählerisch sind sie bei der Wahl eines Partners, und so benötigt es nicht selten mehrere Versuche, bis eine harmonische Verpaarung gelingt. Dazu ist eine freie Part-

nerwahl hilfreich. Diese ist aber nur in großen Stationen, wie z.B. im Papageienheim der ARGE Papageienschutz gegeben. Zwangsverpaarungen sind nicht tiergerecht.

Lantermann (2006, S. 65) berichtet ebenso, dass es beim Prozess der Vergesellschaftung nicht allein darauf ankommt, einen Vogel mit einem beliebigen anderen zusammenzubringen, sondern dass es im Sinne der Tiere darum gehen muss, den Aufbau einer „harmonischen Paarbeziehung“ zu ermöglichen, sowie, dass es erforderlich sein kann, diesen Prozess mehrfach einzuleiten (ebenda, S. 66).

Bei Papageien, die auch nach mehreren Versuchen trotz Vorliegen einer Wahlmöglichkeit und geeigneter Bedingungen keine Paarbindung einzugehen vermögen, vermutet Lantermann (2006, S. 67) auch das Vorliegen „schwere[r] Sozialisationsstörungen oder (Hand)Aufzuchtschäden“. Ähnlich wird auch in einem sehr aktuellen Buch herausgegeben von Pees (2011, S. 264) argumentiert.

Die Erfahrungen der ARGE Papageienschutz zeigen, dass in sehr seltenen Ausnahmefällen auch physische Beeinträchtigungen aufgrund schwerer Erkrankung oder Blindheit eine erfolgreiche Verpaarung verhindern können.

Blindheit macht die innerartliche Kommunikation der stark optisch orientierten Vögel praktisch unmöglich – der blinde Vogel kann auf die Signale seiner Artgenossen nicht eingehen. Ist eine Paarbindung jedoch bereits vor der Erblindung zustande gekommen, besteht diese in der Regel weiter und der sehende Vogel „kümmert“ sich um den blinden.

„Der Vogel ist eine Handaufzucht – er mag nur den Menschen“

Häufig begegnet man bei der Begutachtung einer Papageienhaltung einem sehr zahmen Vogel. Dabei handelt es sich nicht selten um handaufgezogene Vögel. Die Handaufzucht wird praktiziert, um möglichst zahme, umgängliche Hausgenossen zu schaffen, die auf dem Markt wesentlich höhere Preise erzielen, allerdings oft um den Preis einer Fehlprägung auf den Menschen, die i.d.R. mit Eintritt der Geschlechtsreife gravierende Störungen des Verhaltens nach sich zieht.

Meist ist es die mit der Handaufzucht einher gehende Fehlprägung, die es einem Papagei verunmöglicht, eine harmonische Paarbeziehung zu einem Artgenossen einzugehen. So stellt Lantermann (2006, S. 38), bezogen auf Graupapageien, fest, dass „die Einzelhaltung ... nur in bestimmten Ausnahmefällen ihre Berechtigung hat, zum Beispiel bei irreversibel fehlgeprägten Handaufzuchten, die sich nach erfolglosen Bemühungen offensichtlich nicht mit Artgenossen zusammenbringen lassen.“

Schmid (2004 zit. in Lantermann, 2012, S. 168) konnte zeigen, dass handaufgezogene Graupapageien signifikant häufiger unter Verhaltensauffälligkeiten litten. Sie waren aggressiver als Wildfänge oder Naturbruten, bettelten öfter um Futter, pflegten ihr Gefieder schlechter, neigten zu Federrupfen und Übergewicht, entwickelten stereotype Bewegungen und zeigten nur zu einem Drittel ein normales Sexualverhalten gegenüber Artgenossen; Schmid, Steiger und Doherr (2005, zit. in Munkes & Schrooten 2008) stellen fest: „Handaufgezogene Tiere neigen im Allgemeinen dazu, im Verhalten problematisch zu werden.“

Die bloße Zahmheit eines Vogels darf jedoch nicht zu voreiligen Schlüssen verleiten, denn, wie u.a. Schmid, Steiger und Doherr (2005, zit. in Munkes & Schrooten 2008) festhalten, können auch Naturbruten sehr zahm werden.

Selbst wenn von einem Vogel bekannt ist, dass er eine „Handaufzucht“ ist, sagt dies über das Ausmaß seiner Fehlprägung und damit über die Chancen einer erfolgreichen Vergesellschaftung zunächst wenig aus. Während Papageien aus isolierter Handaufzucht i.d.R. gravierende Defizite in ihrem Sozialverhalten aufweisen, können solche aus sozialer Handaufzucht (Aufzucht mit den Geschwistern im Nestverband) durchaus Bindungen zu Artgenossen eingehen. Der Bogen der Fehlprägung spannt sich von einer reinen Objektprägung bis zum meist aussichtslosen Fall einer sexuellen Fehlprägung auf den Menschen.

Fazit: Nur mehrere tatsächlich durchgeführte Versuche unter geeigneten Voraussetzungen können zeigen, ob ein Vogel zu verpaaren ist oder nicht. Zahmheit per se ist kein Hinderungsgrund für eine Vergesellschaftung mit Artgenossen.

„Der Vogel ist auch alleine „glücklich“ – der Mensch reicht als Partnerersatz“

Aussagen wie diese sind Ausdruck einer stark anthropozentrischen Sichtweise der Papageienhaltung. Das Tier wird zur Projektionsfläche für die Bedürfnisse des Menschen, der einen Sozialpartnerersatz im Tier sieht. Die Bedürfnisse eines Wildvogels werden nicht erkannt oder geleugnet. Fehlender Sozialkontakt zu Artgenossen ist jedoch, wie auch Lantermann (2007, S. 84) und Pees (2011, S. 257) feststellen, die Hauptursache für Verhaltensstörungen bei Papageien.

In hunderten Beratungsgesprächen der ARGE Papageienschutz mit PapageienhalterInnen zeigte sich, dass HalterInnen auch beim offensichtlichen Vorliegen gravierender Probleme (z.B. Federrupfen) vielfach nicht fähig oder willens sind, diese Probleme zu erkennen und entsprechend ernst zu nehmen. Die Aussage, der Vogel sei „auch alleine glücklich“ ist daher eher als Schutzbehauptung zur Abwendung von notwendigen Veränderungen der Haltungssituation und der Mensch-Tier-Beziehung zu sehen.

Es zeigen jedoch nicht alle einzeln gehaltenen Papageien offensichtliche Verhaltensstörungen (wie z.B. Federrupfen, Stereotypien). Meist zeigen sich auch diese hochinteressiert an ihren Artgenossen und ziehen deren Gesellschaft der des Menschen vor, sobald ihnen dazu Gelegenheit gegeben wird.

Auch die häufig als Ausdruck von „glücklich sein“ genannte intensive Interaktion eines Vogels mit der HalterIn muss genau genommen als problematisch, und somit gegen die Intention der so argumentierenden HalterIn, interpretiert werden; dazu Pees (2011, S. 265): „Gerade weil sich der Vogel in Ermangelung eines Sozialpartners sehr oft eng dem Menschen anschließt, weil er durch ausgeprägtes Nachahmen mit ihm in eine Art Lautkommunikation tritt, sehen die Halter darin eine Bestätigung für das Gelingen der Mensch-Tier-Beziehung, ohne allerdings zu bedenken, dass sie den spezifischen Bedürfnissen des Vogels – besonders nach Eintritt der Geschlechtsreife – nicht dauerhaft gerecht werden können.“

In Österreich verbietet das Tierschutzgesetz (TSchG) die Einzelhaltung von Papageienvögeln (Vgl. dazu Binder & v. Fircks 2008, ProLibris Verlagsgesellschaft 2011).

3. Unterbringung: Käfig vs. Voliere oder Vogelzimmer

Viele PapageienhalterInnen vertreten hartnäckig die Meinung, Käfige wären für die Papageienhaltung völlig ausreichend. Sie begründen dies wie folgt:

- „Der Käfig ist immer offen.“
- „Der Vogel fliegt nicht und benötigt daher keine Voliere.“
- „Der Vogel akzeptiert keine andere Unterbringung.“

Argumente wie diese sollten unbedingt genau hinterfragt werden.

„Der Käfig ist immer offen“

Dies trifft nur in den seltensten Fällen tatsächlich zu. Meistens gilt dies maximal für den Zeitraum, während dessen die PapageienhalterInnen zuhause sind. Zeiten der Abwesenheit werden hierbei ausgeklammert. Es verbleiben wenige Stunden (wenn überhaupt) täglich für den Freiflug. Dies bestätigt auch Lepperhoff (2007, S. 77), der im Rahmen seiner Beratungstätigkeit herausgefunden hat, dass es meist nur eine Stunde ist, die im „Freien“ verbracht werden darf. Die restlichen 23 Stunden des Tages verbringen die Papageien im geschlossenen Käfig.

In jenen Fällen, in denen die Vögel wirklich 24 Stunden täglich frei im Wohnraum sind, ergeben sich andere Probleme: Wohnungen sind für Menschen und nicht für Tiere strukturiert. Einrichtungsgegenstände und Accessoires können für die Vögel ungeeignet bis gefährlich sein. Jedenfalls werden Möbel, Teppiche, Bilder, Bücher, Lampen, Pflanzen, Türen und

Fenster von den Papageien angenagt, verschmutzt und zerstört. Dies wird – verständlicherweise – nur von den wenigsten TierhalterInnen auf Dauer toleriert. In der Folge werden die Vögel wieder in ihren viel zu kleinen Käfig verbannt. Ob Käfige permanent offen stehen oder nicht, kann vom Vollzug nicht kontrolliert werden. Daher ist die Verwendung von handelsüblichen Käfigen in der Papageienhaltung in Österreich verboten (Vgl. Mindestanforderungen an die Haltung von Vögeln, 2. TH-VO, TSchG).

„Der Vogel fliegt nicht und benötigt daher keine Voliere“

Die wichtigste Frage, die man hier stellen sollte, lautet: *warum* fliegt der Vogel nicht? Nur in wenigen Fällen ist die Flugunfähigkeit Folge einer Flügelverletzung, wesentlich häufigere Gründe sind: verkümmerte Flugmuskulatur aufgrund von Bewegungsmangel oder Federrupfen, fehlende Motivation, Aspergillose (Pilzkrankung der Lungen und Luftsäcke, die Kurzatmigkeit zur Folge hat) und Fettleibigkeit; bei älteren Tieren auch Herz-Kreislaufprobleme.

Während organische Probleme durch tierärztliche Untersuchungen beim Vogelspezialisten festgestellt werden können, sind psychische Ursachen für Inaktivität schwerer zu diagnostizieren.

Auch das Vorurteil, Papageien wären keine guten Flieger sondern würden viel lieber klettern, hält sich hartnäckig. Wie Arndt & Reinschmidt (2006, S. 34-35) feststellen, können Papageien (hier Amazonen) jedoch täglich mehrere Kilometer mühelos zurücklegen. Die Aktivitätsmuster der meisten Papageienarten folgen einem **Tagesgang**. Sie brechen bald nach Sonnenaufgang von ihren Schlafplätzen zu ihren Nahrungsgründen auf und fliegen abends wieder retour.

Dies auf die Gefangenschaft zu übertragen ist schwierig bis unmöglich, dennoch kann man auch hier zumindest Ansätze eines Tagesgangs simulieren. Zum Beispiel kann man die Vögel in den Sommermonaten tagsüber in einer Gartenvoliere unterbringen und sie abends zur Übernachtung in den Wohnbereich bringen. Bewohnen die Vögel ein eigenes Vogelzimmer, sollte ihnen tagsüber stundenweise Aufenthalt im Wohnzimmer bzw. dort, wo sich auch die Menschen aufhalten, gewährt werden. Werden die Vögel nur in einem Zimmer gehalten, so empfiehlt es sich, die verschiedenen Ecken des Zimmers unterschiedlich attraktiv zu machen, z.B. können in einer Ecke Leckerbissen versteckt werden, in der anderen erfolgt die Fütterung und in der dritten Ecke wird frisches Nagematerial angeboten. Insgesamt spricht das Faktum des Tagesgangs jedoch gegen die Haltung dieser Wildvögel.

Da Fliegen eine sehr energieintensive Fortbewegungsweise ist, führt der Vogel gewissermaßen eine „Kosten-Nutzen-Rechnung“ durch, bevor er entscheidet, ob er von A nach B fliegt oder geht. Kürzere Strecken werden daher oft zu Fuß zurückgelegt. Bieten sich in weiterer Entfernung keine attraktiven Ziele, besteht aus Sicht des Vogels kein Grund zu fliegen - die Flugmuskulatur verkümmert so durch mangelnden Gebrauch, es beginnt ein Teufelskreis, der die Kondition und damit auch die Gesamtgesundheit des Vogels immer schlechter werden lässt.

„Der Vogel akzeptiert keine andere Unterbringung“

Mit dieser Aussage wird das Problem der **Neophobie**, der Angst vor etwas Neuem - dies können Dinge, Personen oder Situationen sein - angesprochen. Es hat sich gezeigt, dass neophobes Verhalten bei einzeln gehaltenen Papageien viel stärker zum Tragen kommt, als bei verpaarten oder in Gruppen lebenden Tieren. Weiters scheint es für die Vögel belastender zu sein, kleine Veränderungen in der herkömmlichen Umgebung zu akzeptieren (z.B. neues Spielzeug, neue Sitzstangen, neues Futter) als eine veränderte Gesamtsituation. Bereits Konrad Lorenz wusste: „Ein alter Käfigvogel, der jahrelang aus derselben Futterschüssel gefressen hat, kann verhungern, wenn diese zerbrochen wird und nun von ihm erwartet wird, dass er aus einem anderen Gefäß fresse“ (Lorenz 1973 zit. in Munkes 2008, S. 89).

Dass dieses Zitat von Lorenz nichts an seiner Aktualität verloren hat, zeigt auch ein Beispiel aus der Erfahrung der Autorin: Ein Graupapageienhalter kaufte insgesamt drei verschiedene Käfige, nachdem der, in dem sein Papagei über 30 Jahre gelebt hatte, kaputt geworden war.

Der Vogel war nicht dazu zu bringen, einen dieser Käfige anzunehmen und verbrachte Tage und Nächte auf einer Deckenlampe hängend. Schließlich brachte der Halter den alten, kaputten und längst verbotenen Rundkäfig zu einem Kunstschlosser und ließ den gleichen nochmals anfertigen. Erst dieser wurde vom Vogel akzeptiert.

Werden die hochsozialen Papageien jedoch in Gruppen gehalten, so erweist sich die **Vorzeigewirkung** durch die Artgenossen als großer Vorteil (siehe auch Lantermann 2006, S 48). Sobald ein Artgenosse vorzeigt, dass man auf einer neuen Sitzstange gut und problemlos sitzen kann, werden es die anderen nachmachen – das Zusammenspiel von Vorzeigen und Nachahmen erweist sich in der Gruppe als natürliches, effizientes Mittel zum Abbau der Neophobie. Ist ein Papagei aber auf sich selbst gestellt, kann es Wochen bis Jahre dauern, bis er neue Dinge akzeptiert.

In vielen Fällen löst die Veränderung der Lebensumstände bei Einzelvögeln Stress aus, wodurch es zu Federrupfen kommen kann. Bis auf sehr wenige Ausnahmen bei stark fehlgeprägten Tieren konnte jedoch bei Eingliederung von Einzelvögeln in eine Gruppe mit Artgenossen trotz der Stressbelastung kein vermehrtes oder beginnendes Federrupfen beobachtet werden. Ganz im Gegenteil hören sehr viele Federrupfer bei Anwesenheit von Artgenossen mit dem Rupfen auf.

Die Autoren empfehlen daher in Beratungssituationen eine **Änderung der Gesamtsituation** (Vergesellschaftung, Bau einer Voliere, Strukturierung, Ernährungsumstellung), wobei dieser eine tierärztliche Untersuchung vorangehen sollte, um latent vorhandene organische Probleme abzufangen und vorbauend zu therapieren, bevor der Änderungsprozess eingeleitet wird.

4. Bewegung: Stutzen der Schwungfedern, Flug mit Brustgeschirr und Leine

Der Preis der sogenannten „Freiheit“ in der Papageienhaltung ist hoch, der Nutzen zweifelhaft. Was für den Menschen schön und frei aussieht, kann für Papageien Stress und Unbehagen bedeuten.

Das Kürzen („Stutzen“) der Schwungfedern („Flügelstutzen“) und – seit kurzem – die Verwendung von Fluggeschirr und Leine basieren auf einer anthropozentrischen Sichtweise der Wildvogelhaltung, die die Bedürfnisse der Tiere in den Hintergrund stellt.

Folgende Argumente werden in diesem Zusammenhang häufig vorgebracht:

- „Im Sommer genießt der Vogel seine Freiheit im Garten.“
- „Durch den Freiflug mit Brustgeschirr und Leine kann man der Aspergillose vorbeugen.“

„Im Sommer genießt der Vogel seine Freiheit im Garten“

Um einen Vogel flugunfähig zu machen, muss der Großteil seiner Schwungfedern stark gekürzt sein. Je nach Ausmaß der Kürzung kann der Vogel entweder flattern oder ist zur Gänze flugunfähig. Wird nur wenig gekürzt, so kann der Vogel bei entsprechenden Windverhältnissen doch wegfliegen (siehe Lepperhoff 2007, S. 77).

In jedem Fall hat das Kürzen der Schwungfedern für das Tier auch massive **psychische Konsequenzen**, es verändert das subjektive Sicherheitsempfinden und damit das Selbstwertgefühl. Dem flugunfähigen Vogel wird rasch bewusst, dass er sich nicht gegen Angreifer wehren bzw. nicht ausreichend schnell flüchten kann. Deshalb wird diese Methode mitunter ganz gezielt bei aggressiven (oft in Brutstimmung befindlichen) Vögeln angewandt, die im Paar oder in einer Gruppe leben. Sie sollte jedoch nur die absolute Ausnahme in Situationen darstellen, die ad hoc nicht anders gelöst werden können. Keinesfalls ist die Methode regelmäßig anzuwenden.

Ein durch Kürzen der Schwungfedern flugunfähig gewordener Vogel läuft Gefahr, abzustürzen (Lepperhoff, 2007, S. 77) und sich mitunter schwer zu verletzen (z.B. Verletzungen des Brustbeins, des Schnabels, der Beine). Häufig beginnen gestutzte Vögel die Federn zu rupfen, was auf eine vermehrte Stressbelastung hindeutet.

Flugunfähige Vögel, die frei im Garten sitzen, sind verstärkt Gefahren ausgesetzt (z.B. Greifvögel, Katzen). Die vom Menschen empfundene Freiheit ist ein Trugschluss, der auf menschlichen Projektionen beruht und nichts mit Tiergerechtigkeit zu tun hat. Es ist der Mensch, der keine Gitter sehen mag, für einen Vogel in Gefangenschaft bringen die Gitter einer angemessen großen Voliere jedoch Sicherheit und Klettermöglichkeiten. (Siehe dazu auch nächster Abschnitt).

Das Österreichische Tierschutzgesetz (TSchG) verbietet die dauerhafte Einschränkung der Flugunfähigkeit durch operative Eingriffe. Das Stutzen der Schwungfedern der Handschwingen darf nur aus tier- oder artenschutzrelevanten Gründen erfolgen.

„Durch den Freiflug mit Brustgeschirr und Leine kann man der Aspergillose vorbeugen“

Seit einiger Zeit werden, vorwiegend über das Internet, spezielle Brustgeschirre und Leinen für Papageien angeboten (siehe z.B. www.papageienflug.de). Es wird propagiert, dass man vor allem größere Papageien, die in herkömmlichen Wohnungen nicht ausreichend fliegen können, an das Fliegen an einer „Flugleine“ gewöhnt, um den Vogel gesund zu erhalten. Man argumentiert zunächst mit dem durchaus richtigen Faktum, dass der Vogel seinen Körper durch den Flug gesund erhält, indem er Lungen und Luftsäcke ausreichend mit Sauerstoff versorgt und damit weniger leicht an Aspergillose erkrankt.

Jedoch werden dabei Verhaltensaspekte dieser Wildtiere ignoriert: Papageien fliegen normalerweise nicht freiwillig von A nach B, wenn es aus ihrer Sicht dafür keinen Grund gibt. Während z.B. Hunde gerne Stöckchen oder Bällen nachlaufen und diese zurück zum Hundehalter bringen oder zwischen ihren Bezugspersonen hin und her laufen, ist ein solches Verhalten dem Wildvogel unbekannt.

Die Verwendung solcher Gerätschaften ist aus der Sicht der Autoren klar abzulehnen. Sie können wenn, dann überhaupt nur bei handzahmen (Handaufzuchten!) Vögeln angewandt werden (Vgl. tierärztliche Stellungnahme von Britsch 2011, <http://www.papageienschule.de/images/stories/aktuelles/DrBritsch201104.pdf>, abgerufen am 22.4.2012). Diese müssen erst an das Tragen des Brustgeschirrs gewöhnt werden. Selbst bei sehr zahmen Vögeln besteht immer die Gefahr des Erschreckens durch ein plötzliches lautes Geräusch oder z.B. der Sichtung eines Greifvogels, was bei einem angeleiteten Vogel leicht zu Verletzungen führen kann (siehe auch Lepperhoff 2007, S. 77).

Aspergillose beugt man am effektivsten durch eine Haltung in großen, das Fliegen ermöglichenden Volieren, vor allem aber durch eine gute Ernährung mit hochwertigen Nahrungsmitteln sowie der Vermeidung pilzbelasteter Saaten (siehe Pees 2011, S. 36f) wie Sonnenblumenkernen und Erdnüssen vor.

5. Klimatische Verhältnisse: Licht, Temperatur, Tag-Nacht-Rhythmus

- „Der Käfig steht ja beim Fenster.“
- „Der Vogel hat sich an meinen Tag-Nacht-Rhythmus angepasst.“
- „Die Vögel sind an die Kälte gewöhnt.“

„Der Käfig steht ja beim Fenster“

Es ist zwar gut und richtig, den Platz für eine Tierunterkunft in der Nähe eines Fensters zu wählen, jedoch filtert Fensterglas den Großteil der UV-Strahlung. Diese ist jedoch für einen funktionierenden Kalziumstoffwechsel des Vogels unerlässlich.

Für die Versorgung der Vögel mit ausreichender UV-A und UV-B Strahlung ist daher bei Haltung in Innenräumen die Verwendung spezieller Vogellampen, die wiederum in speziellen Lichtleisten montiert sind, unerlässlich. Die Lichtleisten müssen ein qualitativ hochwertiges elektronisches Vorschaltgerät (EVG) integriert haben, das die Schaltfrequenz vervielfacht, um den „Stroboskop-Effekt“ (Flimmern aufgrund des hohen zeitlichen Auflösungsvermögens des Vogelauges) zu verhindern.

Ein Mangel an UV-Strahlung kann zu Kalziummangel (Hypokalzämie) führen, der sich z.B. in Muskelzittern, Krämpfen, Knochenbrüchigkeit und Legenot äußern und mit dem Tod enden kann (siehe auch Pees 2011, S. 145f).

„Der Vogel hat sich an den Tag-Nacht-Rhythmus des Menschen angepasst“

Dies ist eine Aussage, die meist von ganztäglich berufstätigen PapageienhalterInnen getätigt wird. Hier ist das Tier meist den ganzen Tag alleine, die Möglichkeit, mit dem Menschen als Ersatz-Sozialpartner zu agieren, beschränkt sich meist auf die späten Abendstunden. Zwangsläufig ist es so, dass die Vögel tagsüber mehr ruhen, untätig herumsitzen und sich langweilen und dass sie versuchen, den Mangel durch Sozialkontakt in den Abendstunden auszugleichen.

Der Rhythmus von Hell- und Dunkelphasen, vermittelt über die Zirbeldrüse und von ihr modulierte hormonelle Vorgänge, wirkt tief in die Physiologie von Vögeln hinein (siehe dazu Munkes und Schrooten 2008, S. 37ff).

Ohne hier derzeit Zahlen nennen zu können, fällt stark auf, dass Papageien, die keinen regelmäßigen Tag-Nacht-Rhythmus haben, sondern praktisch zwangsweise auf eine „polyphasische“ Lebensweise „umgestellt“ wurden, wesentlich häufiger zu Stresssymptomen wie Federrupfen neigen als andere. Die Untersuchungsergebnisse von Schmid (2004, zit. in Munkes und Schrooten 2008), sowie Jenkins (1999, zit. ebenda) weisen in dieselbe Richtung. Selbst eine schwache Nachtbeleuchtung in Volierenhöhe kann sich störend auf den Hormonhaushalt von Papageien auswirken (siehe Munkes & Schrooten 2008 und die dort zitierte Literatur).

Es empfiehlt sich, die Tageslichtlampen mit einer Zeitschaltuhr zu koppeln, die auf 12 Stunden Tag und 12 Stunden Nacht programmiert ist, da der Großteil der Papageien aus den Tropen (Äquatornähe) stammt („Zwölf-Stunden-Regel“ – siehe Munkes & Schrooten 2008, S. 39). Zusätzliche Verdunkelungen durch Rollos und Vorhänge während der Nachtstunden sind empfehlenswert.

Die Einhaltung des Tag-Nacht-Rhythmus ist in Österreich auch gesetzlich vorgeschrieben (2. TH-VO, TSchG, Besondere Anforderungen an die Haltung von Vögeln).

„Die Vögel sind an die Kälte gewöhnt“

Weit gefehlt, wenn wir von unsere Breiten sprechen! Es ist richtig, dass z.B. Wellensittiche, die ganzjährig in Volierenhaltung (Freivoliere mit angeschlossenem Schutzraum) leben, weniger kälteempfindlich sind, als Vögel, die ganzjährig in Innenräumen gehalten werden.

Doch vor allem im Alpenland Österreich gibt es jährlich zu viele Frosträchte (nämlich wesentlich mehr als z.B. in Südengland, Mitteldeutschland oder Holland), sodass auch verwilderte Populationen entflogener Vögel von z.B. Halsbandsittichen oder Blaustirnamazonen in Österreich während strenger, kalter Winter zusammenbrechen, während sie in Städten wie Köln oder Wiesbaden überleben (Vgl. dazu Franz: http://www.papageien.org/df/Df_ale8_oesterreich.htm).

Auch wenn manche PapageienhalterInnen gerne Heizkosten sparen würden – Papageien sind größtenteils tropische Wildvögel, die daher i.d.R. an hohe Temperaturen und hohe Luftfeuchtigkeit angepasst sind, jedoch nicht an Schnee und Kälte (Ausnahme stellen lediglich höhere Breiten oder Gebirgsregionen bewohnende Arten dar, z.B. Keas).

Folgen von dauerhaftem Mangel an Wärme sind z.B. abgefrorene Zehen(glieder), verminderte Widerstandsfähigkeit und insgesamt eine verkürzte Lebenserwartung.

Darüber hinaus ist aus Sicht des Tierschutzes zu fordern, dass Papageien ihre Haltungsbedingungen nicht nur gerade überleben, sondern sich wohlfühlen.

Hier soll aber nicht der Eindruck entstehen, man solle Papageien möglichst warm halten. Die trockene Heizungsluft stellt nämlich ebenfalls ein großes Problem v.a. für die Lungen und Luftsäcke dar. Es empfehlen sich daher moderate Temperaturen zwischen ca. 15 und 20

Grad im Innenbereich mit der Möglichkeit des Aufenthalts in einer Außenvoliere bei jedem Wetter (im Winter zumindest stundenweise). Werden Papageien vor allem in Innenräumen gehalten, sind geeignete Luftbefeuchter zur Herstellung eines adäquaten Raumklimas zu verwenden.

6. Ernährung: Einseitige Körnernahrung, Pellets, Futterumstellung

Die folgenden beiden – leider häufig gehörten – Argumente sind die Resultate falscher Haltung und menschlicher Bequemlichkeit.

- „Der Vogel frisst nichts außer Körner.“
- „Pellets sind ein Alleinfutter – sie beinhalten alles, was der Vogel braucht.“

„Der Vogel frisst nichts außer Körner.“

Es entspricht der Natur des Wildvogels, energiereicher Nahrung den Vorzug zu geben. Fette Nahrung liefert viel und rasch Energie, daher werden Nüsse und fetthaltige Körner bevorzugt. Der Vogel vermag dabei nicht in Betracht zu ziehen, dass er aufgrund seiner Haltung in menschlicher Obhut wesentlich weniger Energie benötigt als ein Vogel in freier Wildbahn.

Dazu kommt, dass die meisten VogelhalterInnen falsch füttern: die Futternäpfe werden täglich vollgefüllt, obwohl ein Großpapagei bei abwechslungsreicher Ernährung je nach Art maximal einen bis zwei Esslöffel Körner pro Tag benötigt. Die ständige Verfügbarkeit fetter Samen bei gleichzeitig mangelnder Beschäftigung führt zur vermehrten Futteraufnahme (wie auch bei anderen Heimtieren), wobei die fettesten Saaten bevorzugt werden. So gewöhnt sich das Tier mit der Zeit eine einseitige Ernährung an, die sich am Ende oft auf nur eine Samensorte, nämlich Sonnenblumenkerne, beschränkt. Da der Vogel nach dem Konsum fetter Saaten sehr rasch den Sättigungsgrad erreicht hat, bleiben gesunde, vitaminreiche Futtermittel wie Obst und Gemüse unangetastet. Die Halter geben meist nach und kaufen bald nur noch Sonnenblumenkerne. Der Teufelskreis nimmt seinen Lauf, es entstehen Futterfixierungen und Mangelerscheinungen (wie Kalzium- und Vitamin A -mangel, sowie auch Fettleibigkeit bei gewissen Taxa (vor allem Amazonen und Kakadus).

Arndt & Reinschmidt (2006, S. 45) weisen (bezogen auf Amazonen) darauf hin, dass über die Ernährung der Arten im Detail vieles noch unbekannt ist. Allgemein wird jedoch davon ausgegangen, dass Papageien i.d.R. Generalisten mit einem großen Nahrungsspektrum sind (Arndt 1996-1999, S. 40f). Neben hochwertigen Saaten wird daher die Gabe von Obst, Gemüse und Grünfutter empfohlen (Lantermann 2007, S. 60ff; Lepperhoff 2007, S. 80ff; Schratte 2009, S. 46ff; Arndt & Reinschmidt 2006, S. 104ff) bzw. auch gesetzlich vorgeschrieben (Ö. TschG 2004).

„Pellets sind ein Alleinfutter – sie beinhalten alles, was der Vogel braucht“

Dieses Argument wird meist von Personen vorgebracht, die sich die Pflege ihrer Papageien vereinfachen möchten.

Durch die Verabreichung pelletierter Nahrung wird versucht, die einseitige Ernährung von Papageien hintan zu halten. Für die zeitweise oder dauerhafte Verfütterung von Pellets kann es medizinische Indikationen geben, wie z.B. Aspergillose, Fettleibigkeit oder neuropathische Drüsenmagendilatation.

Die Verfütterung von Pellets an gesunde Vögel wird von den Autoren jedoch nicht empfohlen und in der von ihnen geführten Auffangstation auch nicht praktiziert, denn sie stellen ein langweiliges, unnatürliches Futter dar. Beobachtet man Papageien bei der Futteraufnahme, stellt man eine Vielzahl von Verhaltensweisen fest, die feinmotorisch sehr anspruchsvoll sind (z.B. Abschälen bzw. Öffnen von Samen, Aussaugen von Weintrauben). Bietet man den Vögeln jedoch einheitliche Pellets an, verlieren sie den Anreiz, diese Vielfalt von Manipulationstechniken mit Greiffuß und Schnabel anzuwenden. Vergleichbar wäre dies mit der Vorstellung, die Vielzahl von Speisen für den Menschen durchwegs zu pürieren oder nur mehr als „Astronautennahrung“ in Brei- oder Tablettenform anzubieten. Da die Reizarmut in der Ge-

fangenschaftshaltung ohnehin eines der größten Probleme darstellt, ist die vielfältige und abwechslungsreiche Darbietung des Futters ein wichtiges Element, dem die moderne Zootierhaltung unter der Bezeichnung „food enrichment“ (Beschäftigungsfutter) Rechnung trägt.

Pellets sind daher keineswegs als Alleinfutter zu betrachten. Sie erfordern von den Papageien keinerlei Erschließungsaufwand (Munkes & Schrooten 2008, S. 121). In Bezug auf Graupapageien stellt Lepperhoff (2007, S. 83) fest: „Sie sind Wildvögel, keine domestizierten Tiere, und die Pelletfütterung ist gänzlich unnatürlich und wirkt sich bei solch sensiblen, intelligenten Tieren langfristig schlecht auf die psychische Verfassung aus.“

Pellets können ein natürliches und vielfältiges Angebot an Obst, Gemüse, Reis, Nudeln, Milchprodukten, Hülsenfrüchten, etc. nicht ersetzen.

Sollte eine medizinische Indikation die Umstellung auf Pelletnahrung notwendig machen, so ist diese beim Einzeltier generell wesentlich schwieriger durchzuführen als im Paar- oder Gruppenverband, wo nicht nur eine gewisse Konkurrenz (Futterneid) herrscht, sondern auch das Problem der Neophobie durch das Wechselspiel von Vorzeigen und Nachahmen überwunden wird.

7. Gesundheit: Tierarztbesuch, Mauser vs. Federrupfen

Während regelmäßige Untersuchungen bei Hund und Katze selbstverständlich geworden sind, ist man in der Vogelhaltung mit einer gänzlich anderen Praxis konfrontiert.

- „Der Vogel war noch nie krank – daher auch noch nie beim Tierarzt.“
- „Es gibt keinen Vogeltierarzt in der Nähe.“
- „Unser Vogel rupft nicht, er ist nur schon lange in der Mauser.“

„Der Vogel war noch nie krank – daher auch noch nie beim Tierarzt“

Dies ist eine der am häufigsten gehörten Aussagen von PapageienhalterInnen. Dass Papageien meist erst zum Tierarzt kommen, wenn sie schwer krank oder kurz vor dem Sterben sind, hat wohl mehrere Gründe:

Für Papageien gibt es keine Impfungen, die den regelmäßigen Besuch des Tierarztes begründen würden. Es gibt wenige Tierärzte, die Papageien behandeln und sich in der Vogelmedizin spezialisiert haben. Oft führen negative Erfahrungen bei einem Tierarztbesuch dazu, das Tier gar nicht mehr untersuchen zu lassen. Der Vogel zeigt gesundheitliche Probleme erst sehr spät an, damit sind sie für den Laien schwer feststellbar, oder erst, wenn es schon zu spät ist. Häufig stehen VogelhalterInnen auch vor dem Problem, ihre Vögel nicht einzufangen zu können.

Die Autoren empfehlen jedoch, Papageien zumindest in einem Zweijahresrhythmus vogelkundigen Tierärzten vorzustellen.

„Es gibt keinen auf Vögel spezialisierten Tierarzt in der Nähe“

Dies ist leider wirklich oft der Fall und stellt ein gewisses Problem v.a. bei Notfällen dar. Die Arbeitsgemeinschaft Papageienschutz hat daher auf ihrer Website (<http://www.papageienschutz.org/html/service/vets.htm>) eine Liste mit empfohlenen, in der Vogelmedizin versierten Tierärzten veröffentlicht und berät in Notfällen auch telefonisch (erste Hilfe, nächstgelegener Tierarzt).

Für Gesundheitschecks bzw. nicht akute Fälle erscheint jedoch eine Fahrt von zwei Stunden zum nächsten „Vogeltierarzt“ zumutbar. Auch die Sorge, Papageien würden bei der Fahrt zum Tierarzt besonders gestresst werden, ist in Relation zum Nutzen vernachlässigbar.

„Unser Vogel rupft nicht, er ist nur schon lange in der Mauser“

Viele PapageienhalterInnen scheinen zu glauben, dass Papageien, die kahle oder nur mit dem Flaumgefieder bedeckte Körperstellen haben, sich über lange Zeit – mitunter Jahre – in einer Art Mauser befänden. Manche argumentieren bei Federrupfern auch mit dem Alter des

Vogels. Sie glauben, dass den Vögeln die Federn ausfallen, wie dem Menschen im Alter die Haare. Leider zeigt dies, wie schlecht viele PapageienhalterInnen informiert sind. Es kann aber auch angenommen werden, dass diese Erklärung bequemer ist, da sie vortäuscht, dass der Vogel mit seiner Lebenssituation (in der Regel Einzelhaltung) kein Problem hat und man daher auch nichts ändern muss.

De facto mausern Papageien jedoch so, dass sie nie größere Teile des Gefieders auf einmal abstoßen bzw. sich kahle Stellen bilden. Dadurch bleibt die volle Flugfähigkeit der Tiere auch während des Gefiederwechsels erhalten (Arndt & Reinschmidt (2006, S. 102).

Arndt & Reinschmidt (2006, S. 100f) führen nicht weniger als 28 mögliche Gründe für das Federrupfen bei Papageien an und empfehlen, sofort zu reagieren, sobald erste Anzeichen für ein Rupfverhalten zu erkennen sind.

8. Schlussbetrachtung

Aus den 17 hier behandelten Argumenten bzw. Überzeugungen und den dazugehörigen Gegenargumenten bzw. Erfahrungswerten können folgende Schlussfolgerungen abgeleitet werden:

- Von dem Umstand, dass Menschen Papageien schon seit vielen Jahren halten, darf weder auf die Fachkenntnis der HalterInnen noch auf den Gemüts- oder Gesundheitszustand eines Vogels geschlossen werden.
- Eine Papageienhaltung muss nach *allen* Kriterien (Mindestanforderungen), die das Österreichische Bundesgesetz zum Schutz der Tiere (TSchG) vorsieht, überprüft und beurteilt werden.
- Die „Vergesellschaftbarkeit“ eines Vogels lässt sich weder aus seinem Alter, noch aus der Dauer der vorangegangenen Einzelhaltung, noch aus dem Grad seiner Zahmheit ableiten. Nur tatsächlich durchgeführte Versuche (ggf. mit mehreren Artgenossen) unter geeigneten Bedingungen ermöglichen eine fachgerechte Beurteilung.
- Aufgrund der hohen Lebenserwartung von Großpapageien (artabhängig, ca. 40 bis 60 Jahre), kann ein Vogel mit z.B. 30 Jahren nicht als „alt“ (bzw. „zu alt“ für eine Vergesellschaftung) bezeichnet werden.
- Die meisten Probleme in der Papageienhaltung sind haltungsbedingt. Werden die Lebensumstände der Tiere verbessert, verschwinden die meisten Probleme physischer und psychischer Art von selbst (z.B. Stereotypen, Federrupfen, Dauerschreien, Inaktivität). Verhaltenskorrekturen durch spezielles Training (wie bei Hunden) sind nach Auffassung der Autoren bei Wildtieren nicht angebracht.
- Papageien sind, wie es auch das Tierschutzgesetz formuliert, „Wildtiere mit besonderen Anforderungen an die Haltung“ (§8, TSchG). Nur wenige PrivathalterInnen sind wirklich und auf Dauer in der Lage, den Ansprüchen dieser intelligenten und hochsozialen Tiere gerecht zu werden.

„Wer seine Rolle als Papageienhalter [...] darin sieht, seinen Tieren ein artgemäßes Haltungssystem mit Sozialpartner(n), großer Voliere und adäquater Ausstattung zu ermöglichen, wird seine Tiere schon bald als Wildtiere mit spezifischen Bedürfnissen erleben und sich selber auf die Rolle als Pfleger, Futtergeber und Beobachter zurückziehen.“ (Pees, 2011)

9. Literatur

- Arndt, Thomas (1990-1996, 1999): Lexikon der Papageien / mit einer Einführung von Dr. Nigel J Collar. 4 Bände. Bretten: Arndt-Verlag.
- Binder, Regina; v. Fircks, Wolf-Dietrich (2008): Das österreichische Tierschutzrecht. Tierschutzgesetz & Verordnungen mit ausführlicher Kommentierung. 2. Aufl. Wien: Manz.
- Jenkins, T. (1999): Basis of Featherpicking. Script zur PBR Convention, Okt. 1999, Online: www.companionparrot.com/Basics%20of%20Featherpicking.htm zit. in Munkes & Schrooten (2008).

- Lantermann, Werner (2006): Graupapageien - Artgerecht halten, pflegen und züchten. Brunsbek: Cadmos Verlag.
- Lantermann, Werner (2007): Amazonenpapageien. Biologie, Gefährdung, Haltung, Arten. Fürth: Filander.
- Lantermann, Werner (2007): Handbuch Papageienhaltung - Artgerechte Haltung, Ernährung und Zucht. Brunsbek: Cadmos Verlag.
- Lantermann, Werner (2012): Sittiche und Papageien – Verhalten in Freiland und Voliere. Reutlingen: Oertel+Spörer.
- Lepperhoff, Lars (2007): Graupapageien. Stuttgart (Hohenheim): Ulmer.
- Munkes, Volker; Heidrun Schrooten (2008): Papageienverhalten verstehen Edition gefiederte Welt. Stuttgart: Ulmer.
- Pees, Michael, Hrsg. (2011): Leitsymptome bei Papageien und Sittichen. Diagnostischer Leitfaden und Therapie ; 55 Tabellen. Unter Mitarbeit von Cornelia Christen, Gabriel Groeneveld, Werner Lantermann, Michael Lierz, Andrea Steinmetz und Jens Uwe Straub. 2., Überarb. u. erw. Aufl.. Stuttgart: Enke.
- ProLibris-Verlagsgesellschaft, Hrsg. (2011): Tierschutzgesetz : Texte, Materialien, Judikatur. Linz: ProLibris.at.
- Robiller, Franz (2003): Das große Buch Lexikon der Vogelpflege: A-K. Bd. 1. Stuttgart: Ulmer.
- Robiller, Franz (2003): Das große Buch Lexikon der Vogelpflege: L-Z. Bd. 2. Stuttgart: Ulmer.
- Schmid, R. (2004): The influence of the breeding method on the behaviour of adult African Grey Parrots. Dissertation, Uni Bern.
- Schratter, Dagmar (2009): Graupapageien. 2 Aufl. Stuttgart: Ulmer.
- Ziegler, Nadja (2007): „Die vier Säulen einer tiergerechten Papageienhaltung“. In: Papageienhaltung und Tierschutz – Tagungsband zur Fachtagung „Papageienhaltung und Tierschutz“ vom 18. Juni 2007. Hrsg. von Arbeitsgemeinschaft Papageienschutz. Wien: Eigenverlag 2007. S. 16-25.

Zitierte Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, vom 28. September 2004, idFBGBl. I Nr. 80/2010.

Internetquellen:

- Arbeitsgemeinschaft Papageienschutz: <http://www.papageienschutz.org>
- Detlev Franz: *Papageien vor der Haustür; Halsbandsittiche in Wiesbaden* <http://www.papageien.org/df/index.html> (abgerufen am 22.4.2012).
- Zenger, Andreas (Hrsg.): *Was ist Papageienflug?* <http://www.papageienflug.de/>. (abgerufen am 22.4.2012).

Anschrift der Verfasser:

Mag.^a Nadja Ziegler
 Stellvertreterin des Tierschutzombudsmannes, Wien
 1190 Wien, Muthgasse 62
nadja.ziegler@tow-wien.at
 Präsidentin der ARGE Papageienschutz
 1090 Wien, Marktgasse 62/2/9
nadja.ziegler@papageienschutz.org

Mag. Gregor Rosei
 Schriftführer der ARGE Papageienschutz
 1090 Wien, Marktgasse 62/2/9
rosei@papageienschutz.org

Amtstierärztliche Kontrollen von Reptilienhaltungen

KLAUS HEJNY

Zusätzliche Unterscheidung

- ungefährliche Tiere
 - Tierschutzgesetz (§ 25 + 2. THVo)
- gefährliche Tiere
 - Tierschutzgesetz (§ 25 + 2. THVo)
 - Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz (§ 3c)

Zoologische Übersicht der Reptilien

- Schildkröten
- Schuppenechsen (Brückenechsen, Eidechsen und Schlangen) (über 7200 Arten)
- Archosauria (Krokodile und Vögel)

Gefährliche Reptilien (Stadt Graz)

Schlangen

- Colubridae (Eigentliche Nattern)
 - Die Arten der Gattungen *Dispholidus* (Boomschlange) und *Thelotornis* (Vogelnattern)
- Elapidae (Giftnattern)
- Viperidae (Vipern)
- Atractaspidae (Erdottern)
- Boidae (Riesenschlangen)
 - *Eunectes* (Anakondas) alle Arten, ab einer Gesamtlänge von 3m
 - Pythons ab einer Gesamtlänge von 3m
 - *Python (Liasis) amethystinus* – Amethystpython
 - *P. molurus* – Heller Tigerpython
 - *P. bivittatus* – Dunkler Tigerpython
 - *P. natalensis* – Südlicher Felsenpython
 - *P. reticulatus* – Netzpython
 - *P. sebae* – Nördlicher Felsenpython

Gefährliche Reptilien (Stadt Graz)

- Echsen
- Helodermatidae (Krustenechsen):
 - *Heloderma horridum* (Skorpion-Krustenechse)
 - *Heloderma suspectum* (Gila-Krustenechse)
- Varanidae (Warane) ab einer Gesamtlänge von 2m:
 - *Varanus bengalensis* (Bengalwaran)
 - *Varanus giganteus* (Riesenwaran)
 - *Varanus komodoensis* (Komodowaran)
 - *Varanus niloticus* (Nilwaran)
 - *Varanus salvadorii* (Papua-Waran)
 - *Varanus salvator* (Bindenwaran)
 - *Varanus varius* (Buntwaran)
- Krokodile
- Alle Arten

Durchführung von Kontrollen

- Rechtsgrundlage
- § 35(4) TSchG: Die Behörde ist berechtigt, Tierhaltungen sowie die Einhaltung von Tierhaltungsverboten unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit jederzeit zu kontrollieren...
 - angemeldet
- Aussagekraft kann bezweifelt werden!
 - unangemeldet
- Momentaufnahme der tatsächlichen Tierhaltung!

Kontrollen nach Tierschutzgesetz - Teil 1

- Meldung gem. § 25 Tierschutzgesetz vorhanden?
- Terrarienabmessungen
 - Höhe!
- Ort der Terrarienaufstellung
- Temperaturkontrolle
 - Gradient!
 - Sicherheit bei Messung (IR-Messung)
- Heizungsart

Kontrollen nach Tierschutzgesetz - Teil 2

- Strukturierung der Terrarien
 - Artenbezug
- Bodengrund
 - Art
 - Qualität
 - Quantität
- Luftfeuchtigkeit
 - Boden
 - Blätter
- Beleuchtung

Kontrollen nach Tierschutzgesetz - Teil 3

- Hygiene
 - Kot/Harn
 - Häutungsreste
 - Kalkränder und Algen in Wasserschalen
- Gesundheitszustand der Tiere
 - Ernährungszustand
 - Körperöffnungen
 - Nasen
 - Atmung
 - Oberfläche

Kontrollen nach Tierschutzgesetz - Teil 4

- Futtertiere
 - Fütterungsarten
 - » Frostfutter
 - » lebend
 - » frisch tot

Kontrolle nach Landessicherheitsgesetz / 1

Meldung an Gemeinde

- § 3 c Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz idF LGBl. Nr. 88/2005
- Halten von gefährlichen Tieren
- (1) Das Halten von gefährlichen Tieren ist nur mit Bewilligung der Gemeinde zulässig.
- (2) Als gefährlich gelten Tiere, die auf Grund ihrer arttypischen oder individuellen Verhaltensweise die Sicherheit von Menschen gefährden können (z. B. Schlangen, Giftspinnen, Raubkatzen oder Bären).
- (3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn keine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Menschen und keine unzumutbare Belästigung von Menschen zu erwarten ist. Zur Gewährleistung dieser Interessen kann die Bewilligung befristet sowie unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.
- Bewilligungsbescheid vorhanden?

Kontrolle nach Landessicherheitsgesetz / 2

- sichere Verwahrung
 - versperrt
 - gesichert
- sichere Aufstellung der Terrarien
- allgemeine Kriterien
 - Sicherheit des Raumes
 - Sicherheitsmaßnahmen an der Außenseite der Eingangstür zum Terrarienraum
 - Sicherheitsmaßnahmen im Terrarienraum
 - Terrariensicherheit
 - sonstiges

Kontrolle nach Landessicherheitsgesetz / 3

- Sicherheit des Raumes
- Sicherheitsmaßnahmen an der Außenseite der Eingangstür zum Terrarienraum
- Sicherheitsmaßnahmen im Terrarienraum
- Terrariensicherheit
- sonstiges

Kontrolle nach Landessicherheitsgesetz / 4

Sicherheit des Raumes

- Der Raum wird nicht als Wohnraum genutzt.
- Der Raum hat keine Öffnungen, durch die Schlangen entkommen können.
- Der Raum ist übersichtlich strukturiert und hat keine für Giftschlangen erreichbare, aber für Menschen unzugängliche Bereiche.
- Die Eingangstür wird versperrt, wenn der Besitzer/Pfleger der Tiere nicht anwesend ist. Der Schlüssel wird so aufbewahrt, dass er nur für mit der Tierhaltung betraute Personen zugänglich ist.
- Die Eingangstür ist dicht schließend und ausbruchssicher.

Kontrolle nach Landessicherheitsgesetz / 5

Sicherheit des Raumes

- In der Eingangstür befindet sich ein Fenster, durch das der gesamte Bereich im Raum direkt hinter der Eingangstür eingesehen werden kann. In diesem Bereich befinden sich keine Versteckmöglichkeiten für eventuell entkommene Tiere.
- Neben der Eingangstür befindet sich in ihrem Öffnungsbereich ein Freiraum von mindestens 50cm.
- Die Öffnungen von Fenstern, die zum Lüften geöffnet werden können, sind durch dicht am Fensterstock anschließendes Metallgitter gesichert. Auch bei geöffnetem Fenster können keine Tiere aus dem Raum entkommen.

Kontrolle nach Landessicherheitsgesetz / 7

Sicherheitsmaßnahmen im Terrarienraum

- Direkt neben der Tür befindet sich ein großes verschließbares Gefäß (Kiste, Sack mit Öffnungsring und Verschlussmöglichkeit, leeres Terrarium,...) zur schnellen und sicheren Unterbringung von Schlangen.

Kontrolle nach Landessicherheitsgesetz / 6

Sicherheitsmaßnahmen an der Außenseite der Eingangstür zum Terrarienraum

- Ein nicht brennbares Warnschild „Giftschlangen“
- Bestandsliste mit Angabe der Arten und Anzahl der Giftschlangen.
- Hinweisschild mit Telefonnummern des Hausarztes, der Rettung und der Vertretung des Tierhalters sowie Hinweis auf Erste Hilfe Medikamente bzw. zur Erreichbarkeit eines Serumdepots.
- Griffbereites Werkzeug (starke Sicherheits-/Lederhandschuhe, Fanghaken, große Pinzette/Fangzange, Schutzschild, etc) zum gefahrlosen Einfangen der gehaltenen Giftschlangen.

Kontrolle nach Landessicherheitsgesetz / 8

Terrariensicherheit

- Alle Terrarien, in denen Giftschlangen gehalten werden, sind mit Warnschildern versehen. Zusätzlich zum Hinweis „giftig“ sind die Art und Anzahl der darin gehaltenen Tiere anzugeben.
- Die Terrarien sind sicher gegen Entkommen der Tiere, einschließlich der kleinsten Jungtiere der gehaltenen Arten.
- Die Terrarien sind sicher gebaut, ein Zerbrechen ohne Gewaltanwendung muss ausgeschlossen sein.
- Einrichtungsgegenstände sind so beschaffen bzw. gesichert, dass die Tiere nicht mit ihnen die Terrarienscheiben zerbrechen können.
- Die Schiebescheiben sind gegen unbeabsichtigtes Öffnen durch Menschen und Tiere gesichert.
- Die Terrarien mit Giftschlangen sind in festen Regalen in gut zugänglicher Höhe so aufgestellt, dass ein sicheres Arbeiten darin gewährleistet ist.

Kontrolle nach Landessicherheitsgesetz / 9

Terrariensicherheit

- Vor den Terrarien ist, der Größe und Reichweite der größten Tiere in den jeweiligen Terrarien entsprechend, genügend Freiraum zum gefahrlosen Hantieren.
- Rahmenlose Glasbecken stehen so auf Unterlagen (Styropor, Filz, Wellpappe,...), dass ihr Boden nicht durch Spannungen zerbrechen kann.
- Die Einrichtung ist übersichtlich angeordnet. Jederzeitige leichte Kontrolle, ob sich alle Tiere im Terrarium befinden.
- Bei den Terrarien befinden sich Etiketten mit Hinweisen für die Rettung/den Notarzt im Fall eines Bisses. Diese Sticker enthalten den Namen der Art, die den Biss verursacht hat und Hinweise auf die Zusammensetzung des Giftes. Sie sind so beschaffen, dass sie der Halter im Bissfall schnell und gut sichtbar an seine Kleidung heften kann.

Kontrolle nach Landessicherheitsgesetz /10

Terrariensicherheit

- Schlupfboxen – Vorsicht!

Kontrolle nach Landessicherheitsgesetz /11

- Hinweis an den Tierhalter: Becken und Regale sind in regelmäßigen Abständen auf Dichtheit bzw. ausreichende Tragfähigkeit zu überprüfen.
- Die zuständige Behörde, Polizei, Feuerwehr und Rettungs- bzw. Notarztzentrale sind über die Giftschlangenhaltung und den Tierbestand zu informieren.
- Der Schlangenhalter selbst hat für die Bereitstellung von Seren zu sorgen, wenn sie aus medizinischen Gründen erforderlich sind. Der Schlangenhalter kann gegebenenfalls entweder selbst die Seren vorrätig halten oder diese von Dritten beziehen. Die erforderliche Menge an Seren sind den Gesundheitsorganisationen auf jedem Fall in der medizinisch indizierten Zeit bereitzustellen.
- Erste Hilfe Utensilien
- Namhaftmachung eines Vertreters des Tierhalters.

Kontrolle nach Landessicherheitsgesetz /12

Besonderheit:

- Schlangenhaltung in Lokalen

Kontrolle nach Landessicherheitsgesetz /13

Weitere Gutachter:

- Bautechniker
- Brandschutz
- Elektrotechniker

Allgemeines zu Kontrollen

- FOTODOKUMENTATION !!!
- CITES

Maßnahmen

- Bescheidmäßige Vorschreibung der Haltungsbedingungen (§35 Abs 6 TSchG)
- Sofortiger Zwang – Abnahme*
 - §37 Abs 1 Z 2 TSchG
 - §37 Abs 2 TSchG (Kontrolle innerhalb von 2 Monaten)
 - * Unterbringung!?
- Anzeige gem. §§ 5 und 13 TSchG iVm 2. Tierhaltungsverordnung

Anschrift des Verfassers:

Dr. med. vet. Klaus Hejny
Amtstierarzt

Veterinärreferat - Gesundheitsamt der Stadt Graz
Lagergasse 132, 8020 Graz

Klaus.Hejny@stadt.graz.at

ISBN-978-3-9502915-2-0

